

# Anlagen.

---

159

Düsseldorf, den 28. August 1875.

## Referat

des

### Prov.-Verwaltungs-Raths an den 24. Rheinischen Provinzial-Landtag

betreffend

den Entwurf eines Reglements über die Leitung und Verwaltung des Landarmenhanfes zu Trier.

Referent: Freiherr von Solemacher-Autweiler.

Nachdem bereits durch den Beschluß des 21. Rheinischen Provinzial-Landtages vom 21. September 1872 das Reglement über die Leitung und Verwaltung der Arbeitsanstalt und des damit verbundenen Landarmenhanfes zu Braunweiler die Zustimmung des hohen Landtags gefunden, und die gedachte Anstalt demnächst nach erfolgter Genehmigung des Herrn Ministers des Innern, vom 1. Januar 1873 ab auf den Provinzial-Verwaltungsrath und seine Organe übergegangen war, wurde im Dezember v. J. von dem gedachten Herrn Minister des Innern auch die Ueberleitung des Landarmenhanfes zu Trier in die ständische Verwaltung angeregt.

Die Benützung des Landarmenhanfes zu Trier für die Zwecke der Rheinischen Provinzial-Verwaltung, insbesondere des Rheinischen Landarmenverbandes war bisher nach Maßgabe der Bestimmung im ersten Alinea des §. 3 der Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz vom 2. Oktober 1871 (G. S. S. 477) durch besondere Vereinbarung mit der Verwaltungscommission geregelt.

In diesem bestehenden Verhältnisse fand die erste wesentliche Abänderung in Folge der Beschlußfassung des 22. Rheinischen Provinzial-Landtags vom 3. Juni 1874 statt, der zufolge die Ueberführung der sämtlichen Corrigenden aus dem Regierungsbezirke Trier in die Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Braunweiler beschloffen wurde und demnächst auch stattfand. — Gleichwohl erschien die so von den Corrigenden evacuirte Anstalt in Trier für die Zwecke des großen Rheinischen Landarmenverbandes nicht wohl zu entbehren, der fortgesetzt eine ziemlich hohe Bevölkerungsziffer an Häuslingen in den verschiedenen Stationen der Anstalt unterhält, und wir mußten die Anregung des Herrn Ministers auf Ueberleitung der Anstalt in unsere Verwaltung nur zweckmäßig und geeignet finden, die gemeinsame, gleichheitliche Behandlung der beiden Anstalten im Interesse unserer Verwaltung mehr zu sichern.

Schwierigkeiten, welche der Aufstellung eines Ueberleitungs-Reglements im Anfange entgegentraten, wurden auf Grund eines bei unserer Centralstelle zusammengestellten zur Einsichtnahme für die Herren Mitglieder des Landtages offen liegenden Promemorias und in Folge einer zwischen der Verwaltungsbehörde in Trier und unserm Oberbeamten, Provinzialrath Forster, demnächst stattgefundenen Conferenz beseitigt und es konnte daraufhin von uns zur Berathung und Aufstellung eines bezüglichen Reglements-Entwurfs übergegangen werden, welcher dem Herrn Oberpräsidenten

unterm 16./7. c. zur Einholung der Zustimmung des Herrn Ministers des Innern vorgelegt worden ist, um denselben demnächst zur Beschlußfassung des hohen Landtags zu bringen.

Mit einigen wenigen Modificationen auf die wir noch besonders zurückkommen, hat der Entwurf die Zustimmung der Ressortminister gefunden und wir sind ermächtigt, denselben hiermit dem hohen Landtage zur Genehmigung zu unterbreiten.

Im Wesentlichen schließt sich der anliegende Entwurf dem Wortlaute nach dem bereits genehmigten Reglement für die Braunweiler-Anstalt an. Wir haben denselben daher nur wenige Bemerkungen beizufügen, die hauptsächlich nur die hervortretenden Verschiedenheiten aufklären und die Sonderverhältnisse der Trierer-Anstalt hervorheben sollen.

Der im §. 1 vorgeschlagene Uebergangstermin ist unter Zustimmung des Herrn Regierungs-Präsidenten in Trier als geeigneter Zeitpunkt aufgenommen und in §. 2 des Reglements eine besondere Disposition wegen der ferneren Aufnahme von Privat-Pfleglingen in die verschiedenen Stationen der Anstalt (Hospital, Heilanstalt, Irrenanstalt) auf den desfalligen Antrag der Regierungsbehörde in Trier getroffen.

Da keine Corrigenden mehr in die Anstalt aufgenommen werden, glaubte man, eine etwaige spätere Abänderung der Hausordnung nicht mehr von der Genehmigung des Herrn Ministers des Innern abhängig machen zu sollen, die Herren Ressortminister wünschten aber die Aufnahme der im 2. Alinea des §. 8 getroffenen Bestimmung, weil die Staats-Regierung nicht darauf verzichten könne, die Grundsätze zu prüfen und zu genehmigen, welche für die Aufnahme, die Behandlung und Entlassung, sowie für den Unterricht der Landarmen u. maßgebend sein sollen. Der Zusatz, der dem §. 120 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni d. J. — G. S. S. 335 — entspricht, erschien unbedenklich, ebenso die Aufnahme eines zweiten Alineas im §. 11 des Reglements, welches die Königl. Staats-Regierung wünschte, um den Uebertritt der bisherigen Anstaltsbeamten in die provinzialständische Verwaltung zu erleichtern und etwaigen Streitigkeiten vorzubeugen.

Die Bestimmung ist dem §. 32 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 — G. S. S. 268 — nachgebildet.

Endlich hatten die Herren Ressortminister noch die Aufnahme eines „§. 13 Uebergangsbestimmung“ zur Erwägung gestellt, mit Vorschlag des folgenden Wortlautes:

„Die mit dem Landarmenhanse bisher verbunden gewesenen Anstalten (Pfleger-, Kranken-, Heil- und Irren-Anstalt) bleiben bis zur weiteren Beschlußfassung des Provinzial-Landtags bestehen.“

Die Aufhebung der Pflieger- und der Krankenheilanstalt darf frühestens nach Ablauf von 6 Monaten nach dem bezüglichen Beschlusse des Provinzial-Landtags, die Aufhebung der Irren-Anstalt frühestens mit Eröffnung der nach dem Reglement vom 4./20. November 1872 für die Geisteskranken aus dem Regierungsbezirke Trier bestimmten provinzialständischen Irren-Anstalt erfolgen.

Für die Verwaltung dieser Anstalten gelten die Vorschriften dieses Reglements mit der Maßgabe

1) daß die Wahl des dirigirenden Arztes der Irrenanstalt Seitens des Provinzial-Verwaltungsraths der königlichen Genehmigung auf Vorschlag des Ministers für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterliegt;

2) daß, wenn bei der Verwaltung der Kranken-, Heil- und der Irren-Anstalt zwischen dem Director einerseits und dem dirigirenden Arzte andererseits Meinungsverschiedenheiten entstehen, bis zur Entscheidung durch den Provinzial-Verwaltungsrath die Anordnungen des Arztes gelten, soweit sie sich auf die Gesundheitspflege der Anstalt oder eines Kranken beziehen.“



Die Aufnahme einer solchen Schlußbestimmung haben wir ablehnen zu müssen geglaubt, denn es ist eine irrige Annahme, wenn Seitens der Herren-Resortminister geglaubt wird, neben dem Landarmenhanse zu Trier beständen damit verbundene Pflege-, Kranken-, Heil- und Irren-Anstalten.

Es sind dies vielmehr die einzelnen Stationen der Anstalt selbst, an deren Aufhebung gar nicht gedacht werden kann, da eine solche die Aufhebung der ganzen Anstalt selbst involviren würde, deren Verwaltung wir ja eben auf Grund des Reglements übernehmen wollen.

Aus dem Gesagten folgt schon, daß es sich um eine Irrenanstalt im Sinne des Reglements vom 4./20. November 1872 in Trier nicht handelt.

Das Landarmenhaus in Trier besitzt Einrichtungen, die die Etablierung einer Irren-Station ermöglicht haben, der Arzt der Anstalt aber nimmt ganz dieselbe Stellung ein, wie der Arzt der Braunweiler-Anstalt und es kann nicht anzüglich erscheinen, für die Trierer Anstalt eine so auffällige, durch Nichts begründete Bestimmung zu treffen, die die für Braunweiler vorgezeichneten Normen ganz verläßt.

Zudem wird die bevorstehende Etablierung der Provinzial-Irren-Heil- und Pflege-Anstalt in Merzig die Sachlage bezüglich der Irren-Station im Landarmenhanse zu Trier wesentlich umgestalten, deren vollständige Auflösung aber auch selbst beim Eintritte dieses Zeitpunktes nicht beabsichtigt wird.

**Der Provinzial-Verwaltungs-Rath:**

Wilhelm, Fürst zu Wied.

Freiherr von Solemacher, Referent.

Anlage 2.

## Reglement

über

### die Leitung und Verwaltung des Landarmenhanse zu Trier.

Zur Ordnung der Leitung und Verwaltung des Landarmenhanse zu Trier wird auf Grund des §. 10 des Allerhöchst genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 469) und der §§. 3 und 4 der Allerhöchsten Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens der Rheinprovinz vom 2. Oktober 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 477) folgendes Reglement erlassen:

#### §. 1.

Die Verwaltung des Landarmenhanse zu Trier geht vom 1. Januar 1876 ab auf den zum Zwecke der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten bestellten Provinzial-Verwaltungsrath und seine Organe nach Maßgabe des durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. September 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 469) genehmigten Regulativs

für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz über.

Die bisherige Verwaltungs-Commission der genannten Anstalt wird von dem genannten Zeitpunkte ab aufgehoben und ebenso das bestehende Regulativ über die Leitung und Verwaltung dieser Anstalt vom 28. September 1860.

An Stelle dieses aufgehobenen Regulativs treten folgende Bestimmungen:

#### §. 2.

Die vorhandenen Räume des Landarmenhauses dienen, wie bisher, zur Aufnahme von Landarmen und soweit es der Raum gestattet, zur Aufnahme und Pflege von Ortsarmen gegen Entschädigung; auch finden Privat-Pfleglinge gegen Entgelt Aufnahme, soweit der Raum nicht durch Pfleglinge des Landarmenverbandes und der Ortsarmenverbände besetzt ist.

Die Aufnahme von Ortsarmen resp. Privatpfleglingen in das Landarmenhaus erfolgt nach der Priorität der Anmeldung. Im Uebrigen wird nach Möglichkeit auf die Bevölkerungsverhältnisse der Kreise Rücksicht genommen.

Die contingentirten Freistellen fallen mit den hierfür erhobenen besonderen Umlagen weg.

#### §. 3.

Die Verwaltung der Anstalt erfolgt für Rechnung des Landarmenverbandes der Rheinprovinz unter Aufstellung besonderer Anstalts-Etats für eine 3jährige Statsperiode.

#### §. 4.

Die allgemeine Leitung und Verwaltung des Landarmenhauses wird von dem Provinzial-Verwaltungsrathe und seinen Organen in Gemäßheit der für dieselben erlassenen Geschäfts-Ordnung geführt.

#### §. 5.

Zu den Befugnissen des Provinzial-Verwaltungsraths gehören insbesondere:

1. Die Anstellung der Beamten, sowie alle Veränderungen in dem Anstaltspersonal nach Anhörung des Anstalts-Directors, Veränderungen und Ergänzungen in den Dienstinstructionen, Beurlaubungen von Beamten, soweit sie nicht für vorübergehende Fälle durch die Dienst-Instruction für die Beamten geregelt oder dem Anstalts-Director überlassen sind, die Bewilligung von Remunerationen und Unterstützungen an Beamte und die Pensionirung derselben nach den aufgestellten Pensionsgrundsätzen, endlich die Genehmigung und Feststellung aller Liquidationen der oberen Anstaltsbeamten gegen die Anstalts-Verwaltung, sowie der Letzteren gegen die Ersteren.
2. Die Aufstellung der Verwaltungs-Etats und der Verwaltungs-Berichte, sowie die Prüfung und Abnahme der Jahres-Rechnungen, der Umtausch von Grundstücken, die Ausleihung und Kündigung von Kapitalien, Cessionen, Pfandentfagungen, Anstellung von Prozessen, der Abschluß von Vergleichen, die Bestimmung über die Art der Beschaffung von Verpflegungsbedürfnissen, Genehmigung von Verträgen über dauernde Verpflichtungen der Anstalt, über Verpachtungen von Grundstücken und über einmalige Lieferungen und Leistungen, welche 600 Mark übersteigen, Genehmigung der Pläne und Kostenanschläge aller Neubauten, sowie aller Reparaturen über 300 Mark, endlich die Feststellung des jährlich aufzustellenden Planes über die Cultur der Anstaltsländereien.

3. Neue Anordnungen und Reformen in der Anstalts-Verwaltung, die Aufnahme und Entlassung von Landarmen, Ortsarmen und Privatpfleglingen, Prüfung der Liquidationen für die Verpflegung der Letzteren, Feststellung des Pensum-Tarifes für die Häslinge, Prüfung der periodisch einzureichenden Verzeichnisse der verhängten Strafen, sowie der von dem Director vorzunehmenden periodischen Anstalts-, Kassen- und Oekonomie-Verwaltungs-Revisionen, worüber Protokolle aufzunehmen sind.

## §. 6.

Die spezielle Leitung und Verwaltung der Anstalt innerhalb der Grenzen des Etats und des gegenwärtigen Reglements, unter der durch die Dienstinstructionen geordneten Mitwirkung der übrigen Anstaltsbeamten, bleibt, wie bisher, dem Anstalts-Director anvertraut.

Der Anstalts-Director wird vom Provinzial-Verwaltungsrathe ernannt und von dem Landtags-Marschall oder dessen Stellvertreter in sein Amt eingeführt und vereidigt.

## §. 7.

Das übrige Anstalts-Personal besteht:

- a. aus den höheren Beamten, nämlich dem Rentanten, dem Oekonomen, den Hausgeistlichen, dem Arzte und dem Secrétaire;
- b. aus den niedern Angestellten, den Aufsehern, Wärtern, Pfortnern, Werkmeistern u.

Bei der Anstellung der niedern Angestellten finden die Bestimmungen des Reglements über die Civilversorgung der Militärpersonen vom 20. Juni 1867 Anwendung.

## §. 8.

Die bestehenden Dienstinstructionen für die einzelnen Beamten bleiben bis auf Weiteres in Kraft und ebenso die Vorschriften über die Hausordnung. Abänderungen der bestehenden Vorschriften unterliegen, soweit sie sich auf die Aufnahme, die Behandlung und die Entlassung der Häslinge, sowie auf den Unterricht derselben beziehen, der Genehmigung der zuständigen Minister.

## §. 9.

Der Anstalts-Director ist als erster Beamte der Anstalt und nächster Vorgesetzter des sämmtlichen Beamtenpersonals derselben für die ordnungsmäßige Verwaltung der Anstalt verantwortlich und verpflichtet, nach jeder Richtung das Interesse der Anstalt zu wahren und auch innerhalb der dem Provinzial-Verwaltungsrathe zustehenden Competenz vorläufige Anordnungen vorbehaltlich der sofortigen Anzeige an den Provinzial-Verwaltungsrath zu treffen.

## §. 10.

Hinsichtlich der Dienstvergehen der Anstaltsbeamten und deren Bestrafung findet das Gesetz über die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Sammlung, Seite 465) Anwendung. Zu den Dienstvorgesetzten, welche zu Warnungen und Verweisen, sowie zur vorläufigen Unterjagung der Ausübung der Amtsverrichtungen berechtigt sind, (§§. 18 und 54 des Gesetzes vom 21. Juli 1852) gehört außer dem Landtags-Marschall und dessen Stellvertreter auch der Anstalts-Director.

Bis zur gesetzlichen Regelung der Disciplinar-Befugnisse der ständischen Behörden ist den Anstaltsbeamten die vertragsmäßige Verpflichtung aufzuerlegen, sich für den Fall der Verletzung ihrer Amtspflichten die Festsetzung von Geldbußen bis zu 30 Mark Seitens des Landtags-Marschalls und dessen Stellvertreters und bis zu 9 Mark Seitens des Anstalts-Directors und die Einbehaltung solcher Geldbußen aus ihrem Gehalte gefallen zu lassen.

## §. 11.

Die Befoldungen der Beamten werden unbeschadet der Rechte der gegenwärtig fungirenden Personen, durch den Befoldungs-Etat bestimmt.

Für die Pensionirung ist das besondere Pensions-Reglement für die provincialständischen Beamten vom 27. März 1872 maßgebend. Ist die nach Maßgabe dieses Reglements bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er am 31. December 1875 nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, so wird diese letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

## §. 12.

Mindestens einmal im Jahre hat der Provinzial-Verwaltungsrath eine außerordentliche Revision der Anstalt zu veranlassen. Dem Ober-Präsidenten der Rheinprovinz ist hiervon zeitig Anzeige zu machen. Derselbe ist befugt, an der Revision entweder selbst oder durch einen zu seiner Vertretung abzuordnenden Staatsbeamten Theil zu nehmen.

Anlage 3.

## Promemoria

betreffend die Ueberleitung des Landarmenhanfes zu Trier in die ständische Verwaltung.

Zu der Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz vom 2. October 1871 (G.-S. S. 477) ist im §. 3 bestimmt:

„Ueber den Umfang und die Benützung des für den Regierungsbezirk Trier bestehenden Landarmenhanfes in Trier für die Zwecke des Provinzial-Landarmenwesens wird für den Fall, daß dieserhalb eine Vereinigung zwischen der Verwaltung des Landarmenhanfes und dem Provinzial-Verwaltungsrathe nicht erzielt wird, die Entscheidung dem Provinzial-Landtage vorbehalten.“

Derselbe hat in gleicher Weise in Betreff der Benützung der für die Regierungsbezirke Aachen, Coblenz, Cöln und Düsseldorf errichteten Arbeitsanstalt in Braunweiler zur Erfüllung der dem Provinzial-Landarmenverbände obliegenden Aufgaben zu beschließen. Bis zur Beschlußfassung des Provinzial-Landtages hat hierüber der Oberpräsident, vorbehaltlich des Recurses an den Minister des Innern zu bestimmen.“

Der §. 4 l. e. disponirt dann weiter wie folgt:

„Zur Ordnung der Verwaltung und der innern Einrichtung der im §. 3 gedachten Anstalten werden von dem Provinzial-Landtage mit Genehmigung des Ministers des Innern die erforderlichen Reglements erlassen. Bei den bestehenden Reglements behält es bis zu deren Aenderung auf dem bezeichneten Wege sein Bestehen.“

Zu den Regierungs-Motiven zu dem Verordnungs-Entwurfe, wie solche dem 20. Rheinischen Provinzial-Landtage s. B. mitgetheilt worden sind, heißt es mit Rücksicht auf die vorbezeichneten §§. 3 und 4 wörtlich (XX. Landtag S. 21):



„Von den beiden, in der Provinz vorhandenen, zur Aufnahme von Corrigenden und Landarmen bestimmten Anstalten, dem Landarmenhanse zu Trier und der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Braunweiler, ist die erstere Anstalt zugleich auch anderen Zwecken gewidmet; dieselbe enthält nämlich nicht nur eine Arbeitsanstalt, sondern auch ein Hospital für hilflose, eine Krankenheilanstalt, und einen Irrenaufbewahrungsort.“

Da nun in die Rechte und Pflichten des Landarmenverbandes des Regierungsbezirks Trier der Provinzial-Landarmenverband tritt, mit hin der letztere befugt ist, das Landarmenhaus in Trier zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben in demselben Maße, wie solches bisher Seitens des Regierungsbezirks Trier geschehen ist, zu benutzen, so schien es angemessen, für den Fall, daß wegen der Benutzung zwischen der Provinzial-Landarmen-Verwaltung und der Verwaltung des Landarmenhauses Differenzen entstehen möchten, eine Bestimmung wegen der Entscheidung über derartige Differenzen aufzunehmen.“

Hiernach war Seitens der königlichen Staats-Regierung ein gleichmäßiges Aufgehen der Anstalten in Braunweiler und Trier in den Rheinischen Landarmenverband nach Zusammenlegung der früher bestandenen fünf Bezirks-Landarmenverbände augenscheinlich von vornherein beabsichtigt; auch ist vom Herrn Minister des Innern durch Rescript vom 13. October 1871 in Folge der unterm 27. September 1871 Allerhöchsten Orts erfolgten Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz (G.-S. S. 469) noch besondere Anregung erfolgt, daß der Provinzial-Verwaltungsrath gleich nach seiner Constituierung wegen der Benutzung des Landarmenhauses zu Trier und der Arbeitsanstalt zu Braunweiler für die Zwecke des Provinzial-Landarmenwesens die erforderlichen Arrangements treffe.

Wie in dem bezüglichen Schreiben an den Herrn Ober-Präsidenten vom 13. Juni 1872 Nro. 1665 bei Vorlage des Reglements-Entwurfs für Braunweiler gesagt ist, (Braunweiler Tit. I. Nro. 26 act.)

„ist von Vorbereitung eines gleichen Reglements zur anderweiten Ordnung der Verwaltung und der inneren Einrichtung des Landarmenhauses in Trier in Gemäßheit des §. 4 der Allerhöchsten Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz vom 2. October 1871 einstweilen mit Rücksicht auf die durch die Erfahrung der nächsten Zeit noch aufzuklärende Frage, ob das Landarmenhaus zu Trier für die Zwecke des Provinzial Landarmenwesens, und insbesondere für die Unterbringung der Corrigenden mit Rücksicht auf die Raumverhältnisse und die Bevölkerung der Anstalt in Braunweiler nicht gänzlich entbehrt werden könne, abgesehen worden und damals nur über die Benutzung der Arbeitsanstalt und des damit verbundenen Landarmenhauses in Trier für die Zwecke des Provinzial Landarmenverbandes mit dem Vorsitzenden der zeitigen Verwaltungs-Commission des Landarmenhauses eine Vereinbarung vorläufig unter'm 19. Dezember 1871 dahin getroffen worden, daß die Anstalt verpflichtet wurde, die Verpflegung der sämmtlichen Landarmen des Regierungsbezirks Trier, welche von der provinzialständischen Landarmen-Verwaltung in das Haus eingewiesen werden möchten, zu übernehmen; daß die Verpflegungskosten pro Kopf, wie sie sich nach dem Rechnungsabschlusse eines jeden Verwaltungs-Jahres stellen, zu vergüten seien und zur Bestreitung der Kosten im Laufe des Jahres der Kostenbetrag des vorhergehenden Jahres quartaliter praenumerando an die Anstaltskasse gezahlt werde;



daß ebenso die nach § 38 des Preuß. Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 zum Bundesgesetze über den Unterstützungswohnsitz dem Landarmenverbande auferlegten Unterbringungskosten der Corrigenden, welche auf Grund des §. 361 Nro. 3 bis 8 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund verurtheilt und nach verbüßter Haft durch Beschluß der Regierung in Trier in das Arbeitshaus eingewiesen werden, nach den wirklichen Verpflegungskosten des betreffenden Jahrgangs, insoweit sie nicht durch den Arbeitsverdienst gedeckt sind, liquidirt würden, und daß auch hier zur Bestreitung der Kosten des laufenden Jahres jene des vorhergehenden Jahres quartaliter praenominatorando zur Anstaltskasse einzuzahlen seien.“

Dieses Abkommen wurde durch Beschluß des 22. Rheinischen Provinzial-Landtages vom 3. Juni 1874 dadurch ersetzt,

„daß die durch Beschluß der Königlichen Regierung zu Trier zur Verbüßung einer Nachhaft in ein Arbeitshaus eingewiesenen Individuen für die Folge in der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Braunweiler aufgenommen werden sollen und daß das Landarmenhaus in Trier künftig nur mehr für die Zwecke des Rheinischen Landarmen-Verbandes zur Unterbringung von landarmen Personen nicht bloß aus dem Regierungsbezirk Trier, sondern auch aus den angrenzenden Bezirken, welche sich für die 3 dem Landarmenhanse verbleibenden Stationen eignen, gegen einen Durchschnittspflegesatz benutzt werde, der sich für die Personen aus dem Regierungsbezirk Trier nach Abzug der eigenen Einnahmen des Landarmenhanse berechnet, der aber ohne Abzug dieser eigenen Einnahmen ermittelt wird, sofern es sich um Personen handelt, die aus andern Regierungsbezirken Seitens der Landarmenverwaltung eingewiesen werden.“

Nachdem in solcher Weise schon eine sehr erhebliche anderweite Gestaltung der inneren Organisation und Bestimmung des Landarmenhanse zu Trier durch den Provinzial-Landtag stattgefunden, regt der Herr Minister des Innern unterm 23. December v. J. wiederholt die Uebernahme des Landarmenhanse in Trier in die provinzialständische Verwaltung an (§. 10 des Organisations-Regulativs vom 27. September 1871).

Da die Erfahrung bereits gezeigt, daß der große Rheinische Landarmenverband neben der Provinzialarbeits-Anstalt in Braunweiler des Landarmenhanse in Trier bedürfen wird, lag es nahe, sich in der Antwort der Seitens der Königlichen Staats-Regierung kundgegebenen Absicht nicht abgeneigt zu zeigen, insbesondere da zu betonen blieb, daß die Ueberleitung des Landarmenhanse in Trier in die provinzialständische Verwaltung nur dazu beitragen würde, die gemeinsame gleichheitliche Behandlung der beiden Anstalten im Interesse des Rheinischen Landarmenverbandes sicher zu stellen.

Durch Erlaß vom 23. Februar cr. beharrt der Herr Minister des Innern dabei, daß der Zeitpunkt gekommen, um das Landarmenhaus zu Trier in die provinzialständische Verwaltung überzuleiten; dabei ist den anscheinend von dem Herrn Oberpräsidenten oder der Königlichen Regierung in Trier geltend gemachten Bedenken gegenüber hervorgehoben, daß, wenn auch das gedachte Landarmenhaus als Hospital für Hülflose, als Kranken-, Heil- und als Irren-Aufbewahrungs-Anstalt zur Erfüllung von Zwecken diene, welche außerhalb der Aufgaben des Landarmenverbandes der Rheinprovinz liegen, doch in diesem Umstande ein durchgreifendes Hinderniß gegen die Ueberführung nicht zu erblicken sei. Es ist aber dabei auch schon constatirt, daß aus den Ministerial-acten nicht zu ersehen sei, in welchem Verhältnisse und auf welchen rechtlichen Grundlagen die einzelnen Stationen des Landarmenhanse zu Trier außer von dem Landarmenverbande auch von anderen Corporationen oder Privatpersonen benutzt würden, sowie welche Verhältnisse vorlägen, um

die Beibehaltung der schon seit Jahrzehnten Seitens der Provinzialstände angefochtenen drei Stationen als nothwendig oder zweckmäßig erscheinen zu lassen. Selbst für den Fall, daß eine eingehendere Prüfung ergeben sollte, wie eine Beschränkung der Zwecke des Landarmenhauses zur Zeit nicht thunlich oder gerathen sei, hielt der Herr Minister des Innern Verhandlungen mit dem Provinzial-Verwaltungsrathe darüber für angemessen, ob er zur Uebernahme der Anstalt ohne Beeinträchtigung ihrer weitergehenden Bestimmung bereit sei.

Das Gutachten des Regierungs-Präsidenten von Wolff in Trier vom 8. März cr. und der Bericht der Verwaltungs-Commission des Landarmenhauses vom 6. März cr., welche hierüber eingezogen und dem Provinzial-Verwaltungsrathe mitgetheilt sind, nehmen ein besonderes Eigenthumsrecht und besondere Benutzungsrechte des Departements Trier an dem Landarmenhause in Anspruch und beantragen deren Sicherstellung beim Uebergange der Anstalt an die Provinzial-Verwaltung.

Es entsteht daher zunächst die Frage, in wie weit dies nach der historischen Entwicklung der Anstalt an sich berechtigt ist, und ob bei diesem Standpunkte überhaupt ein wesentlich günstigeres Resultat für den Regierungsbezirk erreicht werden kann.

Nach den Darlegungen in der Circular-Verfügung der Königlichen Regierung zu Trier vom 19. October 1864, über die geschichtliche Entstehung des Landarmenhauses hat sich die gegenwärtige Einrichtung desselben aus dem ehemaligen französischen Bettler-Depot für das Saar-Departement entwickelt.

Durch Kaiserliches Decret vom 5. Juli 1808 wurde die Ausrottung der Bettelei im ganzen damaligen französischen Kaiserreiche befohlen und zu diesem Zwecke, sowie zur Linderung der menschlichen Noth, als der vorzüglichsten Veranlassung zur Bettelei, die Errichtung von Anstalten in jedem Departement unter der Benennung „d'epôts de mendicité“ mittelst besonderer Decrete vorbehalten. Durch ein weiteres Kaiserliches Decret vom 9. October 1810 (Bulletin vom Jahre 1810 No. 320) wurde das vormalige Augustiner Kloster zu Trier zum Aufbewahrungsorte für die Bettler des Saar-Departements vom Staate hergegeben. Das Decret vom 9. October 1810 ist sonach der Stiftungsbrief des Landarmenhauses.

Die Einrichtungskosten der neuen Anstalt wurden theils aus Departemental-, theils aus Staats-Fonds bestritten. Um die Unterhaltungskosten zu decken, legte das Decret dem Departement und den einzelnen Gemeinden desselben eine im Maximum fixirte besondere Steuerlast auf.

In demselben Decret Art. 7, wurde zugleich das Ministerial-Verwaltungs-Reglement vom 27. October 1808 als einstweiliges Haus-Reglement aufgestellt.

Außer der durchgreifenden Trennung der Geschlechter war in diesem Reglement auch die Scheidung der arbeitsfähigen Bettler von den kranken, schwächlichen und 70jährigen in getrennte Locale vorgesehen, also ein Correctionshaus neben einem Landarmenhause intendirt ganz so, wie für das Noer-Departement durch Kaiserliches Decret vom 16. November 1809 eine gleiche Anstalt in der vormaligen Benedictiner Abtei zu Braunweiler eingerichtet wurde.

Die Königliche Regierung constatirt in der Circular-Verfügung vom 19. October 1864 selbst, daß man in der damaligen Zeit in der Anstalt in der Praxis keinen anderen durchgreifenden Unterschied kannte, als den zwischen Gesunden und Kranken.

Mit der preussischen Besitzergreifung des Saar-Departements nahm die Anstalt den Namen „Landarmenhaus“ an, und Anfangs der 1820er Jahre übernahm nach Auflösung des Aufsichtsraths des Landarmenhauses die Königliche Regierung in Trier die Leitung und Oberaufsicht

der Anstalt. In dieser Zeitperiode bildete sich die zur Zeit bestehende Gliederung der Anstalt in die verschiedenen Stationen aus, und das Wesen des Instituts erfuhr insofern allmählig eine Wandelung, als, abgesehen von der Arbeitsanstalt, die übrigen Abtheilungen des Hauses auch solchen Armen zugänglich gemacht wurden, die nicht Bettler waren.

Wenn die Königliche Regierung zu Trier in der Verfügung vom 19. October 1864 hieraus deducirt, daß hiermit das Landarmenhaus den ausschließlichen Charakter eines Bettlerhauses verloren und seitdem als eine Bezirksanstalt für Armenzwecke und für sicherheits-, sitten- und sanitäts-polizeiliche Zwecke zu betrachten sei, und sich hierfür auf die Verhandlungen des III. Rheinischen Provinzial-Landtages beruft, so giebt sie diese Verhandlungen nicht genau wieder.

Schon im II. Rheinischen Provinzial-Landtage (S. 16 der gedruckten Verhandlungen) hatte der Abgeordnete der Stadt Trier den Wunsch zu erkennen gegeben, das Landarmenhaus zu Trier möge so, wie die Anstalt zu Braunweiler, seiner ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben werden und die in Betreff des Landarmenhauses in Braunweiler damals in Vorschlag gebrachte Anordnung, mit Vorbehalt jener Modificationen, welche besondere örtliche Verhältnisse erheischen, auf das Landarmenhaus in Trier anwendbar erklärt werden.

Die Stände-Versammlung hat diesen Wunsch der Allerhöchsten Prüfung Sr. Majestät des Königs vorlegen zu dürfen geglaubt und in dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 15. Juli 1829 (S. 37 l. c.) erfolgte darauf wörtlich die Entschliebung Sr. Majestät, wie folgt:

„Wenn schließlich noch der Wunsch ausgesprochen worden, daß auch das Landarmenhaus zu Trier seiner ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben und die wegen Braunweiler getroffenen Einrichtungen, unter Vorbehalt der nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Modificationen auch bei demselben zur Anwendung gebracht werden möchten, so steht zwar der Gewährung dieses Antrages kein Bedenken entgegen; Wir müssen aber den weiteren Beschluß noch vorbehalten, bis wegen der zu berücksichtigenden besonderen Verhältnisse nähere Untersuchung durch das hierzu beauftragte Ministerium des Innern wird veranlaßt und das diesfällige Ergebnis angezeigt worden sein.“

Der III. Rheinische Provinzial-Landtag beschäftigte sich demnächst wieder mit der Frage, und das Resultat der Verhandlungen ist in dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 30. October 1832 (S. 33 l. c.) am besten ersichtlich, worin es sub Nr. 6 wörtlich heißt:

Die wegen der künftigen Einrichtung des Landarmenhauses zu Trier geschehenen Anträge:

- a) daß dasselbe seiner ursprünglichen Bestimmung für arbeitscheue, oder arbeitsunfähige Bettler, jedoch ohne Aufhebung der seit 1819 von Unserer Regierung zu Trier getroffenen, von Unseren getreuen Ständen als angemessen anerkannten Einrichtungen zurückgegeben;
- b) daß hinsichtlich der Aufgreifung der in dies Haus abzuliefernden Gewohnheitsbettler nach der für die Anstalt zu Braunweiler erteilten Bestimmung verfahren;
- c) den Ständen eine Mitaufsicht über die Verwaltung der Anstalt zugestanden und deshalb eine gemischte, aus Regierungsbeamten und Landtagsdeputirten bestehende Commission niedergesetzt;
- d) die Theilnahme an der Anstalt, in Hinsicht der dahin abzuliefernden Individuen sowohl, als der Kosten, nach der Bevölkerung der Kreise festgestellt werden möge; haben wir durchaus genehmigt, die Wahl der ständischen Deputirten zu der niederzusetzenden Commission bestätigt, auch Unsere Minister des Innern und der Polizei beauftragt, wegen Ernennung der Regierungs-Mitglieder, sowie sonst zur Ausführung der Sache das Weitere anzuordnen.“



Hiernach hat sich das zur Zeit noch bestehende Verhältniß herausgebildet und dies war, abgesehen von den Abtheilungen in rechtlicher Beziehung wesentlich nicht anders, als das Verhältniß von Braunweiler.

Bezüglich der Aufbringung der Unterhaltungskosten des Landarmenhauses zu Trier war im Art. 3 des Decrets vom 9. October 1810 bestimmt, daß an Unterhaltungskosten für die Departementalanstalt aus Departementalfonds jährlich 20,000 frs. und aus den Mitteln der Gemeinden des Departements 57,909 frs. gezahlt werden sollen. Diese Summen haben zwar später Modificationen erfahren, zumal der Preussische Regierungszirk Trier mit dem ehemaligen Saar-Departement nicht congruirte, und insbesondere das Fürstenthum Lichtenfels (der jetzige Kreis St. Wendel) dem Regierungsbezirke Trier zuwuchs.

Die im Decret vom 9. October 1810 stipulirte Departemental-Last übernahm seit 1820 der Staat und zwar mit der modificirten Summe (statt 20,000 frs.) von 5687 Thlr. 15 Sgr., hat aber, worauf unten näher zurückgekommen wird, in der neuesten Zeit die desfallsige Leistung eingestellt.

Statt der den Gemeinden ursprünglich auferlegten Jahressteuer von 57,909 frs. ist im Laufe der Zeit auf das zulässige Maximum von jährlich 14,258 Thlr. 9 Sgr. 7 Pf. gegangen worden, welches auch in den Jahren 1870/2 zur Erhebung gelangte (sfr. Verwaltungsbericht vom 29. April 1873). Gegen diese Beiträge, welche die Regierung in Trier in dem Rundschreiben vom 19. October 1864 als Leistungen bezeichnet, die nicht von einem Act der Bewilligung Seitens der Gemeinden, der Kreisstände oder der Provinzial-Vertretung abhängig seien, sondern die Natur einer durch Gesetz auferlegten Steuer für einen Specialzweck besäßen, (?) sind den Kreisen des Bezirks zur Zeit 230 Freistellen im Landarmenhause gewährt, und zwar nach dem letzten vorliegenden Verwaltungsberichte in folgender Vertheilung.

Nr.	Namen der Kreise.	Freistellen.				Bemerkungen.
		Hospital.	Heil-Anstalt.	Irren-Anstalt.	Summa.	
1	Berncastel . . . . .	6	2	9	17	Diese etatsmäßigen Freistellen betragen 53% der jetzigen Bevölkerung des Landarmenhauses und waren nach dem letzten Verwaltungsberichte von den Kreisen des Regierungsbezirks insgesammt vollständig ausgenutzt. Eine Ausgleichung der Mehr- und Minderungen findet alljährlich zwischen den Kreisen des Regierungsbezirks durch aufgestellte Compensationsberechnungen statt.
2	Witburg . . . . .	7	2	9	18	
3	Daun . . . . .	5	1	5	11	
4	Merzig . . . . .	6	1	7	14	
5	Ottweiler . . . . .	9	2	9	20	
6	Prüm . . . . .	6	1	7	14	
7	Saarbrücken . . . . .	15	2	15	32	
8	Saarburg . . . . .	5	1	6	12	
9	Saarlouis . . . . .	11	2	10	23	
10	Trier (Land) . . . . .	11	2	13	26	
11	" (Stadt) . . . . .	5	1	5	11	
12	St. Wendel . . . . .	7	2	8	17	
13	Wittlich . . . . .	7	1	7	15	
	Summa	100	20	110	230	

230 Freistellen verglichen mit der Gemeinde-Umlage von 14,258 Thlr. 9 Sgr 7 Pfg. erzielt einen Beitrag von abgerundet 62 Thlr. pro Freistelle, welcher sich aber jetzt nach Wegfall des seither gewährten Staatszuschusses um ca. 25 Thlrn. erhöhen wird.

Die Steuer von 14,258 Thlrn. 9 Sgr. 7 Pfg. wurde früher nach Maßgabe der directen Staatssteuern auf die sämmtlichen Gemeinden des Bezirks umgelegt. Dies Verhältniß wurde geändert durch die Bestimmung sub d. des vorerwähnten Allerhöchsten Landtags-Abschieds vom 30. October 1832, welcher festsetzte:

„daß die Theilnahme an der Anstalt in Hinsicht der dahin abzuliefernden Individuen sowohl, als der Kosten, nach der Bevölkerung der Kreise festgestellt werde.“

Die Vertheilung der vorgedachten Beiträge sowohl, als auch der vorgedachten 230 Freistellen auf die Kreise hat seit der Zeit nach der Bevölkerung stattgefunden, die Untervertheilung innerhalb der Kreise auf die Gemeinden ist aber nach wie vor nach dem Steuerfuße bewirkt worden. (Rundschreiben der Regierung zu Trier vom 19. October 1864). Die einzelnen Kreise des Regierungsbezirks Trier hatten also das Recht, gegen Zahlung der contingentirten Beiträge ihr Contingent an Freistellen in dem Landarmenhanse zu Trier zu besetzen; erreichten sie mit den innegehabten Freistellen ihr Contingent nicht, so wurde ihnen die Minderung im nächstfolgenden Jahre von dem Kreise vergütet, der Freistellen über sein Contingent inne hatte. Freistellen über die etatsmäßig normirte Zahl von 230 gab es in den verschiedenen Stationen des Landarmenhanfes überhaupt nicht. Waren die 230 Freistellen besetzt und es trat in irgend einem Kreise selbst in einem solchen, dessen Contingentzahl durch eigne Häuslinge nicht besetzt war, das Bedürfniß zur Aufnahme eines unvermögenden Armen in das Landarmenhaus hervor, dann konnte zwar die Aufnahme erfolgen, aber nur gegen Zahlung des vollen Pflegezuges seitens der betreffenden Gemeinde oder besser Seitens des betreffenden Ortsarmenverbandes. (Rundschreiben der Regierung zu Trier vom 19. October 1864.) Man hat also bei solchen Mehrnutzungen in sehr richtiger Weise den Vertheilungs-Modus nach allen Gemeinden des ganzen Kreises verlassen und nur den Ortsarmenverband in Mitleidenschaft gezogen, den es betraf und zwar ist dies anscheinend erst in Folge der Verfügung der Königl. Regierung zu Trier vom 19. October 1864 geschehen, welche zugiebt, daß früher in den Kreisen die Mehrbenutzung, welche doch gesetzlich nur den einzelnen Ortsarmenverband treffen konnte, ebenso umgelegt worden ist, wie die etatsmäßige Ausnutzung des Contingents, also auf alle Gemeinden des Kreises.

„So lange die das Landarmenhaus besuchenden Gemeinden eines Kreises dessen stiftungsmäßigen Antheil an den Freistellen der Anstalt für Armenzwecke ausnutzen, sagt die Regierungs-Verfügung vom 19. October 1864 wörtlich, so lange bleiben nach §. 1. des Armenpflegegesetzes vom 31. December 1842 die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Armenfürsorge außer Anwendung. Sie greifen aber Platz, sobald jene Grenze überschritten wird. Ganz ebenso verhält es sich mit der Benutzung des Landarmenhanfes für polizeiliche Zwecke. In gleicher Weise subsidiarisch tritt hier die allgemeine Vorschrift in dem Gesetze vom 11. März 1850 in Kraft, wonach die Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung den Gemeinden zur Last fallen.

Für die Mehrnutzung im einzelnen Falle und zwar mit dem Betrage der wirklich erwachsenden Pflegekosten mußte also die betroffene Gemeinde eintreten und konnte, wenn es sich um Ortsarmenpflege handelte, eine Beihilfe beim Landarmenverbande im Falle nachgewiesenen eigenen Unvermögens nachsuchen.

Die Entstehungsgeschichte des Landarmenhanfes zu Trier ist nach den vorstehenden Darlegungen keine andere, wie diejenige der Anstalt zu Braunweiler und es kann nicht zugegeben werden,



daß das Landarmenhaus zu Trier Eigenthum des Regierungsbezirks Trier geworden sei. Dagegen sprechen auch die Bestimmungen des Regulativs vom 19. Januar 1845 über die interimistische Behandlung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz und der Verordnung vom 14. Juni 1859 über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz. Für die besonderen Beiträge, welche die Kreise des Regierungsbezirks Trier für das Landarmenhaus zahlten, genossen dieselben auch besondere Privilegien, nämlich die Befreiung der creirten, nach der Seelenzahl vertheilten 230 Freistellen, d. h. mit anderen Worten: man hat eine Anomalie geschaffen und theilweise die Verpflichtungen der Ortsarmenverbände auf Kreisverbände übertragen.

Dem Gesetze vom 8. März 1871 gegenüber erscheint es im höchsten Grade bedenklich, eine solche Anomalie fortbestehen zu lassen, die für die Ortsarmenverbände des Regierungsbezirks Trier nach der Zusammenlegung der 5 früheren Landarmen-Verbände zudem einen materiellen Vortheil nicht bietet. Denn im Grunde genommen erledigen die Gemeinden Armenfürsorgezwecke für den Betrag der Umlage, bevor die Ortsarmenverbände und in subsidio der Landarmen-Verband eintritt. Dem wohlverstandenen Interesse des Regierungsbezirks Trier entspricht sonach die Uebernahme des Landarmenhauses in Trier in die provinzialständische Verwaltung auf ganz gleichen Grundlagen, wie solche der Ueberleitung der Braunweiler Anstalt zu Grunde gelegt sind. Die Sonderstellung des Regierungsbezirks Trier zu dem Landarmenhause dürfte daher selbstverständlich unter Wegfall der bisher gezahlten Kreisbeiträge, am besten aufhören müssen und das gesetzliche Princip, wonach jeder Ortsarmenverband für seine Ortsarmen zu sorgen hat, wieder herzustellen sein. Sind unvermögende Ortsarmen-Verbände vorhanden, die keine hinreichenden Mittel besitzen, um event. die Kosten für einen Häusling im Landarmenhause zahlen zu können, dann wird auf Grund des §. 36 des bezogenen Gesetzes der Landarmenverband einzutreten haben und nach Lage der Verhältnisse Freistellen bewilligen. Die Contingentirung von Freistellen besteht in Siegburg, in Braunweiler, in der Hebammen-Lehranstalt in Köln, in der Blindenanstalt in Düren, in den Rheinischen Taubstummen Anstalten nicht, überhaupt in keiner Provinzial-Anstalt mehr; den Grundsätzen der Armengesetzgebung (§. 31 des Ausführungsgesetzes vom 8. Januar 1871) ist hierin sogar gefolgt und wenn auch formell ein Aufgehen dieser Anstalten in dem Landarmenverbände nicht stattgefunden hat, der Kostenbetrag der öffentlichen Pflege, welche die Fürsorge für die Anassen dieser Anstalten erheischt, als gemeinschaftliche Last der Provinz behandelt.

Das Landarmenhaus in Trier dürfte daher ganz in derselben Weise zu übernehmen sein, wie die Anstalt in Braunweiler, in welche die Corrigenden aus dem Bezirke Trier schon übergeführt sind. Die Anstalt würde, ebenso wie die Anstalt in Braunweiler, einen besonderen Etat behalten, ihre Bedürfniszuschüsse vom Rheinischen Landarmenverbände beziehen und der Anstalts-Etat einen Unter-Etat zum Haupt-Etat der Landarmenverwaltung bilden können.

Bei den Herren Ressortministern wird der Anstalt in Trier die von den dortigen Behörden beanspruchte Sonderstellung auch nicht neuerdings zuerkannt. Durch Verfügung vom 31. März cr. ist derselben der seither gewährte Staatszuschuß entzogen und zwar, wie der Herr Oberpräsident unterm 5. April cr. ausdrücklich erklärt hat, ganz aus denselben Gründen, welche die Weiterzahlung des bisherigen Staatszuschusses an die Anstalt in Braunweiler unzulässig erscheinen ließen.

Die Entziehung des Staatszuschusses wird die Verwaltung des Landarmenhauses zu Trier ohnehin zu anderweiten Beschlüßfassungen zwingen, sie wird daher auch zu erwägen haben, ob auf der diesseits gebotenen Grundlage die Ueberleitung der Anstalt in die provinzialständische Verwaltung möglich ist, ohne daß die Vorbehalte in dem Berichte des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 8. März cr. aufrecht erhalten werden.

Daß die Unterbringung von Ortsarmen im Landarmenhanse gegen die nach dem Durchschnitt der Selbstkosten zu ermittelnde Kostenerschädigung fortgesetzt stattfinden kann, bedarf keiner besonderen Erwähnung. Der §. 34 des preussischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz über den Unterstützungswohnsitz verpflichtet sogar ausdrücklich die Landarmenverwaltung hierzu, soweit es der Raum überhaupt gestattet. Nachtheile für die Gemeinden des Bezirks in dieser Beziehung können somit nicht entstehen.

Ob endlich die noch bestehenden 3 Abtheilungen beizubehalten sind, ist lediglich eine Bedürfnis- und Zweckmäßigkeitfrage, die nur hiernach entschieden werden kann. An sich steht der Beibehaltung in Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und des Wunsches des Bezirks Trier nichts im Wege. Zur Zeit dürfte es übrigen schwer sein, in dieser Beziehung ein ganz sicheres Urtheil zu gewinnen, da beispielsweise der Fortbestand der Irrenpflegestation wesentlich von der Fertigstellung und den spätern Verhältnissen der neuen Irren-Anstalt in Merzig abhängt. Bleibt es bei der bis jetzt beabsichtigten Verwaltung der neuen Anstalten für besondere Rechnung der Regierungsbezirke, so dürfte es schon jetzt als unpractisch zu bezeichnen sein, die Irrenstation beizubehalten, falls das neue Haus, abgesehen von seiner principalen Bestimmung, als Heilanstalt zu dienen, nach den Raumverhältnissen im Stande ist, auch alle Pfleglinge aufzunehmen; denn die Beibehaltung der besondern Pflegestation würde alsdann nur die Pflegekosten in der Anstalt Merzig zum allgemeinen Nachtheile des Regierungsbezirks Trier vertheuern.

Hiernach erscheint es angemessen, daß das Landarmenhaus in Trier auf der Grundlage des für die Anstalt Braunweiler erlassenen Reglements, welches unterm 22. October 1872 durch den Minister des Innern genehmigt ist, unter den in der Anlage bezeichneten, sich von selbst ergebenden Aenderungen, in die provincialständische Verwaltung übergeführt wird.

Anlage 4.

Düsseldorf, den 28. August 1875.

## Antrag

des Provinzial-Verwaltungs-Raths auf Bewilligung einer Summe von 3000 Mark aus den Zinsüberschüssen der Provinzial-Hülfskasse an den Professor Dr. aus'm Werth zur Herausgabe des vierten und fünften Bandes seines Werkes „Kunstdenkmäler des christlichen Mittelalters.“

Referent: Abgeordneter Forst.

Im Jahre 1857 hat Professor Dr. aus'm Werth zu Bonn in dem offen gelegten Werke „Kunstdenkmäler des christlichen Mittelalters in den Rheinlanden“ insofern eine Monumental-Statistik herauszugeben begonnen, als darin, an der Clevischen Grenze anfangend, sämmtliche ihm bekannt gewordenen Denkmäler der Sculptur des Mittelalters abgebildet und behandelt sind. Das Werk wird als Quellenwerk allen Handbüchern zu Grunde gelegt; die damit verbundenen großen Kosten haben ihm indessen eine energische Förderung der weiteren Herausgabe nicht gestattet.

Erschienen sind bis zum Jahre 1868 drei Bände. Der 4. und 5. Band, welche die Wandmalereien des Mittelalters in den Rheinischen Kirchen behandeln, namentlich diejenigen zu

Branweiler, Schwarz-Rheindorf, Hammersdorf u. s. w. würden längst erschienen sein, wenn die vorhandenen Mittel zur Herstellung ausgereicht hätten. Professor Dr. aus'm Werth glaubt indessen, dieselben sofort herausgeben zu können, wenn ihm die erforderlichen Mittel zugewiesen würden.

Die Widmung dieses Werkes hat Se. Majestät der Kaiser anzunehmen geruht. Da das herzustellende Rheinische Kunstdenkmäler-Inventar gleich allen andern über das monumentale Rheinland handelnden Büchern auf sein Werk bei jedem darin abgebildeten Monument verweisen wird, so ist es natürlich wünschenswerth, daß sein Werk rascher weiter erscheint, und als eine möglichst vollständige Atlas-Ergänzung der Rheinischen Denkmäler-Statistik sich gestaltet.

Aus diesem Grunde beantragt der Provinzial-Verwaltungsrath dem Professor Dr. aus'm Werth auf sein Ansuchen zur Herausgabe des gedachten Werkes aus den Zinsüberschüssen der Provinzial-Hülfskasse einen Beitrag von 3000 Mark zur Disposition zu stellen.

**Der Provinzial-Verwaltungs-Rath:**

Wilhelm, Fürst zu Wied.

Anlage 5.

**Hebersicht**

der Einnahmen und Ausgaben der provincialständischen Verwaltung pro 1876  
nebst zusätzlichen Crediten für das Jahr 1875.

**Einnahmen.****A. Provinzialfonds.**

1. Jahresrente aus den Einnahmen des Staatshaushalts gemäß vorläufiger Feststellung durch die §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 (die definitive Feststellung erfolgt nach der Zählung im December 1875 durch besondere königliche Verordnung) . . . . .

1,735,755

—

- Die Verwendungszwecke sind in den §§. 4 und 5 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 bestimmt mit der Maßgabe, daß, soweit die Staatsregierung zur Ausführung von Chausseebauten für Rechnung der Staatskasse oder zur Unterstützung von andern als Staatschausseebauten sich verpflichtet hat, der betreffende Communalverband auf Verlangen der Staatsregierung in diese Verpflichtungen eintreten muß.

2. Antheil an den etwaigen Ersparnissen bei den zu Neu- und Umbauten der Staats-Chausséen, sowie zu Prämien für Chaussee-Neubauten im Staatshaushaltsetat ausgesetzten Fonds, welche der Provinz überwiesen werden möchten . . . . .

unbestimmte  
und unsichere  
Einnahme.

3. Antheil an den Capitalbeständen der gemäß §. 5 des Gesetzes vom 30. April 1873 gebildeten Fonds.  
2,326,635 M. (=  $3 \times 3 \times 258,515$  Thlr. §. 3 des Ges. vom 8. Juli 1875.)

(Die Effekten dieser Fonds werden in Anrechnung auf die für jeden der beteiligten Communalverbände sich ergebende Summe nach dem Cours der Berliner Börse vom 2. Januar 1876 überwiesen.)

Da der Capitalbestand zur möglichsten Erhaltung vorgeschlagen wird, so ist er vor der Linie vorgetragen und nur in Einnahme gestellt.

4. Muthmaßliche Zinsen dieses Capitals (ad 3) vom 1. Januar 1873 bis ult. 1875 und zwar im 1. Jahre von  $\frac{1}{3}$ , im 2. Jahre von  $\frac{2}{3}$  und im 3. Jahre vom ganzen Capitale à 4%,  
= 186,130 M. 80 Pfg.

Zahreszinsen dieses ganzen Capitals

in 1876 à 4 % . . . . . = 93,065 „ 40 „

279,196 20

2,014,951 20

5. Gesamt-Zinsgewinn der Provinzial-Hülfskasse zur Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken im Interesse des Provinzial-Verbandes nach den Resultaten des Jahres 1874, pro 1876 veranschlagt zu . . . . .

140,000 —

Zu übertragen

2,154,951 20



	Mar.	Pfg.
Uebertrag	2,154,951	20
<b>Anmerkung.</b>		
Der ursprüngliche Dotationsfonds, rücksichtlich dessen der in der königlichen Botschaft vom 7. April 1847 und dem Abschied an die zum vereinigten Landtage versammelten Stände vom 24 Juni dess. Jahres gemachte Vorbehalt wegen Zurückziehung desselben bei nicht statutenmäßiger Verwendung oder nach erfolgtem Anwachsen desselben auf das Doppelte durch §. 8 des Ges. vom 8. Juli 1875 aufgehoben ist, sowie die demselben bisher zugewachsenen Capitalbestände sind gemäß §. 9 des citirten Gesetzes als Capitalbestand zur Gewährung von Darlehn zu erhalten.		
Der Capitalbestand beträgt Ende 1874 die Summe von 1,743,965 M. 40 Pfg. und pro 1876 muthmaßlich rund 1,750,000 M.		
Der Einnahme steht die Ausgabe in Folge separater Beschlüsse gegenüber, die theils schon gefaßt sind, theils noch extrahirt werden.		
6. Zinsgewinn des Meliorationsfonds zur freien Verfügung der Provinzial-Verbände pro 1876 . . . . .	11,050	—
Der bisherige Capitalbestand beträgt Ende 1874 = 143,997 Thlr. 21 Sgr. 9 Pfg., bleibt als solcher zur Gewährung von Darlehn fortbestehen und wird muthmaßlich pro 1876 betragen: 145,000 Thlr. = 435,000 M.		
7. Zuschüsse zu Beihilfen und Prämien für Hebammen und Hebammenzöglinge aus der Staatskasse (§. 12 des Gesetzes vom 8. Juli 1875) . . . . .	930	—
Der Einnahme steht die bestimmungsmäßige Verwendung durch den Provinzial-Verwaltungsrath in der Ausgabe gegenüber.		
8. Zuschuß zur Unterhaltung des Provinzial-Hebammen-Lehrinstituts zu Cöln (§. 13 des Gesetzes vom 8. Juli 1875.).	4,972	50
(Die Einnahme erscheint bei der Instituts-Verwaltung wieder in Ausgabe.)		
9. Zuschüsse zur Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Lehranstalten (§. 14 des Gesetzes vom 8. Juli 1875) . . . . .	12,600	—
(Der Einnahme steht die bestimmungsmäßige Ausgabe gegenüber, conf. Vorlage des Landtags-Commissars vom 29. Aug. cr.)		
10. Einnahmen aus Staatsnebenfonds, welche der Provinz zur Verwaltung und Verwendung mit allen bisher der Staatsverwaltung hinsichtlich dieser Fonds zustehenden Rechten und obliegenden Verpflichtungen überwiesen sind (§. 15 des Gesetzes vom 8. Juli 1875).		
Die Einnahme ist nach der dem Gesetze beigegebenen Uebersicht aufgenommen und wird durch die bestimmungsmäßige Verwendung Seitens des Provinzial-Verwaltungsraths in der Ausgabe compensirt.		
Die geringen Differenzen gegen die Mittheilungen des Landtags-Commissars in den Erträgen der Polizeistrafgelder-Fonds sind hier irrelevant, da sie nur die Rechnung betreffen.		
Zu übertragen	2,184,503	70



	Marf.	Pfg.	Marf.	Pfg.
Uebertrag			2,184,503	70
a. Ehrenbreitsteiner allgemeiner Armen-Fonds von 15,150 Thlr. = 45,450 M. Zinsen . .	1,725	—		
b. Polizeistrafgelder-Fonds zur Unterstützung verlassener Findel, und verwaister Kinder zc. des rechtsrheinischen Theiles des Regierungs-Bezirks Coblenz; Capital 24,000 M. Jahresstrafgelder und Zinsen . .	11,624	80		
c. Desgleichen des linksrheinischen Theiles des Regierungs-Bezirks Coblenz; Capital 13,500 M. Laufende Jahres-Einnahmen an Strafgebern und Zinsen . . . . .	13,457	50		
d. Desgleichen des rheinisch-rechtlichen Theiles des Regierungs-Bezirks Düsseldorf; Capital 22,238 M. 90 Pf. in Effekten 14,400 M. — Pfg. in Baar 7,838 M. 90 Pfg. Laufende Einnahmen an Strafgebern und Zinsen	51,708	81		
e. Desgleichen des landrechtlichen Theiles des Regierungs-Bezirks Düsseldorf; Capital 72,042 M. 56 Pf. in Effekten 65,750 M. — Pfg. in Baar 6,292 M. 56 Pfg. Laufende Einnahmen an Strafgebern und Zinsen	22,528	40		
f. Desgleichen des Regierungsbezirks Cöln; Capital { in Effekten 39,570 M. — Pfg. in Baar 32,906 M. 15 Pfg. Laufende Einnahmen an Strafgebern und Zinsen	53,994	48		
g. Desgleichen des Regierungs-Bezirks Trier; Capital 67,200 M. Laufende Einnahmen an Strafgebern und Zinsen	40,676	25		
h. Desgleichen des Regierungs-Bezirks Aachen; Capital 48,900 M. Laufende Einnahmen an Strafgebern und Zinsen . . . . .	32,431	90	228,147	14
11. Zur Verwaltung und Unterhaltung der Staatsschaulseen einschließlich der Kosten der Befoldung und Pensionirung des für die obere Leitung der Neu- und Unterhaltungsbauten, sowie für die Beaufsichtigung der Chaulseen neu anzustellenden beziehungsweise schon vorhandenen Beamtenpersonals.				
a. Jahresrente nach §. 20 Alin. 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 . . . . .	1,605,850	—		
b. Antheil an den noch nicht definitiv vertheilten 4 Millionen M. nach der Volkszählung vom December 1871 . . . . .	670,813	23		
Zu übertragen	2,276,663	23	2,412,650	84

	Marf.	Pfg.	Marf.	Pfg.
Uebertrag	2,276,663	23	2,412,650	84
(Die definitive Vertheilung erfolgt nach der Volkszählung im December 1875 durch königliche Verordnung [§. 2.] und zwar zur Hälfte nach dem Flächeninhalte zur Hälfte nach der durch die Volkszählung ermittelten Civilbevölkerung.)				
e. Einnahmen aus Nutzungen und Pertinenzien einschließlich der Chauffeewärter- und Einnehmer-Häuser.				
(Grasnutzungen in den Gräben und Böschungen, Einnahme aus den Weidepflanzungen.)				
Diese Erträge, welche nach den Gesekmotiven für den ganzen Staat pro 1875 die Summe von 138,000 M. betragen, sind nach den Erklärungen der Regierungsvertreter der Hauptsache nach zur Belohnung und Unterstützung der Chauffeenaufseher verwendet worden. Im Verhältniß der Weizenzahl durchlaufend ca.	29,540	—	2,306,203	23
Summa Provinzialfonds			4,718,854	07
<b>B. Kreisfonds.</b>				
12. Antheil an der durch die §§. 1 und 2 des Gesetzes v. 30. April 1873 für die Durchführung der Kreisordnung und der zu erlassenden ähnlichen Gesetze aus den Einnahmen des Staatshaushalts zur Verfügung gestellten Summe von jährlich 1 Million Thalern (§. 26 des Ges. v. 8. Juli 1875).				
a. Jahresrente vom 1. Januar 1876 ab . . . . .	333,411	—		
Dieselbe ist dem Provinzial-Verband überwiesen, um bis zum Erlasse weiterer gesetzlicher Bestimmungen über deren Verwendung dieselbe entweder zinsbar zu belegen oder zu den Zwecken der Provinzialrente, für die Hebammenlehranstalt, die niederen landwirthschaftlichen Schulen und die Straßenverwaltungs-zwecke (§§. 4, 13, 14 und 20 des Ges. vom 8./7. 75) zu verwenden.				
b. Capitalantheil dieser Rente seit 1873 zu gleichem Zwecke der Provinz überwiesen	1,000,233	—		
(Die Ueberweisung der bei den Fonds vorhandenen Effekten erfolgt in Anrechnung auf die für jeden der Verbände sich ergebenden Summe nach dem Cours der Berliner Börse vom 2. Januar 1876.)				
c. Zinsen.				
a. Antheil an den, diesem Capital bis zum 1. Januar 1876 zugewachsenen Zinsen zu 4% . . . . .	80,018	64		
b. Jahreszinsen pro 1876 zu 4% . . . . .	40,009	32	1,453,671	96
Summa im Ganzen			6,172,526	03
excl. des zu 3 vor der Linie vorgetragenen Kapitals von 2,326,635 Marf.				

## Ausgaben

pro 1876 unter Hinzurechnung einzelner Mehrerfordernisse  
in 1875 gegen die Etats.

### A. Provinzialfonds.

#### Tit. I.

##### Central-Verwaltung.

1. Landtagskosten gemäß dem Etat für die provinzial- ständische Central-Verwaltung . . . . .	36,000	—		
2. Kosten der Central-Verwaltung, welche bisher unge- legt wurden, gemäß Pos. 3 der Einnahme des Etats	78,600	—		
3. Supplementarcredite zum Etat der Centralverwaltung mit Rücksicht auf deren Ausdehnung:				
a. Ad III A. Gehalt des Landesdirectors gemäß Beschluß des Provinzial-Landtags vom 6. April 1875:				
Gehalt 12,000 Mark				
Wohnungsschädigung 4000 "	16,000	—		
Gehalt des 2. Oberbeamten . . . . .	6,000	—		
" " 3. " . . . . .	5,400	—		
(Einer der Oberbeamten soll zugleich Justitiarius sein.)				
Gehalt für einen oberen Bautechniker für das Hochbauwesen und die Straßen-Bauverwaltung	6,600	—		
Gehalt für einen 2. oberen Bautechniker . . . . .	5,400	—		
b. Ad III B. Bureau- und Kassenbeamte:				
Für 6 Secrétaires resp. Registratoren mit einem Durchschnittsgehalt von 3000 Mark in Abstu- fungen von 2400 Mark bis 3900 Mark . . . . .	18,000	—		
Für 4 Secretariats-Assistenten mit einem Durch- schnittsgehalte von 2100 Mark . . . . .	8,400	—		
Für 4 Hülfstechniker mit dem Durchschnittsgehalt von 1000 Thlr. = 3000 Mark . . . . .	12,000	—		
Für einen Rentmeister . . . . .	4,050	—		
Für einen Rechnungsrevisor oder einen weiteren Secretair . . . . .	4,050	—		
(Die Hülfсарbeiter zur Rechnungsrevision werden aus der Zahl der Hülfсарbeiter nach Bedürfniß zugewiesen.)				
Zu übertragen	200,500	—		

Marf.	Pfg.	Marf.	Pfg.
-------	------	-------	------

	Mar.	Fig.	Mar.	Fig.
Uebertrag	200,500	—		
Für einen 2. Boten resp. Büreaudiener und Akten- hefter ad III. Pof. 10 . . . . .	1,000	—		
Für Hilfsarbeiter namentlich für Schreibhilfe, Vermehrung in der Kanzlei zu Diäten ad III Pof. 11 . . . . .	6,000	—		
(Der Etatscredit beträgt 3000 Marf.)				
e. Ad IV 1. Zu Diäten und Reifekosten der Be- amten . . . . .	12,000	—		
(Der Etatscredit beträgt 6000 Marf.)				
d. Zu jächlichen Ausgaben der Central-Verwaltung	16,950	—		
e. Ad V 2. Für unvorhergesehene Fälle . . . . .	2,150	—		
(Der Etatscredit beträgt 2400 Marf.)				
4. Zu Diäten und Reifekosten der bürgerlichen Mitglieder der Ober-Erfafcomiffion . . . . .	5,000	—		
5. Erste Rate zum Ständehausbau . . . . .	380,000	—		
Gemäß Befchluß des Provinzial-Landtages vom 8. Juni 1874 ift das Bancapital eventuell aus der Dotationsrente zu entnehmen, welche vom 1. Januar 1873 auf die Provinz entfällt.				
Die erforderliche Ausgabe kann aus der Rente beziehungsweise aus den Zinfen der aufgefparten Pro- vinzialrente vom 1. Jan. 1873 ab bis incl. 1876 von				
186,130 M. 80 Pfg. und				
93,065 „ 40 „				
<hr/>				
279,196 M. 20 Pfg.				
(conf. Einnahme sub Pof. 4) gedeckt werden.				
Des Weiteren kommt in 1876 zur Verwendung, der Zufchuß des Staates zum Ständehausbau, der vorerft Seitens der Staatsregierung nur zur Höhe von rund 70,000 M. zugefagt ift.				
Summa Centralverwaltung			623,600	—
<b>Tit. II.</b>				
Landarmenverwaltung.				
1. Bedürfniffzufchüffe an die Landarmenverwaltung laut Pof. 3 der Einnahme des Spezial-Etats . . . . .	311,100	—		
2. Supplementarcredite				
a. für Braunweiler				
Zu übertragen	311,100	—	623,600	—







	Marf.	Pfg.	Marf.	Pfg.
Uebertrag	4,972	50	1,648,846	—
2. Bedürfniszuschuß der Anstalt, welcher bisher auf die Gemeinden des Bezirks umgelegt worden ist, gemäß Tit. III. der Einnahme des Spezial-Etats der Anstalt . . . . . 30,000 M				
Hiervon gehen ab die Kostenbeiträge von ca. 50 Schülerinnen, welche bisher gemäß der Aufstellung des Etats auf Kosten der Provinz ausgebildet wurden, die später auf Kosten der Kreise auszubilden sind (confr. Gef. vom 28. Mai 1875 über die Verpflichtung zur Unterstützung hilfssbedürftiger Hebammen u.) 15,000 „				
Daher würden als Bedürfniszuschuß erforderlich bleiben . . . . .	15,000	—		
3. Supplementarcredite zum Anstaltsetat und zwar:				
a. zu I. pos. 1 Gehalt des Directors von 850 Thlr.	1,050	—		
b. zu pos. 2 Gehalt des Oekonomie-Beamten ad 500 Thlr.	600	—		
c. zu pos. 4 Remuneration der Wirthschafterin ad 130 Thlr. . . . .	60	—		
d. für eine 2. Haushebamme beim Wegfall der Repetentinnen, neben freier Station . . . . .	600	—		
e. zu pos. 5 Lohnerhöhung für die beiden Mägde (dieselben beziehen 48 Thlr. nach dem Etat) . .	72	—		
Summa Hebammenlehr-Anstalt			22,354	50
<b>Tit. V.</b>				
Provincial-Blinden-Anstalt zu Düren.				
1. Zuschuß aus Provincial-Mitteln ad Tit. I der Einnahme des Etats . . . . .	30,000	—		
2. Desgleichen Nr. 1 des Nachtrags zum Etat . . . .	8,280	—		
3. Supplementarcredite zum Etat der Anstalt:				
a. ad Tit. I. der Ausgaben, Erhöhung des Gehalts der Schließerin von 52 Thlr. um . . . . .	96	—		
b. ad Tit. III. für Vermehrung der Bettwäsche, einmalige Ausgabe von . . . . .	2,000	—		
c. Mehrausgabe für Heizung und Beleuchtung ad Tit. IVc. einschließlich der Remuneration des Maschinenisten . . . . .	1,500	—		
(Dampfwasserheizung und Gasbeleuchtung der neuen Anstalt machen einen erhöhten Credit nothwendig.)				
Zu übertragen	41,876	—	1,671,200	50

	Marl.	Pfg.	Marl.	Pfg.
Uebertrag	41,876	—	1,671,200	50
d. Mehrausgabe für die beiden Anstaltsgeistlichen à 75 M. . . . .	150	—		
e. Mehrausgabe für Musikunterricht . . . . .	150	—		
f. für eine Wirthschafterin der alten Anstalt nebst freier Station . . . . .	400	—		
g. für eine Magd . . . . .	150	—		
h. „ zwei Wärter, nebst freier Station à 350 M. (Der Wärter Wollseifen soll Portier werden.)	700	—		
i. „ 30 Pflöglinge à 7 Thlr. monatlich . . . . .	7560	—		
k. „ Umzug in die neue Anstalt und Veretzung der Orgel zc. einschließlich des Transports des Möblements der Beamten auf Liquidation . . . . .	1000	—		
l. für Reparaturen im alten und neuen Gebäude, Mehrkosten gegen den Etatscredit von 310 Thlr.	600	—		
m. für Beschaffung neuer Möbel zc. für die neue Anstalt . . . . .	7940	—		
4. Supplementarcredit zum Ausbau der Blindenanstalt .	86,360	—		
Summa Blindenanstalt			146,886	—

## Tit. VI.

## Taubstummen-Anstalten.

1. Zuschuß aus Provinzial-Mitteln, soweit die eigenen Einnahmen nicht reichen. Tit. V. der Einnahme des Hauptetats . . . . .	58,800	—		
2. Supplementarcredit zum Anstaltsetat für Kempen pro 1875: Mehrgelalt des Lehrer Mund . . . . .	288	75		
Gehalt des 4. Lehrers . . . . .	366	67		
3. Supplementarcredit pro 1875 für Brühl: Gehalt eines 4. Lehrers . . . . .	366	67		
Gehaltserhöhung für den 3. Lehrer . . . . .	160	—		
4. Desgleichen pro 1876 für Lehrer Mund in Kempen, Mehrgelalt . . . . .	495	—		
Gehalt des 4. Lehrers à 1500 M. und 10% Wohnungsgeld . . . . .	1650	—		
5. Desgleichen Gehalt für einen 4. Lehrer in Brühl .	1650	—		
6. Mehrgelalt des 3. Lehrers in Brühl . . . . .	450	—		
7. Für Umfassungsmauern in Brühl, Mehrkosten gegen den bewilligten Credit . . . . .	1050	—		
Zu übertragen	65,277	09	1,818,086	50

	Mar.	Pfg.	Mar.	Pfg.
Uebertrag	65,277	09	1,818,086	50
8. Für Einrichtung eines 4. Schulzimmers zu Brühl .	450	—		
9. Für Zuschüsse zur Unterhaltung der Cholorafonds- dreischüler in der Taubstummen-Anstalt zu Cöln . .	1,500	—		
Summa Taubstummen-Anstalten			67,227	09
<b>Tit. VII.</b>				
Ausgaben nach dem Auszuge der Staatslasten aus Cap. 102, Tit. V. und Cap. 125, Tit. 21 des Staatshaushalts- etats, welche der Provinz für die im §. 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 gewährte Jahresrente übertragen, gemäß der dem Provinzial-Landtage genehmigten be- sonderen Regierungs-Vorlage vom 29. August 1875 L. C. 5. 2197 Thlr. 11 Sgr.			6,592	10
<b>Tit. VIII.</b>				
Recapitulation der, der Dotation bis hierher gegenüber- gestellten Ausgaben . . . . .			1,891,905	69
	Mar.	Pfg.		
I. Centralverwaltung . . . . .	623,600	—		
II. Landarmenverwaltung . . . . .	464,088	—		
III. Irrenanstalten . . . . .	561,158	—		
IV. Hebammenlehranstalt in Cöln . . . . .	22,354	50		
V. Blindenanstalt zu Düren . . . . .	146,886	—		
VI. Taubstummenanstalten . . . . .	67,227	09		
VII. Verpflichtungen zu Lasten der Jahresrente . . . . .	6,592	10		
Summa	1,891,905	69		
Hiergegen balancirt die Jahresrente und Zinsen des Provinzialfonds pos. 1 und 4 der Einnahme = 2,014,951 M. 20 P.				
und pos. 8 Zuschuß zu Hebammenlehr- anstalt = 4,972 M. 50 P.	2,019,923	70		
Es bleiben zur Disposition . . . . .			128,018	01
<b>Tit. IX.</b>				
Verwendung des Zinsgewinnes der Provinzialhilfskasse zu gemeinnützigen Zwecken im Interesse des Provinzial-Ver- bandes in Folge besonderer bereits ergangener oder noch zu übertragen			2,019,923	70

Uebertrag  
 ergehender Beschlüßfassungen des Provinzial-Landtages conf.  
 pos. 5 der Einnahme . . . . .

**Tit. X.**

Verwendung des Zinsgewinnes des Meliorationsfonds,  
 welcher zur freien Verfügung steht conf. pos. 6. der Ein-  
 nahme . . . . .

**Tit. XI.**

Beihilfen und Prämien für Hebammen und Hebammen-  
 zöglinge (conf. pos. 7 der Einnahme) dem Provinzialver-  
 waltungsrath zur Disposition gemäß der Separat-Regie-  
 rungsvorlage vom 29. August c. L. C. 5 . . . . .

**Tit. XII.**

Zur Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Lehr-  
 anstalten (Ackerbau-, Obstbau-, Wiesenbau-, u. s. w. Schulen)  
 conf. pos. 9 der Einnahme und die besondere Regierungs-  
 Vorlage vom 29. August c. N. 7087 . . . . .

**Tit. XIII.**

Verwendung der disponibeln Erträge des Ehrenbreit-  
 steiner Armenfonds und der verschiedenen Polizeistrafgelder-  
 fonds gemäß den stiftungsmäßigen oder gesetzlichen Zwecken  
 durch den Provinzial-Verwaltungsrath conf. pos. 10 der  
 Einnahme und die besondere Regierungs-Vorlage vom  
 29. August c. L. C. 4 . . . . .

**Tit. XIV.**

Für Unterhaltung ic. der Staatsstraßen conf. pos.  
 11 der Einnahme . . . . .

Ueber die hieraus zu bestreitenden Ausgaben für  
 Organisation einer Verwaltung zur Uebernahme der Stra-  
 ßenverwaltung wird eine besondere Vorlage dem Provinzial-  
 Landtage unterbreitet werden.

Summa Provinzial-Fonds

**B. Kreisfonds.**

Es wird vorgeschlagen, die neue Kreisrente und die  
 Zinsen der aufgesparten Rente von 1,000,233 M. conf.  
 pos. B. 12 der Einnahme zu capitalisiren und dem Fonds  
 zuzuschlagen, daher durchgehend in Ausgabe . . . . .

Dazu der Provinzial-Fonds excl. des Capitalstockes  
 nach Vorstehendem . . . . .

Summa Summarum

Marf.	ßfg.	Marf.	ßfg.
		2,019,923	70
		140,000	—
		11,050	—
		930	—
		12,600	—
		228,147	14
		2,306,203	23
		4,718,854	07
		1,453,671	96
		4,718,854	07
		6,172,526	03



## Motive

zum Etatsvoranschlage pro 1876 für die neuen Provinzial-Irren-, Heil- und Pflege-Anstalten zu Pindlerhof, Merzig und Andernach.

Nachdem bereits der 23. Rheinische Provinzial-Landtag in seiner Sitzung vom 3. April 1875 einen Normal-Besoldungs-Etat für die neuen Provinzial-Irren-Anstalten berathen und festgestellt hat, die Förderung der Bauten der vorbezeichneten drei Anstalten es auch voraussehen läßt, daß dieselben im Jahre 1876 in Gebrauch genommen werden, handelt es sich darum, für diesen Fall überhaupt die erforderlichen Betriebsfonds bis zum Beginn der nächsten ordentlichen Etatsperiode disponibel zu stellen.

Zu dem Ende sind die anliegenden drei speciellen Etatsvoranschläge aufgestellt worden. Da es sich um den Betrieb ganz neuer, zur Zeit noch vollendeter Anstalten handelt, war es selbstverständlich unmöglich, geordnete Durchschnitts-Berechnungen den Etats-Aufstellungen zu Grunde zu legen. Man hat sich vielmehr auf andere Weise helfen müssen und mit Rücksicht auf diesen Umstand bleibt zu den einzelnen Aufzügen das Nachfolgende zu erläutern:

### Einnahme.

ad I. Nr. 1. Soweit die Anstaltsländereien nicht vom Baubetriebe direct tangirt werden oder anderweit Bauzwecken dienen, sind dieselben verpachtet. Sie ergeben hierbei zwar nur geringen Ertrag; derselbe wird sich aber steigern, sobald eine Selbstbewirthschaftung nach geregelter Culturplane eintritt und erst einige Jahre durchgeführt ist. Vorerst erscheint selbst der Anschlag von 1000 Mark noch hoch gegriffen.

ad II. Nr. 2 und 3. Nach den Bestimmungen der §§. 1 und 2 des Reglements vom 20. November 1872 über die Leitung und Verwaltung der in der Rheinprovinz vorhandenen Provinzial-Irrenheil- und Pflege-Anstalten sind diese Anstalten wesentlich Heil-Anstalten. Pfleglinge werden nur, soweit es der Raum gestattet, in jeder Anstalt behalten.

Die Aufnahme erfolgt in Pensionärstellen, die nach verschiedenen Classen mit verschiedener Verpflegung und entsprechenden Verpflegungssätzen durch den Provinzial-Landtag auf Vorschlag des Provinzial-Verwaltungsraths abgestuft werden, oder in Freistellen.

Die Freistellen werden nach Bedürfniß, in der Regel bis auf die Dauer eines Jahres gewährt und nur ausnahmsweise auf den Antrag des Anstalts-Directors bis auf zwei Jahre unter Umständen auch darüber hinaus, ausgedehnt.

Die Erfordernisse der Aufnahme sind besonders bestimmt.

Die Anstalt zu Siegburg war bisher nur Heilanstalt, wogegen die neuen Anstalten gemischte Heil- und Pflege-Anstalten sein werden.

Für die zu Heilversuchen aufzunehmenden Kranken werden im Allgemeinen auch für die neuen Anstalten ganz dieselben Bedingungen maßgebend bleiben, welche der 22. Rheinische Provinzial-Landtag unterm 3. Juni 1874 für die Anstalt zu Siegburg festgestellt hat (§. 270 der

gebr. Verhandl.), und es liegt auch keine Veranlassung vor, die Pensionsätze für diese Kranken zu ändern. Ein ganz verändertes Verhältniß aber wird mit den Pflieglingen eintreten. Freistellen werden an die Letzteren in der Regel nicht, oder doch nur dann zu verleihen sein, wenn eine directe Verpflichtung des Rheinischen Landarmenverbandes vorliegt bei nachgewiesenem Mangel eines Unterstützungswohnsitzes der in der Rheinprovinz erkrankten Hülfbedürftigen, oder eine indirecte Verpflichtung auf Grund des §. 36 des Preuß. Ausführungsgesetzes vom 8./3. 71 bei hervortretender Insuffizienz des verpflichteten Ortsarmenverbandes.

Will man nun auch für Pflieglinge der 1. und 2. Classe den für die Siegburger Anstalt bestehenden Pensionsatz unverändert bestehen lassen, so erscheint derselbe für die 3. Classe (Normalranke) doch mit 175 Thlr. viel zu hoch, wenn man erwägt, daß für Pflieglinge dieser Classe in den verschiedenen ALEXIANER Anstalten nur 140 Thlr. Maximalsatz gezahlt wurden, in der Stadt Cöln'schen Anstalt Lindenburch 160 Thlr., in der Departemental-Anstalt hier 150 Thlr. und für Bezirksangehörige nur 120 Thlr., in der städtischen Anstalt zu Aachen 97 Thlr., in der Departemental-Anstalt zu St. Thomas sogar nur 73 Thlr. für Pflege eines Geisteskranken vom Rheinischen Landarmenverbande gezahlt werden, während ein solcher Pfliegling in der Irren-Station des Landarmenhauses zu Trier jährlich 113 Thlr. kostet. Man wird einen Normalatz ansetzen müssen, und als solchen werden pro Jahr und Pfliegling 400 Mark vorgezschlagen.

Nach diesem Normalätze und bei sonstiger Berücksichtigung der vorangedeuteten Gesichtspunkte sind die Vorveranschlagungen der Einnahme-Positionen 2 und 3 in den Anlagen erfolgt.

### Ausgabe.

Die Ausgabe-Positionen Tit. I. Nr. 1 bis 19 sind unter Zugrundelegung des Eingangserwähnten Normalbefoldungs-Etats dem voransichtlich hervortretenden Bedürfnisse angepaßt und bei den einzelnen Beamten die Maximal-Befoldungsätze vorgezehen, damit spätere Weiterungen vermieden werden. Selbstverständlich liegt es nicht in der Absicht, überall auch schon die Maximalätze zu bewilligen resp. zu zahlen und die Anstellungen zu bewirken, bevor das Bedürfniß hervorgetreten ist.

Bei den Ausgabe-Titeln II. bis incl. XII ist das für die Siegburger Anstalt nach genauen Durchschnittsberechnungen ermittelte und vom 22. Rheinischen Provinzial-Landtage durch Feststellung des Etats (S. 282 der gebr. Etgs.-Verh.) genehmigte Bedürfniß zu Grunde gelegt und einfach nach dem Verhältnisse von 270 : 200 resp. 270 : 300 ermittelt.

Solange die neuen Anstalten nicht voll besetzt sind, werden sich Ersparnisse ergeben, was seiner Zeit durch geordnete Rechnungslegung näher klar zu stellen bleibt.

# Etats-Voranschlag

Anlage 7.

für die

Provinzial-Irren-, Heil- und Pflege-Anstalt zu Fudlerhof pro 1876.

Tit.	Nro.	Nähere Bezeichnung.	Mark.	Pfg.
<b>A. Einnahme.</b>				
I.	1	Aus der Länderei- und Viehstands-Nutzung . . . . .	1,000	—
II.	2	Beiträge zahlender Kranken in der Heilanstalt, nach den Sätzen, welche für die Siegburger Anstalt gelten . . . . .	9,000	—
"	3	Beiträge zahlender Kranken in der Pflege-Anstalt à 400 M. für die Normalklasse (150 Pfléglinge) . . . . .	60,000	—
Summe der Einnahmen . . . . .			70,000	—
<b>B. Ausgaben.</b>				
<b>I. Befoldungen etc.</b>				
	1	Dem Director 4800—6000 M., freie Wohnung mit Garten, Heizung, Licht und Arznei . . . . .	6,000	—
	2	Dem zweiten Arzte 2400—3000 M., Emolumente wie vor . . . . .	3,000	—
	3	Dem eventl. zu berufenden Assistenz-Arzte 1200 M., sowie freie Beföstigung in der I. Tischklasse, freie Wohnung, Heizung, Licht, Wäsche und Arznei . . . . .	1,200	—
	4	Dem eventl. zu berufenden Anstalts-Apotheker 1000 M., Emolumente wie vor . . . . .	1,000	—
	5	Dem Verwalter (Inspector) 1800—2550 M., freie Wohnung mit Garten, Heizung, Licht und Arznei . . . . .	2,550	—
	6	Dem Rendanten 1800—2550 M., Emolumente wie vor . . . . .	2,550	—
	7	Für zwei Hülfschreiber zur Verwendung in Diätenform . . . . .	1,800	—
	8	Dem Oberwärter 600—900 M., freie Wohnung, Beföstigung, Heizung, Licht, Wäsche und Arznei . . . . .	900	—
	9	Dem eventl. zu berufenden Vice-Oberwärter resp. einer Oberwärterin 600—750 M., freie Wohnung, Beföstigung, Heizung, Licht, Wäsche und Arznei . . . . .	750	—
	10	Wart-Personal (auf je 8 Normal-Kranke ein Wärter) im Durchschnittssatze von 240 M. Bezahlen außerdem		
		Latus . . . . .	19,750	—

Tit.	Nro.	Nähere Bezeichnung.	Marf.	Flg.
		Transport	19,750	—
		freie Wohnung bei den Kranken, sowie Beföstigung in der III. Tischklasse, sowie Wäsche und Arznei . . .	9,000	—
	11	Der Köchin; neben freier Beföstigung in der II. Tischklasse, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Arznei	360	—
	12	Der Wäscherin Emolumente wie vor . . . . .	360	—
	13	Für vier Küchenmägde. Dieselben beziehen außerdem freie Beföstigung am Normaltische, freie Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Arznei . . . . .	600	—
	14	Für drei Waschnägde, Emolumente wie vor . . . . .	450	—
	15	Dem Gärtner, Verpflegung wie Nr. 11 . . . . .	500	—
	16	Dem Maschinisten, Verpflegung wie Nr. 11 . . . . .	750	—
	17	Dem Maschinenbeizer, Verpflegung wie Nr. 13 . . . . .	360	—
	18	Zwei Knechte, Verpflegung wie Nr. 13 . . . . .	720	—
	19	Zu Remunerationen für das Wart- und Dienst-Personal nach der Vertheilung des Provinzial-Verwaltungsraths auf Vorschlag der Anstalts-Direction . . . . .	2,000	—
		Summa Tit. I.	34,850	—
II.	1	Für Beföstigung . . . . .	128,000	—
III.	1	„ Bekleidung, Tischwäsche, Lagerung und Bettzeug . .	18,000	—
IV.	1	„ Hausutensilien, Handwerksgeräthe und ärztliches Instrumentarium . . . . .	6,500	—
V.	1	Für Reinigung . . . . .	4,500	—
VI.	1	„ Heizung . . . . .	10,000	—
VII.	1	„ Beleuchtung . . . . .	5,500	—
VIII.	1	„ Arznei und Verbandmittel . . . . .	2,000	—
IX.	1	„ Bibliothek . . . . .	800	—
X.	1	„ Unterhaltung der Gebäude . . . . .	3,000	—
XI.	1	Insgemein . . . . .	5,000	—
		Hieraus sind insbesondere zu bestreiten: Steuern und Feuerversicherungsbeiträge, Kircherbedürfnisse, Porto und Botenlohn, Geschenke und Zerstreungen für die Kranken, kleine Dienstreisen der Beamten, Bureau-Bedürfnisse incl. Zeitungen und Druckfachen etc.		
XII.	1	Ad extraordinaria und zur Abrundung . . . . .	1,850	—
		Summe der Ausgaben . . .	220,000	—
		ab die veranschlagte Einnahme . . .	70,000	—
		mithin bleibt erforderlicher Zuschuß bei voller Besetzung mit 300 Kranken . . . . .	150,000	—



# Etats-Voranschlag

für die

Provinzial-Irren-, Heil- und Pflege-Anstalt zu Merzig pro 1876.

Tit.	Nro.	Nähere Bezeichnung.	Mar.	Pfg.
<b>A. Einnahme.</b>				
I.	1	Aus der Länderei- und Viehstandsnutzung . . . . .	1,000	—
II.	2	Beiträge zahlender Kranken in der Heilanstalt nach den Sätzen, welche für die Siegburger Anstalt gelten . . . . .	6,000	—
"	3	Beiträge zahlender Kranken in der Pflegeanstalt à 400 M. für die Normalklasse unter der Annahme, daß die Hälfte also 100 Kranke zahlende Pfleglinge sind . . . . .	40,000	—
Summe der Einnahmen . . . . .			47,000	—
<b>B. Ausgaben.</b>				
<b>Besoldungen u.</b>				
I.	1	Dem Director 4800—6000 M. freie Wohnung mit Garten Heizung, Licht und Arznei . . . . .	6,000	—
	2	Dem zweiten Arzte 2400—3000 M. Emolumente wie vor . . . . .	3,000	—
	3	Dem event. zu berufenden Assistenzarzte 1200 M., sowie freie Beföstigung in der 1. Tischklasse, freie Wohnung, Heizung, Licht, Wäsche und Arznei . . . . .	1,200	—
	4	Dem event. zu berufenden Anstalts-Apotheker 1000 M. Emolumente wie vor . . . . .	1,000	—
	5	Dem Verwalter (Inspector) 1800—2550 M., freie Wohnung mit Garten, Heizung, Licht und Arznei . . . . .	2,550	—
	6	Dem Rentanten 1800—2550 M., Emolumente wie vor . . . . .	2,550	—
	7	Für zwei Hülfsschreiber zur Verwendung in Diätenform . . . . .	1,800	—
	8	Dem Oberwärter 600—900 M., freie Wohnung, Beföstigung, Heizung, Licht, Wäsche und Arznei . . . . .	900	—
	9	Dem event. zu berufenden Vice-Oberwärter resp. einer Oberwärterin 600—750 M., freie Wohnung, Beföstigung, Heizung, Licht, Wäsche und Arznei . . . . .	750	—
Zusam. . . . .			19,750	—

Tit.	Nro.	Nähere Bezeichnung.	Marf.	Bfg.
		Transport	19,750	—
I.	10	Wart-Personal (auf je 8 Normalfranke ein Wärter) im Durchschnittssatz von 240 M., beziehen außerdem freie Wohnung bei den Kranken, sowie Beköstigung in der 3. Tischklasse, sowie Wäsche und Arznei . . . . .	6,000	—
	11	Der Köchin, neben freier Beköstigung in der 2. Tischklasse Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Arznei	360	—
	12	Der Wäscherin, Emolumente wie vor . . . . .	360	—
	13	Für drei Küchenmägde, dieselben beziehen außerdem freie Beköstigung am Normaltische, freie Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Arznei . . . . .	450	—
	14	Für zwei Waschmägde, Emolumente wie vor . . . . .	300	—
	15	Dem Gärtner, Verpflegung wie Nr. 11 . . . . .	500	—
	16	Dem Maschinisten, Verpflegung wie Nr. 11 . . . . .	750	—
	17	Dem Maschinenheizer, Verpflegung wie Nr. 13 . . . . .	360	—
	18	Zwei Knechte, Verpflegung wie Nr. 13 . . . . .	720	—
	19	Zu Remunerationen für das Wart- und Dienstpersonal nach der Vertheilung des Provinzial-Verwaltungsraths auf Vorschlag der Anstalts-Direction . . . . .	1,550	—
		Summe Tit. I. . . . .	31,100	—
II.	1	Für Beköstigung . . . . .	86,300	—
III.	1	Für Bekleidung, Tischwäsche, Lagerung und Bettzeug . . . . .	12,000	—
IV.	1	Für Haus-Utensilien, Handwerksgeräthe und ärztliches Instrumentarium . . . . .	4,000	—
V.	1	Für Reinigung . . . . .	3,000	—
VI.	1	„ Heizung . . . . .	6,800	—
VII.	1	„ Beleuchtung . . . . .	3,500	—
VIII.	1	„ Arznei- und Verbandmittel . . . . .	1,350	—
IX.	1	„ Bibliothek . . . . .	600	—
X.	1	„ Unterhaltung der Gebäude . . . . .	3,000	—
XI.	1	Zusammen . . . . .	3,300	—
		Hieraus sind insbesondere zu bestreiten: Steuern und Feuer- versicherungsbeiträge, Kirchenbedürfnisse, Porto und Boten- lohn, Geschenke und Zerstreungen für die Kranken, kleine Dienststreifen der Beamten, Bureau-Bedürfnisse, incl. Zei- tungen und Drucksachen zc.		
XII.	1	Ad extraordinaria und zur Abrundung . . . . .	1,350	—
		Summe der Ausgaben . . . . .	156,000	—
		ab die veranschlagte Einnahme . . . . .	47,000	—
		Mithin bleibt erforderlicher Zuschuß bei voller Besetzung mit 200 Kranken . . . . .	109,000	—

# Stats-Voranschlag

für die

Provinzial-Irren-, Heil- und Pflege-Anstalt zu Andernach pro 1876.

Tit.	Nro.	Nähere Bezeichnung.	Mar.	Pfg.
<b>A. Einnahme.</b>				
I.	1	Aus der Länderei- und Viehstands-Nutzung . . . . .	1,000	—
II.	2	Beiträge zahlender Kranken in der Heilanstalt, nach den Sätzen, welche für die Siegburger Anstalt gelten . .	6,000	—
"	3	Beiträge zahlender Kranken in der Pflege-Anstalt à 400 M. für die Normalclasse, unter der Annahme, daß die Hälfte also 100 Kranke, zahlende Pfleglinge sind.	40,000	—
Summe der Einnahmen . . .			47,000	—
<b>B. Ausgaben.</b>				
Befoldungen etc.				
I.	1	Dem Director 4800—6000 M., freie Wohnung mit Garten, Heizung, Licht und Arznei . . . . .	6,000	—
	2	Dem zweiten Arzte 2400—3000 M. Emolumente wie vor	3,000	—
	3	Dem event. zu berufenden Assistenz-Arzte 1200 M., freie Beföstigung in der 1. Tischclasse, sowie Wohnung, Heizung, Licht, Wäsche und Arznei . . . . .	1,200	—
	4	Dem event. zu berufenden Anstalts-Apotheker 1000 M., Emolumente wie vor . . . . .	1,000	—
	5	Dem Verwalter (Inspector) 1800—2550 M., freie Wohnung mit Garten, Heizung, Licht und Arznei . . . . .	2,550	—
	6	Demendanten 1800—2550 M., Emolumente wie vor . . . . .	2,550	—
	7	Für zwei Hülfschreiber zur Verwendung in Diätenform . . . . .	1,800	—
	8	Dem Oberwärter 600—900 M., freie Wohnung, Beföstigung, Heizung, Licht, Wäsche und Arznei . . . . .	900	—
	9	Dem event. zu berufenden Vice-Oberwärter resp. einer Oberwärterin, 600—750 M., freie Wohnung, Beföstigung, Heizung, Licht, Wäsche und Arznei . . . . .	750	—
	10	Wart-Personal (auf je 8 Normal-Kranke ein Wärter) im Durchschnittssatze von 240 M. . . . .	6,000	—
	11	Beziehen außerdem freie Wohnung bei den Kranken, sowie Beföstigung in der 3. Tischclasse, Wäsche und Arznei.		
		Der Köchin, neben freier Beföstigung in der 2. Tischclasse, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Arznei	360	—
		Transport	26,110	—

Tit.	Nro.	Nähere Bezeichnung.	Mar.	Pfg.
		Transport	26,110	—
I.	12	Der Wäscherin, Emolumente wie vor . . . . .	360	—
	13	Für drei Küchenmägde . . . . .	450	—
		Dieselben beziehen außerdem freie Beföstigung am Normal- tische, sowie Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Wäsche u. Arznei.		
	14	Für zwei Waschnägde . . . . .	300	—
		Emolumente wie vor.		
	15	Dem Gärtner . . . . .	500	—
		Verpflegung wie Nr. 11.		
	16	Dem Maschinisten . . . . .	750	—
		Verpflegung wie Nr. 11.		
	17	Dem Maschinenheizer . . . . .	360	—
		Verpflegung wie Nr. 13.		
	18	Zwei Knechte . . . . .	720	—
		Verpflegung wie Nr. 13.		
	19	Zu Remunerationen für das Wart- und Dienstpersonal nach der Vertheilung des Provinzial-Verwaltungsraths auf Vorschlag der Anstalts-Direction . . . . .	1,550	—
		Summa Tit I.	31,100	—
II.	1	Für Beföstigung . . . . .	86,000	—
III.	1	Für Bekleidung, Tischwäsche, Lagerung und Bettzeug . . . . .	12,000	—
IV.	1	„ Haus-Utensilien, Handwerksgeräthe und ärztliches In- strumentarium . . . . .	4,000	—
V.	1	„ Reinigung . . . . .	3,000	—
VI.	1	„ Heizung . . . . .	6,800	—
VII.	1	„ Beleuchtung . . . . .	3,500	—
VIII.	1	„ Arznei und Verbandmittel . . . . .	1,350	—
IX.	1	„ Bibliothek . . . . .	600	—
X.	1	„ Unterhaltung der Gebäude . . . . .	3,000	—
XI.	1	Zusammen . . . . .	3,300	—
		Hieraus sind insbesondere zu bestreiten: Steuern und Feuerversicherungsbeiträge, Kirchenbe- dürfnisse, Porto und Botenlohn, Geschenke und Zer- streuungen für die Kranken, kleine Dienststreifen der Beamten, Bureau-Bedürfnisse incl. Zeitungen und Drucksachen u.		
XII.	1	Ad extraordinaria und zur Abrundung . . . . .	1,350	—
		Summa der Ausgaben	156,000	—
		Ab die veranschlagte Einnahme	47,000	—
		Within bleibt erforderlicher Zuschuß bei voller Be- setzung mit 200 Kranken . . . . .	109,000	—



## Bericht

des

### Provinzial-Verwaltungs-Rathes an den Rheinischen Provinzial-Landtag

betreffend Ständehausbau insbesondere auch den zu beantragenden Staatszuschuß hierzu.

Der XXII. Rheinische Provinzial-Landtag hat in seiner Plenarsitzung vom 8. Juni 1874 beschlossen, den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen:

1) für die Zwecke der Versammlung des Provinzial-Landtages und der provinzialständischen Verwaltung geeignete Localitäten bauen zu lassen, zu dem Ende den betretenen Weg mit der Staats-Regierung und der Stadt Düsseldorf zur Errichtung eines ausreichenden Erweiterungsbaues neben dem alten Ständehause weiter zu verfolgen event. aber den Aufbau an anderer Stelle in zweckentsprechender Weise zu bewirken und hierzu einen angemessenen Zuschuß der Staats-Regierung, welche vom Wiederaufbau alsdann befreit wird, zu erlangen zu suchen und ebenso freies Baugterrain Seitens der Stadt Düsseldorf;

2) zur Bestreitung der weitem Ausführungskosten eine Anleihe bei der Provinzialhülfskasse bis zur Höhe von 250,000 Thlr. zu contrahiren, welche mit  $4\frac{1}{2}\%$  zu verzinzen und mit  $1\frac{1}{2}\%$  zu amortisiren ist;

3) die alljährlich erforderliche Verzinsungs- und Amortisations-Quote mit den Kosten der laufenden Verwaltung auf die Provinz umzulegen und

4) eventuell das erforderliche Bancapital u. aus der nach dem Gesetze vom 30. April 1873 auf die Rheinprovinz vom 1. Januar 1873 ab entfallenden Jahresrente von 258,515 Thlr., falls das vorbehaltenes Ueberweisungs-gesetz inzwischen ergehen sollte und dies nicht hindert, zu entnehmen, beziehungsweise später die noch restirende ungezahlte Schuld bei der Hülfskasse aus der Rente zu decken.

Nach diesem Beschlusse des Provinzial-Landtages erschien es geboten, baldmöglichst die Entscheidung der Königl. Staats-Regierung darüber zu erfahren, ob die Kunstakademie an der alten Stelle nicht wieder aufgebaut würde, resp. ob durch Ueberweisung des ausreichenden Terrains neben dem abgebrannten Ständehause Seitens der Staats-Regierung die Möglichkeit für die Provinz bestände, einen ausreichenden Erweiterungsbaue für die ständischen Verwaltungszwecke mit dem Wiederaufbau des alten Gebäudes, auf Kosten der Provinz, zu verbinden, oder ob auf Erlangung eines andern Terrains für einen auf alle ständische Verwaltungszwecke bemessenen Neubau Bedacht genommen werden müßte und endlich, welche Zuschußsumme für den Neubau die Königl. Staats-Regierung bei der dadurch eintretenden Befreiung von dem Wiederaufbau des alten Gebäudes und der Disponibelstellung des vorhandenen Gebäudes nebst Terrain zu gewähren bereit sei.

Die Königl. Staats-Regierung gab unterm 13. November v. J. zu erkennen, daß zwar für die Kunstakademie ein neuer Bauplatz in Aussicht genommen sei, daß aber das bisherige Terrain derselben nicht dergestalt disponibel sei, daß im Verein mit dem Terrain des abgebrannten Ständehauses eine ausreichend geräumige Baustelle für ein neues Ständehaus sich gewinnen ließe.

Auch von technischer Seite wurde der erwähnte Bauplatz zu dem angegebenen Zwecke als unzureichend erkannt, namentlich aber auch hervorgehoben, daß die Ueberreste des alten Ständehauses zwar zum Theil verwertbar seien, indessen ein geeignetes und harmonisches Ganze sehr schwer erreichen ließen. Es schien daher angemessen, die zweite Alternative zu verwirklichen und das von der hiesigen Stadtverordnetenversammlung unterm 7. Juli vorigen Jahres beschlossene wiederholte Anerbieten, „den Ständen der Rheinprovinz die behufs Errichtung eines „Ständehauses erforderliche Baustelle auf dem Lohhose unter der Voraussetzung anzuweisen, daß „das neue Gebäude in einer, den dort bereits vorhandenen Bauten, sowie den Gartenanlagen „entsprechenden Weise aufgeführt werde“ zu acceptiren, nachdem durch den Baubeamten der Centralverwaltung eine Untersuchung des Baugrundes an der offerirten Stelle vorgenommen worden und dabei keinerlei Bedenken bezüglich der soliden Fundamentirung zu Tage getreten waren.

Die Königliche Regierung, welche als Aufsichtsbehörde dem Beschlusse der Stadtverordneten-Versammlung vom 7. Juli v. J. Bedenken bezüglich der Ueberlassung eines freien Platzes zur Errichtung des Ständehauses entgegenhielt, ließ, nachdem die Stadtverordneten-Versammlung ihren Beschluß vom 7. Juli in der Versammlung vom 27. Oktober v. J. erneuerte, diese Bedenken fallen und genehmigte unter dem 15. Dezember 1874 den Beschluß und damit die unentgeltliche Ueberlassung des Bauplatzes. Nur der Restaurateur in den neuen Anlagen war Seitens der Verwaltung für das Aufgeben seines Pachtverhältnisses zu entschädigen, durch die Seitens des Oberbürgermeisteramts mit demselben vereinbarte Entschädigungssumme von 6000 Thlrn., abzüglich eines seit der Genehmigung und Vollziehung der Abfindungsvereinbarung durch den Restaurateur zu zahlenden erhöhten Miethe.

Zur Beschaffung der Baupläne schien das Concurrenzverfahren die meiste Garantie zu bieten. Dasselbe erfolgte unterm 31. Dezember vorigen Jahres in folgender Weise:

„Für den beabsichtigten Bau des Ständehauses der Rheinprovinz in Düsseldorf soll das Bauproject gemäß Beschluß des Provinzial-Verwaltungsrathes im Wege der öffentlichen Concurrenz beschafft werden.

Das Bauprogramm und der Situationsplan enthalten die gestellten Bedingungen und Anforderungen und werden den Concurrenten auf Verlangen sofort überhandt.

Nach dem Programme ist bei der Concurrenz an Zeichnungen und Berechnungen nicht mehr verlangt, als die klare Darlegung des Entwurfs einschließlich der Construction der Art, daß auf Grund des Entwurfs die sofortige Ausarbeitung der speziellen Pläne und Kostenanschläge bewirkt werden kann.

Der Maßstab der geforderten Skizzen wird anheimgestellt und nur gewünscht, daß für die Grundrisse der Maßstab 1 : 100, für die Facaden und Durchschnitte 1 : 75 angewendet wird.

Für die drei besten Entwürfe sind Preise von 1200 Thlr., 500 Thlr. und 300 Thlr. ausgesetzt.

Die Prüfung der eingehenden Entwürfe und die Zuerkennung der Preise erfolgt durch den Provinzial-Verwaltungsrath.

Zur Einreichung der Entwürfe an den Unterzeichneten ist eine Präklusivfrist von 3 Monaten von heute ab festgesetzt.“

Das der Concurrenz zu Grunde gelegte Bauprogramm lautet:

#### I. Situation.

Seitens der Stadtverordneten-Versammlung zu Düsseldorf ist den Ständen der Rheinprovinz das zum Neubau eines ständischen Versammlungs- und Verwaltungsgebäudes erforderliche Baulterrain in den städtischen Anlagen auf dem Lohhose unter der Bedingung zugesagt, daß das

neue Gebäude in einer den dort bereits vorhandenen Bauten, sowie den Gartenanlagen entsprechenden Weise ausgeführt werde. Die provincialständische Vertretung hat diese Offerte acceptirt. Demgemäß wird beabsichtigt, das ständische Versammlungs- und Verwaltungsgebäude auf dem in dem beigelegten Situations- und Nivellementsplan roth angelegten Viereck a a a a zu erbauen.

Kleine Abweichungen in den Langseiten der Figur des Baulerrains sind nicht ausgeschlossen, dagegen darf zur Erbauung der Gebäude, zu den Hof- und Gartenanlagen, sowie Vorplätzen des Gebäudes nur ein Terrain bis zu einem Preussischen Morgen herangezogen werden.

Das Baulerrain liegt zwischen der Elisabethstraße, der Reichsstraße, der Wasserstraße und dem sogenannten Kaiserteiche in der Nähe der hier die Stadt durchschneidenden Schienenstränge der Bergisch-Märkischen Bahn. Auf dem Situations- und Nivellementsplan liegen die einnivellirten Punkte drei Ruthen von einander entfernt. Als Nullpunkt für das Nivellement ist der mittlere Wasserstand des an die Baustelle angrenzenden Kaiserteiches angenommen worden. Die eingetragenen Ordinaten sind in Decimeter ausgedrückt; für die vier Endpunkte a a a a der Baulfläche ergeben sich die Ordinaten 10,37, 18,72, 12,94, 19,53. Es sind dies die Ordinaten Nr. 96, 101, 161 und 166 des Planes.

Der Plan selbst ist im Maasstabe 1:500 angelegt, eine demselben links am Rande beigegebenen Situation im Maasstabe 1:10,000 zeigt die weitere Umgebung, namentlich auch die Ausmündungen des umliegenden neuen südwestlichen Stadttheils in das unbebaute Feld.

Die das Baulerrain umschließenden Straßen, Elisabethstraße, Reichsstraße, Wasserstraße, zählen zu den neueren und schönsten Straßen der Stadt Düsseldorf, weisen schöne und geschmackvolle Bauten auf und bieten mit den von ihnen umschlossenen Anlagen und dem davor liegenden Kaiserteiche einen schönen Platz, dessen Gesamteindruck sich das neu zu erbauende Ständehaus anschließen und denselben erhöhen soll.

In dem schwarz schraffirten, mit dem Namen „Lobhofs“ bezeichneten Gebäude befindet sich das Cürten'sche Wirthschaftslocal, welches durch den Bau beseitigt wird.

Der Kaiserteich selbst bleibt von dem Neubau unberührt, so daß die dort eingerichtete Gondelfahrt nicht gestört, und nur eventuell deren Anlandestelle verlegt zu werden braucht.

Da das Ständehaus nach allen Seiten frei in den Anlagen liegen soll, sind angemessene architectonische Ausbildungen nach allen Seiten erforderlich.

Nach den Terrainverhältnissen dürfte indessen der Seite nach dem Kaiserteiche die Hauptfacade zuzuweisen sein und nach den Raumverhältnissen, die erfordert werden, der Carreebau nothwendig werden.

## II. Raumansforderungen an das Gebäude.

Das neue Ständehaus muß drei gesonderten Zwecken dienen;

Es muß abgeben:

- a. ein Versammlungs-Local für die Stände der Rheinprovinz bei den periodisch abzuhaltenden Provinzial-Landtagen,
- b. ein Verwaltungs-Gebäude für den Provinzial-Verwaltungsrath und die gesammte ständische Centralbehörde. Der Ausdehnung, welche der ständischen Selbstverwaltung durch Ueberweisung einer Reihe neuer Ressorts, insbesondere der Verwaltung der Bezirks- und Staatsstraßen pp. bevorsteht, ist in der unten folgenden Aufzählung der erforderlichen Räume Rechnung getragen;
- c. eine Dienstwohnung für den ersten Beamten der Verwaltung und eine solche für den Castellan (Botenmeister).

## a. Versammlungslocal.

Für die Zwecke des Provinzial-Landtags und dessen Plenar-Sitzungen wird es der nachfolgenden Räume bedürfen:

Ein Ständesaal (Sitzungsaal) für ca. 130 Mitglieder und 3—4 Commissare der Staatsbehörde und 3—4 Oberbeamte der provincialständischen Centralbehörde, sowie Zuhörerraum (Tribüne für Zuhörer).

- 6 Ausschußzimmer für 15—20 Personen,
- 1 Erholungs- und Büffet-Zimmer,
- 2 Garderobezimmer,
- 2 Zimmer für den Vorsitzenden der Versammlungen des Landtages,
- 1 Zimmer für Landtags-Registratur,
- 1 Zimmer für Landtags-Bibliothek,
- 4 Arbeitszimmer für die Referenten,
- 1 Canzleizimmer,
- 1 Botenzimmer.

## b. Verwaltungs-Gebäude.

Für die Verwaltung sind folgende Räume erforderlich, wobei darauf gerüchlichtet ist, daß aus der Abtheilung a während der ganzen Zeit, während welcher der Provinzial-Landtag nicht versammelt ist, ein Theil der Räume zu Zwecken der Verwaltung mit benutzt werden kann:

- 1 Conferenzz-Saal,
- 2 Arbeitszimmer für den ersten Beamten, in Verbindung mit der Wohnung desselben,
- 8 Arbeitszimmer für Räte incl. der technischen Räte,
- 20 desgleichen für Hülfсарbeiter, Secretaire und Calculatoren,
- 6—8 Registratur-Zimmer,
- 4 Canzlei Arbeitszimmer (geräumig),
- 1 feuerfester Cassenraum,
- 3 Arbeitszimmer für Cassenbeamte,
- 1 feuersicheres Archiv für Aufbewahrung von Urkunden und Rechnungsbeläge pp.
- 1 Bibliothekzimmer,
- 3 Materialien-Aufbewahrungs-Zimmer,
- 3 Botenzimmer,
- 1 Zimmer für lithographische Anstalt.

## c. Dienstwohnungen.

für den ersten Beamten der Verwaltung eine angemessene Dienstwohnung mit Repräsentations-Räumen, Pferdestall, Wagenremise und kleineren Deconomieräumen, für den Castellan (Botenmeister) entsprechende Dienstwohnung.

Die gleichartigen Räume der Abtheilung a dürfen mit denen der Abtheilung b im Zusammenhange stehen, da sich die Räume ergänzen.

Auf Einrichtung von Gas- und Wasserleitung, Centralheizung, galvanischen Haustelegraphen pp. ist zu rüchichtigen, auch ein entsprechender Vorplatz und Hofraum vorzusehen, namentlich aber dafür zu sorgen, daß die Deconomieräume, die Wagenremise und der Pferdestall so untergebracht werden, daß sie nach Außen hin nicht ins Auge fallen, und den guten Gesamteindruck des Gebäudes nicht schädigen.



Alle weiteren Modalitäten der Ausführung sind zunächst dem Urtheile der concurrirenden Techniker überlassen. Bemerkt wird nur noch, daß bei Prüfung der Concurrrenz-Projecte wesentlich auf die practische Brauchbarkeit des Projectes mit Rücksicht auf den Zweck und das Raumbedürfniß des Gebäudes gerücksichtigt wird.

### III. Kosten.

Die Kosten der Ausführung des Projectes sind auf ca. 300,000 Thlr. incl. innerer Einrichtung fixirt. Die Projecte müssen sich daher innerhalb der Grenzen dieses Kostenaufwandes halten.

### IV. Beschaffung der erforderlichen Projectstücke.

Zur Beschaffung der erforderlichen Projectstücke ist der Weg der öffentlichen Concurrrenz gewählt worden.

Bei der Concurrrenz sind wenigstens folgende Projectstücke einzureichen:

1. Grundrisse zu allen Etagen und für das Souterrain,
2. Ansicht der Hauptfront, sowie der Seiten- und Hinterfront,
3. Durchschnitt durch den Sitzungsjaal und das Hauptvestibül,
4. Kostenüberschlag,
5. Perspektivische Ansicht über den Kaiserreich hinweg.

Für die Einreichung dieser Skizzen auf Grund der vorstehend näher dargelegten Erfordernisse ist vom Tage der öffentlichen Concurrrenz-Ausschreibung ab eine Präklusivfrist von 3 Monaten bemessen.

Für die 3 besten Entwürfe werden Prämien von 1200 Thlr., 500 Thlr. und 300 Thlr. gewährt und die Entscheidung hierüber der Versammlung des Provinzial-Verwaltungsrathes vorbehalten.

Die prämiirten Projecte werden Eigenthum der Provinzial-Verwaltung."

Neben dem öffentlichen Concurrrenzverfahren, welches durch 10 verschiedene Zeitungen bekannt gemacht worden, wurden noch verschiedene namhafte Architekten Deutschlands durch persönliches Anschreiben zur Betheiligung an der Concurrrenz eingeladen.

Beim Ablauf der Präklusivfrist für die Einreichung der Pläne waren 20 Entwürfe eingegangen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hatte sich in dem erwähnten Concurrrenzansschreiben die Prüfung der eingehenden Entwürfe und die Zuerkennung der Preise als Bauherr in sachgemäßer Weise vorbehalten, indem er bei der Concurrrenz den Zweck vor Augen hatte durch dieselbe Skizzen behufs Ausführung durch Prämiiirung als Eigenthum zu erlangen. Zur Sicherstellung seines Urtheils hatte er indessen beabsichtigt eine Commission von hervorragenden Architekten mit der Vorprüfung und Begutachtung der eingegangenen Concurrrenz-Entwürfe zu betrauen.

Die Herren

Bauinspector a. D. Pflaume in Cöln,

Direktor der königl. Bau-Akademie Geh. Baurath Lucae in Berlin,

Baurath Hase in Hannover,

hatten eine Einladung zu dem beflagten Zwecke, die Vorprüfung und Begutachtung der Concurrrenz-Entwürfe vorzunehmen angenommen und waren zum Zusammenritte als Commission am 12. April cr. hier erschienen. Ungeachtet die Einladung keinen Zweifel darüber ließ, daß es sich nur um die Vorprüfung und Begutachtung der Pläne handele, daß der Provinzial-Verwaltungsrath sich die Auswahl und Prämiiirung der 3. besten Projecte vorbehalten habe, daß aber von der Einsetzung eines Preisgerichtes bei der Concurrrenz nicht die Rede sei, haben die zusammengetroffenen genannten Architekten erklärt, daß der vorausgeführte gewählte Entscheidungsmodus aller-

dings ganz correct den Bedingungen des Concurrenz-Ausschreibens entspricht, daß sie in die Prüfung der Entwürfe aber nur eintreten würden, wenn ihnen den auf der XV. Versammlung deutscher Architekten und Ingenieure zu Hamburg im Jahre 1868 aufgestellten Normen entsprechend die Zuerkennung der Preise überlassen oder für die Beurtheilung der Entwürfe ein Preisgericht eingesetzt würde, das in seiner Mehrheit aus Architekten bestehe.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat geglaubt hierauf nicht eingehen zu können, einmal, weil das Programm und das Concurrenzanschreiben, auf deren Grundlage die Einlieferung der Projecte erfolgt und ein Vertragsverhältniß begründet war, dadurch in einem wesentlichen Punkte verlassen worden wären und Reklamationen und Entschädigungsansprüche Seitens der Concurrenten zu erwarten standen, sodann aber auch, weil man an sich nicht die Entscheidung bei der eigenen Verantwortlichkeit glaubte aus den Händen geben zu dürfen. Die Concurrenzentwürfe wurden daher durch eine andere Commission, zu welcher auch zwei Königl. Baumeister zugezogen waren, einer eingehenden Vorprüfung und Begutachtung unterworfen und sodann an der Hand dieses Gutachtens in der demnächst stattgehabten Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths vom 8. Juli, an welcher auch der Herr Oberpräsident Theil nahm, nochmals genau durchgeprüft und der I. Preis dem Projecte mit dem Stadtwappen, als dessen Verfasser sich demnächst Baurath Raschdorf in Köln ergab, der II. Preis dem Project „Medium tenuere beati“ vom Architekt Licht in Berlin und der III. Preis dem Projecte „vom Fels zum Meer“, von den Architekten Schlie-  
mann und Eisenlohr in Berlin verfaßt, zuerkannt.

Das an erster Stelle prämiirte Project von Raschdorf schien am geeignetsten zur Ausführung und um die Idee des Architekten einheitlich zur Durchführung zu bringen, mußte es für zweckmäßig erachtet werden, den Baurath Raschdorf für die vollständige Durcharbeitung des Projectes, sowie die demnächstige Leitung der Bauausführung zu gewinnen. Dies ist durch den mit Herrn Raschdorf unter dem 31. Juli c. abgeschlossenen Vertrag geschehen, Inhalts dessen Baurath Raschdorf seinen Entwurf nach Maßgabe näherer Weisungen der Provinzial-Verwaltung behufs Ausführung mit den gewünschten Aenderungen durchzuarbeiten, also ausführlichen Entwurf in Grundrissen, Ansichten und Durchschnitten nebst speciellen, zur Bauausführung im Aeußern und Innern erforderlichen Arbeitsrissen und Detailentwürfen, sowie alle constructiven und Ornamentalzeichnungen, endlich einen speciellen Kostenanschlag zu liefern und zur Feststellung vorzulegen, die Veraccordinirung der Arbeiten vorzubereiten und die obere Leitung der Bauausführung zu üben hat und dafür sowohl als persönliches Honorar, wie für Beschaffung des nöthigen Hülfspersonals und die erforderlichen Hülfsmittel 3 $\frac{1}{10}$  % des Kostenanschlages erhält.

Die Provinzial-Verwaltung schließt alle Verträge ab und stellt einen nach Anhörung des Bauraths Raschdorf anzunehmenden Techniker zur Spezialaufsicht der Arbeiten an. Der Entwurf des Bauraths Raschdorf nebst den Aenderungen, welche in Folge der ausgesprochenen Wünsche der Baucommission bereits aufgestellt worden sind, ist zur Einsicht der Herren Mitglieder des Landtages aufgelegt.

Bezüglich des Staatszuschusses zum Bau eines eigenen Ständehauses war bereits unterm 18. Mai 1872 schon damals der Königl. Staatsregierung die Bitte vorgetragen worden, „eine Beihilfe zu gewähren, welche wenigstens soviel betrage, als die Benutzung des abgebrannten „Gebäudes zu ständischen Zwecken der Provinz werth gewesen.“

Der Herr Finanzminister hat sich unterm 23. August 1873 bereit erklärt, eine Beihilfe von 23,000 Thlr. zu gewähren und anheimgestellt, wegen des Neubaus des Ständehauses eine entsprechende Beschlußfassung des Provinzial-Landtages herbeizuführen. Nachdem Letzteres wie Eingang erwähnt, geschehen, ist unterm 16. Juni vorigen Jahres der Staatsregierung weiter vor-

getragen worden, daß der Zuschuß sich am besten nach der Entlastung der Staatsregierung vom Wiederaufbau, beziehungsweise nach den Kosten richten dürfte, die der Staat hierfür aufzuwenden entschlossen war, sowie nach dem Vortheile, der ihm dadurch erwächst, daß er den alten Bau resp. das Terrain disponibel erhält, und entweder zu anderen Zwecken verwerthen oder zur Erlangung eines geeigneten Bauterrains für die Kunst-Akademie als Austauschmittel benutzen kann. Der Provinzial-Verwaltungsrath gab sich der Erwartung hin, daß die königl. Staatsregierung nach diesen Gesichtspunkten den Zuschuß für den beabsichtigten Zweck angemessen und entsprechend den eigenen Opfern der Provinz normiren werde, nachdem die Provinz aus eigenen Mitteln  $\frac{1}{4}$  Million Thaler disponibel gestellt hatte.

Hieraufhin hat zufolge Rescripts des Ministers des Innern vom 10. August cr. der Finanzminister sich nur wiederholt bereit erklärt, der Rheinprovinz behufs Verwendung zu dem Bau eines besondern Ständehauses in der Stadt Düsseldorf diejenigen 23,000 Thaler oder rund 70,000 Mark erstatten zu lassen, welche sie seiner Zeit zum Aufbau der im Jahre 1872 niedergebrannten Räume hergegeben habe. Der Betrag soll, sofern die erforderlichen Deckungsmittel verfügbar sind, auf den nächstjährigen Staatshaushalts-Etat übernommen werden. Der Finanzminister geht bei diesem Anerbieten von der Voraussetzung aus, daß dem Fiskus die freie Verfügung über das ihm eigenthümlich gehörige Grundstück, auf welchem der niedergebrannte Schloßflügel mit den Geschäftsräumen der Stände erbaut war, uneingeschränkt vorbehalten bleibe.

Der Provinzial-Verwaltungsrath kann sich der Ansicht nicht verschließen, daß diese Entscheidung der Billigkeit gegenüber der Provinz nicht Rechnung trägt und beantragt daher, der hohe Landtag wolle wiederholt die Ansicht vertreten, daß die Staatsregierung billiger Weise einen Beitrag geben müsse, um welchen sie durch die Entlastung von dem Wiederaufbau des alten Ständehauses finanziell entlastet wird und wolle diese Ansicht in einer Adresse an Seine Majestät den Kaiser und König niederlegen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath:

Wilhelm, Fürst zu Wied.

Anlage 11.

Düsseldorf, den 9. September 1875.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster Kaiser und König!

Allergnädigster Kaiser, König und Herr!

Ew. Majestät wagen die zu dem XXIV. Provinzial-Landtage versammelten Stände der Rheinprovinz sich mit der nachstehenden Bitte Allerunterthänigst zu nahen.

Ew. Majestät ist es bekannt, daß im März 1872 das hiesige Ständehaus ein Raub der Flammen geworden ist. Dasselbe war im Jahre 1845 aus dem durch das Bombardement im Jahre 1794 zerstörten nördlichen Flügel des alten Schlosses zu Düsseldorf Seitens der Staatsregierung erbaut worden, wozu die Stände, wie die Stadt Düsseldorf, je einen Beitrag von 20,000 Thlr. hingegeben hatten, welche Summe heinahe einem Drittel der auf circa 68,000 Thlr. veranschlagten Baukosten gleichkam.



Nach dem Brande bestand zunächst die Absicht, das Ständehaus auf der alten Stelle wieder zu erbauen, wozu der Herr Finanzminister gemäß Mittheilung des Herrn Ministers des Innern vom 23. August 1873 eine Beihilfe aus Staatsfonds in Höhe von 23,000 Thlrn. zusagte.

Es war hierbei darauf gerechnet, daß von dem nebenanliegenden Terrain der Kunst-Akademie, welche ebenfalls abgebrannt war, ein Theil für den Neubau des Ständehauses werde abgetreten werden, damit dieses in derjenigen größeren Ausdehnung aufgebaut werden könne, welche durch die in Aussicht stehende neue Provinzial-Ordnung geboten war. Diese Voransetzung wurde indessen hinfällig. Die Staatsregierung übertrug nämlich der Stadt Düsseldorf das Terrain der abgebrannten Kunst-Akademie, in Austausch gegen einen andern Bauplatz, zum Eigenthum und gab den Ständen anheim, sich nach einem andern Bauplatze umzusehen, wobei die Frage, ob und welcher Staatszuschuß zu gewähren sei, bis nach Lösung der Terrainfrage vorbehalten wurde.

Nach vielen Verhandlungen acceptirten die Stände einen ihnen von der Stadt Düsseldorf unentgeltlich angebotenen Bauplatz am Kaisersteiche daselbst, beschlossen zur Ausführung des Baues eine Anleihe von 250,000 Thlr. und veranlaßten eine Concurrenz für die Bauprojecte. Aus der Concurrenz ist der Banrath Raschdorf zu Cöln als Sieger hervorgegangen und ist demselben zugleich die Leitung des Baues übertragen worden.

Wir dürfen nunmehr der baldigen Ausführung eines sowohl architektonisch schönen, wie allen Zwecken entsprechenden Gebäudes in herrlicher Lage entgegensehen.

Unter so veränderten Umständen glaubten wir erwarten zu dürfen, daß die hohe Staatsregierung uns einen weit erheblicheren Zuschuß aus Staatsfonds zu dem vollständigen Neubau würde gewähren, als dieselbe für einen Wiederaufbau an der alten Stelle zugesagt hatte. Gemäß Mittheilung des Herrn Ministers des Innern vom 10. August d. J. ist dies leider nicht der Fall; hiernach soll der Zuschuß wie früher auf Höhe von nur 23,000 Thlr. oder rund 70,000 Mark normirt bleiben.

Wir erlauben uns Allerunterthänigst hiergegen an die Gnade Ew. Majestät zu appelliren und zur Begründung unseres Allergehorsamsten Gesuches Folgendes anzuführen.

Indem wir den Beitrag von 20,000 Thlrn. zum Wiederaufbau des nördlichen Flügels des alten Schlosses bewilligten, durften wir hoffen, uns für alle Zeiten unser Ständehaus gesichert zu haben, wenngleich wir nicht Eigenthümer des Gebäudes wurden. Eigenthümer war ohne Zweifel der Staat, aber damit zugleich Verwalter eines Gebäudes, woran wir mit einem großen Beitrage uns das Nutzungsrecht erworben hatten.

Wir glauben, daß es nur der Billigkeit entspricht, wenn der Staat uns nunmehr in Berücksichtigung unseres Nutzungsrechtes entschädigt und daß es nicht ausreichend sein dürfte, wenn derselbe uns annähernd nur diejenige Summe erstatten will, welche wir seiner Zeit zu dem Aufbau beigetragen haben. Ganz abgesehen davon, daß mit solcher Summe heute bei weitem nicht das Nämliche erreicht werden kann, und daß auch der gleiche Beitrag der Stadt Düsseldorf hauptsächlich in unserem Interesse votirt worden ist unter der Erwägung: „daß sie das größte Interesse daran habe sich den Sitz der Stände zu erhalten,“ kann die von den Ständen damals hingebene Summe nicht maßgebend sein.

Der Staat hat das Gebäude nicht gegen Feuersgefahr versichert, indem er bei allen Staatsgebäuden Selbstversicherer ist; wäre dasselbe versichert gewesen, würde er die Versicherungssumme doch zum Wiederaufbau in unserem Interesse zu verwenden oder dieselbe uns in Gemäßheit unseres Nutzungsrechtes zu überweisen haben. Da er nun die Versicherung unterlassen, so tritt der Staat uns gegenüber gleichsam an Stelle der Versicherungsgesellschaft und dürfte es der Bil-



ligkeit entsprechen, wenn er uns eine Summe gewährt, welche sich nach seiner Entlastung von dem Wiederaufbau richtet. Als wir den Beschluß faßten, den voraussichtlich theuren Neubau auf dem uns von der Stadt Düsseldorf angebotenen Terrain aufzuführen, glaubten wir uns in Erwägung der vorstehenden Darlegung eines Staatszuschusses von 150—200,000 Mark versichert halten zu dürfen und war diese bei uns wohlbegründete Hoffnung wesentlich mitbestimmend.

Es kommt als schwerwiegendes Moment hinzu, daß der Platz und der Rest der Gebäulichkeiten nunmehr dem Staate zur freien Verfügung anheimfallen.

Sicherem Vernehmen nach hat die Königl. Regierung den Werth des Bodens sowie der noch vorhandenen Gebäulichkeiten abschätzen lassen und steht mit der Stadt Düsseldorf wegen Uebernahme in Unterhandlung. Diese Lage ist weit höher als der uns zugesagte Zuschuß von 70,000 Mark. Der Fiskus würde daher durch den Brand noch Vortheile haben, während die Provinz zu der großen Ausgabe von 750,000 Mark für den Bau des Ständehauses und weiterer 150,000 Mark für die innere Einrichtung desselben übergehen muß.

Nach obigen Gesichtspunkten und nach dem Vorgange der Stadt Düsseldorf, welche uns einen werthvollen Bauplatz von 1 Morgen Größe in schönster Lage unentgeltlich überlassen hat, wagen wir zu hoffen, daß die hohe Staatsregierung den zugesagten Beitrag entsprechend erhöhen und uns in den Stand setzen wird, die Provinz in etwa zu entlasten. Wir bitten Ew. Majestät allerunterthänigst, Allergnädigst verfügen zu wollen, daß der Provinz ein solcher größerer Zuschuß von der Staatsregierung gewährt werden möge.

In tiefster Ehrfurcht ersterben

Ew. Majestät allerunterthänigst treuehorsaamste Landtags-Marschall  
und Stände der Rheinprovinz.

Anlage 12.

Düsseldorf den 9. September 1875.

## Referat

### des Provinzial-Verwaltungs-Raths

betreffend Reglement zur Ueberleitung der Verwaltung des Landarmenhauses in Trier  
in die ständische Verwaltung.

Referent: Freiherr von Solmacher.

In der Plenarsitzung vom 3. September cr. wurde das Reglement zur Ueberleitung der Verwaltung des Landarmenhauses in Trier in die provinzialständische Verwaltung nach der Vorlage unverändert, jedoch mit der Maßgabe angenommen, daß dasselbe erst in Kraft treten solle, nachdem der Uebergang des Eigenthums des Landarmenhauses auf die Provinz erfolgt sein werde. Diese zusätzliche Bedingung macht das Inkrafttreten des Reglements an sich zur Unmöglichkeit, denn sie ruft die Fragen hervor, wer ist Eigenthümer der Anstalt, wer ist competent und kann berufen werden, die Eigenthumsfrage zu entscheiden und den Uebertrag zu bewirken.

Nach den bisherigen Verhandlungen ist nur von einer Seite die Behauptung aufgestellt worden, daß der Regierungsbezirk Trier oder die Gemeinden des Bezirks Eigenthümer seien. Dies ist jedoch, abgesehen davon, daß bisher für diese Behauptung keinerlei Beweismaterial beigebracht und die Führung eines Beweises nicht versucht worden ist, nach der Stiftungsurkunde, dem Kaiserlichen Dekrete vom 9. Oktober 1810 nicht anzunehmen. Darin heißt es wörtlich: „Napoléon, Empereur des Français, roi d'Italie etc.

Nous avons créé et creons par les présentes, dans les bâtiments et dépendances de l'ancien couvent des Capucins de Trèves, un dépôt de mendicité pour le département de la Sarre. En conséquence nous avons décrété et décrétons les dispositions suivantes:

Art. I. Les bâtiments de l'ancien couvent des Capucins de Trèves, département de la Sarre seront disposés sans délai et mis en état de recevoir trois à quatre cents mendians de l'un et de l'autre sexe; à l'effet de quoi, nous en faisons la concession et l'abandon, ainsi que de ses dependances pour cette destination.

Nachdem im Art. 2 und 3 die Mittel zur ersten Einrichtung und zur Unterhaltung angegeben sind, auf die es hier nicht weiter ankommt, bestimmt Art. 4:

Pour prévenir d'autant la mendicité, il sera fait en outre chaque année, sur les affouages qui se délivrent aux habitants des communes une réserve d'un dixième, dont le produit sera versé dans la caisse du dépôt, et formera un fonds commun de prévoyance et de charité, destiné à procurer aux pauvres de l'un et de l'autre sexe, sur les autorisations de notre ministre de l'Intérieur, des secours et du travail dans les mortes-saisons, et en cas d'épidémie, incendie, grêle, inondation et autres accidents imprévus.

Seit dieser Zeit sind zwar mannigfache Veränderungen in der Art der Benutzung, in den Beiträgen durch Regulirung der Grundsteuer, in der Art und den Organen der Verwaltung namentlich nach der preussischen Besitzergreifung der französischen Departements eingetreten, die jedoch auf die Eigenthumsfrage nicht von Belang erscheinen. Nach dem Stiftungsbriefe ist wohl anzunehmen, daß das Institut selbst Corporationsrechte hat und eine dritte Person, welche Eigenthumsrechte daran in Anspruch nehmen könnte, nicht vorhanden ist. Einen gesetzlichen Modus, wie dies ex officio festgestellt werden könnte, gibt es aber nicht, namentlich würde der Provinzial-Landtag weder nach Lage der allgemeinen Gesetzgebung noch auch durch irgend ein Specialgesetz für berufen erachtet werden können, hierüber Entscheidung zu treffen, und damit die ordentlichen Gerichte in die Prüfung der Eigenthumsverhältnisse überhaupt eintreten können, ist es erforderlich, daß irgend Jemand mit Ansprüchen hierauf hervortritt.

Aber selbst in diesem Falle wird nur Demjenigen gegenüber eine Entscheidung veranlaßt, der mit Ansprüchen auf das Eigenthum hervorgetreten ist.

Dem Provinzial-Landtage ist nach dieser Sachlage in der Allerhöchsten Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz vom 2. Oktober 1871 bei Zusammenlegung der bisher bestandenen 5 Bezirks-Landarmen-Vereine damals auch nur die Entscheidung über den Umfang und die Art der Benutzung des Landarmen-Hauses in Trier für die Zwecke des Landarmenwesens für den Fall übertragen worden, daß eine Vereinigung zwischen der Verwaltung des Landarmen-Hauses und dem Provinzial-Verwaltungsrathe nicht erzielt wird.

Bezüglich der Staatsregierung, als Rechtsnachfolger des französischen Kaiserreichs hinsichtlich der abgetretenen Departements sei noch bemerkt, daß sie es gerade ist, welche den Ueber-

gang des Landarmenhanfes in die provincialständische Verwaltung angeregt und beantragt hat, daß sie sonach einen Anspruch an die Stiftung nicht macht.

Nach diesen Darlegungen beantragt der Provinzial-Verwaltungsrath, den bei Feststellung des Reglements in der Sitzung vom 3. d. Mts. gemachten Vorbehalt für erledigt zu erachten, damit die Verwaltung übergehen und die damit erreichbaren allseitigen Vortheile, die in dem Pro memoria weiter entwickelt waren, in's Leben treten können.

### Der Provinzial-Verwaltungsrath:

Wilhelm, Fürst zu Wied.

Anlage 13.

## Entwurf

Wir Wilhelm zc. verordnen auf Grund und zur Ausführung des Fischerei-Gesetzes vom 30. Mai 1874 (G. S. S. 197 ff.) für die Rheinprovinz nach Anhörung des Provinzial-Landtages, was folgt:

### §. 1.

(Zu §. 22,  
Ziffer 1.)

Beim Fischfang in nicht geschlossenen Gewässern finden folgende Vorschriften Anwendung:

1. die Fischerei auf Fischbrut und Fischsamen ist verboten;

2. Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen, nicht mindestens folgende Länge haben:

Stör ( <i>Acipenser Sturio</i> ) . . . . .	150 Cmt.
Lachs ( <i>Salm, Salmo Salar</i> ) . . . . .	} 50 "
Äal ( <i>Anguilla vulgaris</i> ) . . . . .	
Hecht ( <i>Esox lucius</i> ) . . . . .	} 30 "
Karpfen ( <i>Cyprius Carpio</i> ) . . . . .	
Barbe ( <i>Barbus fluviatilis</i> ) . . . . .	
Blei (Brachsen, Brasse, <i>Abramis Brama</i> ) . . . . .	
Lachsforelle (Meerforelle, Silberlachs, Strandlachs, Trump, <i>Salmo Trutta</i> ) . . . . .	
Maifisch (Alse, <i>Clupia Alosa</i> ) . . . . .	} 20 "
Finte ( <i>Clupea Finta</i> ) . . . . .	
Aland (Merfling <i>Idus melanotus</i> ) . . . . .	
Schleiche ( <i>Tinea vulgaris</i> ) . . . . .	} 15 "
Maifrele (Nase <i>Chondrostoma Nasus</i> ) . . . . .	
Münne (Döbel <i>Squalius Cephatus</i> ) . . . . .	
Forelle ( <i>Salmo fario</i> ) . . . . .	
Aisch (Aesche <i>Thymollus vulgaris</i> ) . . . . .	} 10 "
Karassche ( <i>Carassius vulgaris</i> ) . . . . .	
Plöze (Kothauge <i>Lenciscus rutilus</i> ) . . . . .	15 "
Krebs . . . . .	10 "
	16

3. Fischbrut und Fischsaamen incl. Fische der unter Ziffer 2 bezeichneten Arten, welche das daselbst vermerkte Maaß nicht erreichen, sind, wenn sie lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu setzen.

## §. 2.

Vorbehaltlich der in §. 27 des Fischereigesetzes zugestandenen Ausnahmen dürfen Fischbrut und Fischsaamen incl. Fische der im §. 1 Ziffer 2 bezeichneten Arten unter dem daselbst angegebenen Maaße weder feilgeboten, noch verkauft, noch versandt werden, ohne Unterschied ob sie aus geschlossenen oder nicht geschlossenen Gewässern gewonnen sind.

(Zu §. 22,  
Ziffer 2.)

## §. 3.

Geschlossene Gewässer sind einer Schonzeit nicht unterworfen. Alle nicht geschlossenen Gewässer unterliegen einer wöchentlichen und einer jährlichen Schonzeit.

## §. 4.

Die wöchentliche Schonzeit erstreckt sich auf die Zeit vom Sonnabend Abend um 6 Uhr bis zum Montag Morgen um 6 Uhr.

Während der Dauer der wöchentlichen Schonzeit ist jede Art des Fischfanges in nicht geschlossenen Gewässern verboten.

## §. 5.

Die jährliche Schonzeit tritt entweder im Winter oder im Frühjahr ein und erstreckt sich im Winter auf die Zeit vom 15. Oktober bis zum 15. Dezember und im Frühjahr auf die Zeit vom 1. April bis zum 1. Juni.

Ein und dasselbe Gewässer soll nur einer jährlichen Schonzeit unterworfen sein.

## §. 6.

Die Frühjahrszeit findet Anwendung auf folgende Gewässer:

1. auf den Rhein, 2. auf die Mosel, 3. auf die Saar, 4. auf die Lippe.

Alle Nebengewässer dieser Flüsse, sowie alle übrigen nicht geschlossenen Gewässer der Provinz unterliegen der Winterschonzeit.

## §. 7.

Für die Dauer der jährlichen Schonzeit ist in den derselben unterworfenen Strecke der Gewässer jede Art des Fischfanges verboten, soweit nicht die nachfolgende Ausnahme eintritt.

Nach Herstellung ausreichender Schonreviere ist die Bezirksregierung ermächtigt, den Betrieb der Fischerei in den der Frühjahrschonzeit unterworfenen Gewässern an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche zu gestatten, soweit nicht dringende Rücksichten auf Erhaltung des Fischbestandes entgegen stehen.

Zu Gunsten des Fanges der Maifische und der Finten kann die Bezirksregierung unter denselben Voraussetzungen noch weitergehende Ausnahmen gestatten.

Bei jeder ausnahmsweisen Gestattung ist jedoch die Verwendung solcher an sich erlaubten Fangmittel auszuschließen, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu zerstören.

Die näheren Vorschriften hierüber sind eintretenden Falles im Wege der Polizei-Verordnung zu erlassen.

Der Betrieb der Fischerei vermittelt ständiger Vorrichtungen (Wehre, Rämme, Selbstfänge für Lachs und Aal, feststehende Netzvorrichtungen, Sperrnetze u.), ingleichen vermittelt schwimmender oder am Ufer oder Flußbette befestigter oder verankerter Netze, darf während der jährlichen Schonzeit in keinem Falle gestattet werden.



## §. 8.

Während der Dauer der in den §§. 4 und 6 vorgeschriebenen wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten müssen die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten ständigen Fischereivorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein. (§. 28 d. Gesetzes.)

## §. 9.

Die §§. 3—7 finden auf den Krebsfang keine Anwendung. In der Zeit vom 1. Dezember bis zum 1. Mai ist der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern verboten. Mit Eiern versehene Mutterkrebse dürfen auch in der Zeit vom 1. Mai bis 1. August nicht gefangen werden; gefangen Krebse während der angeordneten Schonzeiten lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

## §. 10.

Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten:

1. Die Anwendung schädlicher oder explosivender Stoffe (giftiger Köder oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder andere Sprengmittel u. s. w.) (§. 21 des Gesetzes).

2. Die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als: Fallen mit Schlagseibern, Gabeln, Speere, Stecheisen, Stangen, Schießwaffen u. s. w. — dagegen ist der Gebrauch von Angeln gestattet.

3. Das Zusammentreiben der Fische durch Schlagen in das Wasser oder auf das Eis.

4. Das Anlocken und Aufsuchen der Fische mittelst Anwendung von Leuchten oder Fackeln.

## §. 11.

Fischwehre, Fischzämme und damit verbundene sogenannte Selbstfänge für Lachs und Aal dürfen nicht neu angelegt werden, wo sie noch nicht vorhanden sind.

Bereits bestehende Fischerei-Vorrichtungen dieser Art müssen beseitigt werden, sofern nicht mit denselben eine auf dies besondere Fangmittel gerichtete Fischereiberechtigung verbunden ist.

## §. 12.

Das Einhängen oder Einlegen von Reusen, Körben oder Netzen in Mühlengerinne oder Wasserdurchlässe, an Schleusen, Wehren, Stau-Vorrichtungen oder Wasserfällen für Zwecke des Fischfangs ist verboten.

## §. 13.

Nach Ablauf von 2 Jahren vom Erlaß dieser Verordnung an gerechnet dürfen beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahme keine Fanggeräthe (Netze, Fangvorrichtungen und Geslechte jeder Art und Benennung) angewendet werden, deren Oeffnung oder Maschen im nassen Zustande an jeder Seite (von Knoten zu Knoten) nicht mindestens eine Weite von 2,5 Emeter haben. Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Theile oder Abtheilungen der Fanggeräthe.

Die Bezirks-Regierung ist ermächtigt Ausnahmen von dieser Vorschrift im Falle des Bedürfnisses für bestimmte Arten von Fanggeräthen zuzulassen.

(Zu §. 22,  
Ziffer 4.)

## §. 14.

Ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde (§. 46 d. Gesetzes) dürfen am Flußufer oder Flußbett befestigte oder verankerte Fischereivorrichtungen oder schwimmende Netze sich niemals weiter,

als über die Hälfte des Wasserlaufs in seiner Breite bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande vom Ufer aus gemessen, erstrecken.

Mehrere derartige Fischerei-Vorrichtungen dürfen gleichzeitig auf derselben oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen oder angebracht sein, welche mindestens das Dreifache der Längenausdehnung des größten Netzes beträgt.

(Zu §. 22,  
Ziffer 5.)

#### §. 15.

Der Betrieb der Fischerei in schiffbaren Gewässern muß der Schiffahrt weichen.

Feste oder schwimmende Fischereivorrichtungen und alle sonstigen Fanggeräthe müssen so aufgestellt und eingerichtet sein, daß die freie Fahrt der Schiffe nicht behindert wird.

#### §. 16.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden in soweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (§§. 49 u. f.) unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark Reichsmünze oder Haft bestraft.

Zugleich ist auf Einziehung der bei der Ausübung der Fischerei verwandten unerlaubten Fanggeräthe zu erkennen.

#### §. 17.

Alle auf den Gegenstand dieser Verordnung bezüglichen, auf Gesetz oder Verordnung beruhenden Vorschriften treten, soweit sie den Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen, außer Kraft.

Anlage 14.

## Antrag

### des Provinzial-Verwaltungs-Raths,

betreffend Remuneration für die Beamten der Rheinischen Regierungshauptkassen für Mitwirkung bei den Kassengeschäften der Provinzial-Feuer-Societät.

Die Mitwirkung der Regierungshauptkassen bei den Cassengeschäften der Provinzial-Feuer-Societät ist in deren Allerhöchst genehmigten Reglements — sowohl in dem §. 95 vom 5. Januar 1836, als in dem §. 88 vom 1. September 1852 — vorgeschrieben. Demgemäß hat die Societät ein Recht auf diese Mitwirkung, und hat diese letztere seit dem Bestehen der Societät auch stattgefunden, ohne daß jemals dafür Beiträge zu den Verwaltungskosten der Regierungshauptkassen beansprucht worden wären. Daß solches auch ursprünglich nicht intentirt gewesen, geht zur Genüge aus einer von dem Herrn Ober-Präsidenten von Bodelschwingh mit Genehmigung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen erlassenen Cassen-Instruction vom 6. Mai 1840 hervor, in welcher derselbe die Hauptkassen als zu der Mitwirkung für das Provinzial-Institut *ex officio* verpflichtet bezeichnet und nur in billiger Berücksichtigung der denselben dadurch erwachsenden Belästigung sich bereit erklärt, den mit der Buchführung beauftragten Beamten eine Remuneration aus dem Societäts-Fonds zu erwirken.

In Folge dieser Anregung ist zu jener Zeit diese Remuneration denn auch beschloffen dieselbe seitdem in den Stats der Societät vorgelesen, und durch das königliche Ober-Präsidium an diejenigen Beamten, welche diese Geschäfte wahrgenommen haben, auf den Vorschlag der königlichen Regierungen jährlich vertheilt worden und zwar im Verhältniß des Versicherungscapitals in den einzelnen Regierungsbezirken.

Es war daher im hohen Grade befremdend, als die hohe königliche Staatsregierung plötzlich im October vorigen Jahres, — unter Aufgabe ihres bisherigen Standpunkts und im Widerspruch mit fast einer 40 jährigen Praxis, — einen Beitrag zu den Klassen-Verwaltungskosten von der Societät forderte, dagegen aber die Remunerationen an die betreffenden Regierungs-Hauptkassen-Beamten fernerhin nicht gewährt wissen wollte. — Auf Grund eines Erlasses vom 11. October 1865, betreffend die Erhebung von Verwaltungskostenbeiträgen für die bei den Regierungs-Hauptkassen der Rheinprovinz verwalteten Communal- und Instituten-Fonds, beanspruchten die hohen königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen in ihrem Erlaß vom 4. October 1874 den jährlichen Beitrag der Societät sogar in Höhe von 2% der Einnahme, was einer jährlichen Beisteuer von ca. 15000 Thalern gleichkommt.

Selbstverständlich konnten weder die Societäts-Direction noch der Provinzial-Verwaltungsrath sich verpflichtet erachten, diesen, so sehr das Interesse der Societät schädigenden Anforderungen nachzukommen. Dieselben hielten vielmehr in ihren Gegenvorstellungen den Standpunkt fest, daß die Societät nach den Bestimmungen des Reglements ein wohlbegründetes Recht auf mientgeldliche Verwaltung habe, welches in jahrelanger Praxis anerkannt und niemals vorher bestritten worden sei; daß die Remuneration an die Beamten lediglich als eine auf Billigkeitsgründen beruhende, von dem Herrn Ober-Präsidenten von Bodelschwingh ursprünglich angeregten Entschädigung für die, diesen Beamten erwachsende Mehrarbeit anzusehen sei, welche zur Höhe von 730 Thalern in dem Etat der Feuer-Societät aufgenommen, auch für diesen Zweck verwendet werden dürfe.

Hierauf erwiderten die Minister des Innern und der Finanzen in einem am 8. Juni d. 3. an den Herrn Ober-Präsidenten gerichteten Erlaß:

„daß es bei dem bisherigen Entschädigungsbetrage, welchen die Rheinische Feuer-Societät für die Mitwirkung der Regierungs-Hauptkassen bei den Klassengeschäften entrichtet hat, bis auf Weiteres sein Bewenden behalten könne, daß dieser Betrag jedoch nicht an die Regierungs-Hauptkassen-Beamten zu vertheilen, sondern zur Staatskasse zu vereinnahmen sei.“ —

Obwohl nun der Provinzial-Verwaltungsrath in dieser Entscheidung erkannte, daß von dem Verlangen eines Kostenbeitrages von 2% der Ist-Einnahme abgesehen worden, so konnte er sich doch nicht dazu verstehen, die ihm nunmehr zur Vereinnahmung in die Staatskasse, anstatt zur Remuneration an die Beamten angefallene Auszahlung zu leisten; und zwar einmal, weil die Verpflichtung zu einem Kostenbeitrage überhaupt nicht anerkannt werden kann, diese Verpflichtung jedoch durch Zahlung der 730 Thaler quasi zugestanden worden wäre, und zum Andern, weil diese Summe einzig und allein zur Remuneration für die Beamten in den Etat der Feuer-Societät pro 1874/76 Tit. V. aufgenommen und vom Landtage bewilligt worden ist, daher auch nur zu diesem Zwecke ausgezahlt werden darf. —

Provinzial-Verwaltungsrath mußte deshalb nochmals vorstellig werden, und an die hohe Staatsregierung die Bitte richten, den Beamten der Regierungs-Hauptkassen auch fortan die bisherige Remuneration belassen und die entgegenstehende Entscheidung demgemäß abändern zu wollen.

Solches geschah am 8. August d. 3. unter ausführlicher Darlegung aller für die Beibehaltung des bisherigen Verfahrens sprechenden Gründe.



Wenn jedoch die Staatsregierung, welcher zweifellos das Recht zusteht, ihren Beamten die Annahme irgend welcher, und so auch der in Frage stehenden Remuneration zu untersagen, bei ihrer Entscheidung beharren sollte, dann sieht nach Lage der Sache der Provinzial-Verwaltungsrath zu seinem Bedauern sich genöthigt, dem hohen Landtage den Wegfall der zu Gunsten der Beamten so lange bestehenden Bestimmung zu empfehlen und zu beantragen:

„Der Landtag wolle beschließen, daß in dem Falle die hohe Staatsregierung dabei beharre, die im Titel V des Stats der Provinzial-Feuer-Societät pro 1874/76 für Remuneration der Regierungs-Hauptkassen-Beamten bewilligten 730 Thlr., oder 2190 Mark, nicht an diese Beamten fernerhin vertheilen, sondern zur Staatskasse vereinnahmen zu wollen, — dieser Betrag überhaupt nicht gezahlt, sondern als erspart verrechnet werde.

**Der Provinzial-Verwaltungs-Rath:**

Wilhelm, Fürst zu Wied.

Anlage 15.

## Motive

zum Entwurf eines Reglements für die Zusammenlegung der Fonds und der Verwaltung des Provinzial-Straßenwesens in der Rheinprovinz.

Durch das Gesetz vom 8. Juli 1875 (§§. 18, 19, 20, 21, 22 und 23) ist den Provinzial-Verbänden die Verwaltung und Unterhaltung der ausgebauten Staatsstraßen gleichzeitig mit dem Eigenthum an denselben und allen Nuzungen und Pertinenzien übertragen und zwar vom 1. Januar 1876 ab mit der Maßgabe, daß, sofern die erforderlichen administrativen und technischen Organe von den betreffenden Verbänden bis zum 1. Januar 1876 nicht beschafft werden könnten, die Verwaltung der Chaussees einstweilen, jedoch längstens bis zum 1. Januar 1878 durch den Staat fortgeführt werde.

Ingleichen sind die der Staatsbauverwaltung nach den gesetzlichen Bestimmungen obliegenden Verpflichtungen zur Leitung der Neu- und Unterhaltungsbauten hinsichtlich der chausfirten oder unchauffirten Straßen außer den Staatsstraßen den Provinzial-, bezw. Communal-Verbänden übertragen, sowie endlich die der Staatsbau-Verwaltung den Provinzial- und Bezirksstraßen gegenüber obliegenden Verpflichtungen. Die Motive zu diesen Bestimmungen betonen die Nothwendigkeit, daß die Leitung des Wegebaues in einer Hand bleibe, von denselben Organen und nach einheitlichen Prinzipien erfolge, weil ein Dualismus in dieser Beziehung, abgesehen von der Aufwendung von Mehrkosten, schädlich wirke. Für die Folge ist demnach auch, da den Provinzial-Verbänden die Unterstützung des Gemeindegewerbaues anheimfallen soll, die technische Mitwirkung beim Bau solcher Gemeindegewerbaues, soweit sie bisher den Staatsbeamten oblag, von den anzunehmenden technischen Organen der Provinzial-Verbände zu leisten.

Für die Uebernahme der Verwaltung und Unterhaltung der Staatschauffeen sind den Provinzen Jahresrenten ausgesetzt, aus welchen auch die Kosten der Besoldung und Pensionirung



des für die obere Leitung der Neu- und Unterhaltungsbauten, sowie für die Beaufsichtigung der Chaussees neu anzustellenden bezw. schon vorhandenen Beamtenpersonals zu bestreiten sind.

Bei Regelung der Art und Weise, in welcher die Chausseeverwaltung in der Rheinprovinz hiernach zu gestalten sein wird, bedarf es einer geeigneten Verschmelzung der schon in der Provinz bestehenden Einrichtungen mit der ins Leben zu rufenden Organisation und namentlich einer Verschmelzung des Bezirksstraßenbauwesens der Provinz mit derselben, worauf die Gesetzes-Motive ganz speziell hinweisen und dabei darlegen, daß die schon lange als dringendes Bedürfnis anerkannte Umgestaltung des Bezirksstraßenwesens in der Rheinprovinz nur mit Rücksicht auf die jetzt erfolgende Uebertragung des Wegebauwesens an die Provinzial-Verwaltung verschoben worden sei.

Der vorliegende Entwurf zu einem Regulative soll die Verschmelzung der Straßenverwaltung in der Rheinprovinz bewirken, die Regeln bestimmen, wie Provinzialstraßen entstehen und diese ihre Eigenschaft verlieren, welche Anforderungen an sie in technischer Beziehung zu stellen sind, welcher Organismus zu ihrer Verwaltung eingerichtet werden soll und wie die fehlenden Kosten aufzubringen sind. Die Vorlage soll das dem Provinzialverbande zuerkannte Selbstverwaltungsgrecht in bestimmte Formen bringen und die Kompetenzen der einzelnen Organe in großen Zügen, soweit dies von vornherein erforderlich ist, ordnen und dadurch wie §. 25 des Dotationsgesetzes verlangt, die näheren Bestimmungen über die Verwaltung dieses Verwaltungszweiges treffen.

Zu den einzelnen Paragraphen der Vorlage ist Folgendes besonders hervorzuheben.

#### Zu §. 1.

Es werden die Gründe, welche für die bereits wiederholt früher vorgeschlagene Zusammenlegung der Bezirksstraßenfonds in den Motiven dieser Vorlagen und in den Ausschlußberichten geltend gemacht worden sind, als bekannt vorausgesetzt und hier nur darauf verwiesen. Dieselben treffen im Allgemeinen auch gegenwärtig noch zu und sind nur durch den Erlaß des Dotationsgesetzes ganz wesentlich verstärkt. Das Dotationsgesetz verpflichtet zur Uebernahme des Gesamtstraßenwesens der Provinz, soweit es nicht bei den Gemeinden verblieben ist. Es verpflichtet insbesondere zur Einrichtung einer Organisation der Verwaltung und Unterhaltung der Straßen und zur Gewährung von Beihilfen und Prämien zum Straßenbau, sowie zur Uebernahme der hiermit in Verbindung stehenden technischen Arbeiten.

Bei dieser Sachlage ist einerseits eine rechnungsmäßige Auseinanderhaltung der einzelnen Fonds und der Einnahmen und Ausgaben derselben bei gemeinschaftlichen Organen für alle Fonds und Zweige kaum zu ermöglichen, andererseits aber auch eine Ausgleichung der Lasten der einzelnen Fonds, der nothwendigen Umlage zur Deckung ihrer Bedürfnisse dadurch angezeigt, daß den Pflichten im Einzelnen gemeinschaftliche Einnahmen in den beiden Provinzial-Konten gegenüberstehen und somit das Mittel zur Nivellirung der Lasten nicht bloß gegeben ist, sondern auch nach der Natur der Sache zur Anwendung gebracht werden muß, weil die Zuschüsse und Aufwendungen aus den Konten sich doch immer nur nach dem Bedürfnisse richten können. Die Auseinanderhaltung der Verwaltungskosten würde insbesondere äußerst mühevoll sein und eine Arbeit und Schwierigkeit neuer Art darstellen, die bisher nicht einmal bestanden hat, indem die Staatsregierung für alle übertragenen Wegeverwaltungszweige die Verwaltungsorgane gleichmäßig stellte und daher in dieser Beziehung nicht zu unterscheiden brauchte, welcher Kostenantheil auf den einen oder andern Verwaltungstheil entfällt. Es erscheint daher zweckmäßig, alle für das Straßenwesen bestehenden Fonds zusammenzulegen und alle Pflichten für Rechnung dieser Fonds durch gemeinsame Organe zu üben, wonach es künftig einer Unterscheidung der Straßen auch nicht mehr bedarf, sondern lediglich die Bezeichnung Provinzialstraße ausreicht.

## Zu §. 2.

Dieser Paragraph disponirt ganz in der früher vorgeschlagenen Weise über die Art, wie Provinzialstraßen entstehen und diese ihre Eigenschaft wieder verlieren können. Die Entscheidung ist dem Provinzial-Landtage vorbehalten, weil es sich hierbei in jedem einzelnen Falle um Uebernahme einer neuen Last bezw. um Abwälzung einer solchen handelt und die Bestimmung hierüber ein Ausfluß des Etatsfeststellungsrechtes ist. Abweichend von der früheren Vorlage ist hier nur der Vorbehalt der Genehmigung der Aufgabe einer Provinzialstraße durch den Oberpräsidenten beibehalten, soweit es sich um bisherige Staatsstraßen handelt, im Uebrigen aber fortgelassen, nachdem das Dotationsgesetz auf eine derartige Beschränkung der Beschlussfassung des Provinzial-Landtages verzichtet hat.

## Zu §. 3.

Dieser Paragraph stellt in ähnlicher Weise wie die früher dem Provinzial-Landtage gemachte Vorlage die Anforderung an Provinzialstraßen in technischer Hinsicht fest. Dabei ist nur das Metermaaß an Stelle des früher geltenden Maaßsystems zur Anwendung gebracht und um möglichst ganze Zahlen in Meter zu erhalten, sind andere Verhältniszahlen gewählt, welche die Anforderungen an sich nicht wesentlich verändern.

## Zu §. 4.

Daß zunächst nicht daran gedacht werden kann, die geltenden Bestimmungen für die Staatsstraßen aufzugeben, ohne daß in eine genaue und eingehende Prüfung eingetreten wird, ist selbstverständlich, daher die hier vorgesehene Bestimmung geboten. Nur die Beibehaltung der Chauffeegelberhebung auf den Bezirksstraßen erscheint unzweckmäßig, nachdem die Staatsregierung bereits die Aufhebung dieser Abgabe für die Staatsstraßen bewirkt hat und die Straßen künftig zusammen verwaltet werden sollen. Für Beibehaltung des Chauffeegeldes auf den Bezirksstraßen sind Momente nach diesem Vorgange nicht mehr aufzufinden. Dagegen würden die Bewohner in Gegenden, die nur Bezirksstraßen haben, nur zu gerechten Grund zu Beschwerden und Klagen über Beeinträchtigung haben, wenn sie in gleicher Weise wie die übrigen zu den allgemeinen Beiträgen herangezogen werden, aber die besondere Chauffeebenutzungsgebühr fortbezahlen müssen, während die Bewohner solcher Gegenden, die durch Staatsstraßen durchzogen sind, von dieser Gebühr befreit worden sind.

## Zu §. 5.

Die Uebernahme der Straßenverwaltung zum 1. Januar 1876 erscheint mit Rücksicht auf die Kürze der Zeit zur Vorbereitung des Eintritts in die Verwaltung von zu erheblichen Schwierigkeiten begleitet und die übereilte Uebernahme ohne gehörige Organisation so unzweckmäßig, insbesondere auch mit Rücksicht auf die unmittelbar nach der Uebernahme bevorstehende Finalabrechnung der Chauffeebauverwaltung des laufenden Jahres, daß es angemessen erscheint, von der Bestimmung im §. 23 des Dotationsgesetzes jedenfalls Gebrauch zu machen, nach welcher die Verwaltung der Chauffeen einstweilen, jedoch längstens bis zum 1. Januar 1878 durch den Staat für Rechnung der Provinzen fortgeführt werden soll, sofern die erforderlichen administrativen und technischen Organe bis zum 1. Januar 1876 nicht beschafft werden können. Andererseits erscheint es zweckmäßig und dringlich, die Uebernahme des Straßewesens nicht unnötiger Weise lange anstehen zu lassen, da nicht anzunehmen, daß die Organe des Staates diesen Verwaltungszweig, dessen Uebergang in die Provinzial-Verwaltung in sicherer Aussicht steht, trotz alles Pflichtgefühls des Preussischen Beamten, mit besonderer Liebe weiter führen werden. Es erscheint daher angemessen, den Provinzial-Verwaltungsrath zur Uebernahme in einem näher zu vereinbarenden Termin und zwar,

wo möglich innerhalb des Jahres 1876 zu ermächtigen. Voraussichtlich wird die Uebernahme ohne Schwierigkeiten schon am 1. Juli l. J. stattfinden können.

Die Uebernahme macht die Anstellung einer Anzahl Lokal-Wegbau-Inspectoren neben der Anstellung der nöthigen technischen Beamten bei der Centralstelle nothwendig. In Hannover, auf dessen Organisation das Ministerium bezüglich der Straßenverwaltung besonders hingewiesen hat, sind 12 solcher Inspectoren angestellt, so daß auf Jeden durchschnittlich nach den vorhandenen Straßenstrecken  $62\frac{1}{2}$  Meilen chaussirter und unchaussirter Wege und darunter ca. 45 Meilen der ersteren Art kommen. Es muß hiernach angenommen werden, daß auch in der Rheinprovinz ca. 50 bis 60 Meilen Straßen durch einen Bezirksbeamten neben der Besorgung der bautechnischen Arbeiten der in dem Bezirke belegenen Provinzial-Institute verwaltet werden können. Um die nöthige Garantie in der technischen Vorbildung der Beamten zu haben, wird es geboten erscheinen, nur solche Beamte als Bezirks-Techniker anzunehmen, welche nach den Anforderungen des Staates als Baumeister ausgebildet sind.

Die übrigen Bestimmungen dieses Paragraphen sind zum größten Theile mit den Bestimmungen für die Beamten der übrigen Provinzial-Verwaltungszweige gleichlautend und bedürfen einer besonderen Erläuterung nicht mehr.

#### Zu §. 6.

Das Recht des Landtags zur Feststellung des Etats führt selbstverständlich das Recht der Festsetzung der Verwendungen für den Wegebau mit sich, sowie das Recht der speziellen Bewilligung für einzelne Zwecke, soweit sie in den Vorlagen behandelt werden können. Weiterhin wird es zur Aufgabe des Provinzial-Verwaltungsrathes gehören müssen, im Einzelnen die Bewilligung von Neubau- und Unterhaltungskosten nach dem Bedürfnisse beschließen zu können, weil dies eine eigentliche Verwaltungsthätigkeit darstellt und hierzu die eingehendsten allseitigen Erhebungen erforderlich erscheinen, andererseits aber, weil die Bedürfnisse vielfach dringlicher Natur sind, und ein längerer Aufschub bis zum Zusammentritt des nächsten Provinzial-Landtages unthunlich erscheint. Daß die vor Erlaß des Dotationsgesetzes von der Staatsregierung bereits zugesagten Bewilligungen berücksichtigt werden sollen, bedarf einer weiteren Begründung nicht. Darüber hinaus wird aber nur das Bedürfniß des Verkehrs und das Bedürfniß für die einzelnen Straßen naturgemäß entscheidend sein können.

#### Zu §. 7.

Der Wichtigkeit der Vertheilung der Beihilfen zum Wegebau entspricht die Vorschrift, daß auch der Provinzial-Landtag hierüber nachträglich und eingehend informiert werden muß; die Bestimmung ist gleichzeitig eine Ausgleichung der Bestimmung des vorhergehenden §. in den Competenzverhältnissen.

#### Zu §. 8.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen hängen innerlich zusammen mit den Motiven zum §. 1. Daß die Bedarfssumme über die Verwendung der Renten für die Staatsstraßen-Verwaltung hinaus, soweit sie nicht aus der Provinzial-Rente gemäß den §§. 1 und 3 des Gesetzes disponibel gestellt werden kann, nach dem Maßstabe aufgebracht wird, welcher für die Bedürfnisse der Provinz für andere Zwecke geltend ist, erscheint nicht bloß der Einfachheit halber zweckmäßig, sondern auch billig und geradezu geboten, weil sonst auf eine minutiöse Weise auseinandergehalten werden müßte, welche Quote stets für einen Verwaltungszweig aus der Rente entnommen und welche Restquoten nach verschiedenen Vertheilungsmaßstäben anzulegen sind. Angemessen erscheint es dabei und auch dem Vorgange bei der Zusammenlegung der früheren Landarmen-Verbände entsprechend, den ein-



zelen bisherigen Bezirksstraßen-Verbänden ihre angesammelten Bestände und beziehungsweise ihre Schulden zu Gunsten resp. zu Lasten aufzurechnen.

Die Belastung der Provinzen über 25% der direkten Staatssteuern ist in der für die östlichen Provinzen geltenden Provinzial-Ordnung an die Genehmigung des Ministers des Innern und des Finanzministers geknüpft; es erscheint daher geboten, diesen durch die Gesetzgebung bereits festgestellten Maaßstab auch hier anzunehmen.

#### Zu §. 9.

Die ständische Hauptkasse wird die Centralverwaltung des Fonds führen, zur Erledigung der Geschäfte im Einzelnen aber die Mitwirkung von Lokalkassen nicht entbehren können, die nöthigen Einrichtungen derselben event. durch Vereinbarung mit Gemeinde- und Staatskassen-Verwandten wird als Gegenstand der Verwaltung sachgemäß dem Provinzial-Verwaltungsrath überlassen werden müssen.

#### Zu §. 10

findet sich Besonderes nicht zu erinnern.

#### Zu §. 11.

Bei den früheren Vorlagen über die Zusammenlegung der Bezirksstraßenfonds ist der für den Kreis Wehlar durch das Regulativ vom 17. September 1855 eingesetzte Bezirksstraßenfonds von der Verschmelzung mit dem Provinzial-Straßenfonds ausgeschlossen worden, da in diesem Kreise ein Bezirks-Straßenfonds im Sinne jenes Reglements thatsächlich nicht zur Existenz gelangt, vielmehr von der Kreisvertretung bezüglich des Straßenbauwesens eine abweichende, jedoch dem Bedürfnisse zur Zeit ausreichende entsprechende Einrichtung getroffen ist. Das Dotationsgesetz und gegenwärtiges Regulativ finden nun auf den Kreis Wehlar bezüglich der Staatsstraßen-Unterhaltung und der Gewährung von Beihilfen und Prämien für Wegebau gleichmäßig, wie auf die andern Kreise Anwendung. Zweifelhaft ist zur Zeit nur, ob der Straßenbau- und der Fonds des Kreises bei seiner Eigenartigkeit auch hier in die Zusammenlegung der Fonds einbegriffen werden sollen und ob dies von der Kreisvertretung gewünscht wird. Dies muß besonderer Regulirung und Verhandlung daher vorbehalten bleiben und bis dahin aber auch Billigkeit gegenüber dem Kreise bezüglich der Straßenbeiträge dahin geübt werden, daß der Kreis von den Straßenbaubeiträgen nach §. 8 befreit bleibt.

#### Zu §. 12.

Das Reglement muß in Kraft treten, sobald es die Genehmigung der Ressort-Minister welche im Dotationsgesetze vorbehalten ist, erhalten hat, damit die Vorbereitung der Uebernahme der Verwaltung des Straßenwesens auf Grund desselben ungesäumt stattfinden kann.

Die Fortführung der Verwaltung der Straßen durch die Staatsorgane bis zu diesem Zeitpunkte ist gesetzlich zulässig und für die Uebergangsperiode geboten.



## Regulativ

betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds und der Fonds zur Unterhaltung der Staatsstraßen zu Einem Provinzialstraßenfonds.

### §. 1.

Die jeither nach dem revidirten Reglement vom 15. September 1855 verwalteten Bezirksstraßenfonds der Rheinprovinz, sowie die nach dem Gesetze über die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände vom 8. Juli 1875 für die Verwaltung und Unterhaltung der Staatschauffeen einschließlich der Kosten der Besoldung und Pensionirung des für die obere Leitung der Neu- und Unterhaltungsbauten, sowie für die Beaufsichtigung der Chauffeen neu anzustellenden, beziehungsweise schon vorhandenen Beamtenpersonals gewährten Fonds werden vom 1. Januar 1876 ab, mit Aktivis und Passivis, unter der in §. 8 Alinea 3 dieses Regulativs vorgesehenen Einschränkung zu einem Provinzialstraßenfonds vereinigt. In diese Fonds fließen auch die von den Provinzialstraßen auffommenden Nutzungen.

Von demselben Zeitpunkte ab erfolgt die Unterhaltung

- 1) derjenigen Straßen, welche bisher für Rechnung der Bezirksstraßenfonds unterhalten werden sind;
- 2) derjenigen, welche die Provinz zufolge des Dotationsgesetzes zu unterhalten hat;
- 3) der Neu- und Umbau solcher Straßen;
- 4) die Gewährung von Beihilfen und Prämien zum Straßenbau in der Provinz, einschließlich der dem Staate bisher obliegenden Leitung der Neu- und Unterhaltungsbauten hinsichtlich der chauffirten und unchauffirten Straßen außer den Staatsstraßen für Rechnung der Provinz aus dem Provinzialstraßenfonds.

Die von der Provinz zur Unterhaltung übernommenen Straßen heißen fortan Provinzialstraßen.

### §. 2.

Die Aufnahme einer Kunststraße unter die Zahl der Provinzialstraßen erfolgt durch Beschluß des Provinzial-Landtages.

In gleicher Weise kann die Eigenschaft einer Provinzialstraße wieder aufgehoben werden, bei den bisherigen Staatsstraßen jedoch nur mit Genehmigung des Oberpräsidenten.

Dauert das Bedürfniß zur Erhaltung der aus der Zahl der Provinzialstraßen ausgeschiedenen Wege oder einzelner Theile derselben für den öffentlichen Verkehr fort, so tritt die gewöhnliche Wegebaulast nach den hierüber bestehenden allgemeinen und besonderen Bestimmungen wieder ein.

### §. 3.

Die Provinzialstraßen erhalten der Regel nach eine Breite von 7,5 Meter, ausschließlich der Gräben, und eine Befestigungsdecke von 5 Meter Breite. Die Steigungen derselben dürfen nicht mehr als 50 Centimeter auf 10 Meter Länge betragen und müssen bei längeren Höhenzügen auf je 300 Meter Länge um einen Theil dieses Maximums bis zu 40 Centimeter vermindert werden.

Abweichungen hiervon können nur unter außergewöhnlichen Umständen durch Beschluß des Provinzial-Landtages zugelassen werden.

## §. 4.

Auf die Provinzialstraßen finden alle gesetzlichen Vorschriften Anwendung, welche für die Staatsstraßen der Provinz bestehen.

Die Erhebung von Chauffeegeld findet vom 1. Januar 1876 ab auf den sämtlichen Provinzialstraßen nicht mehr statt.

## §. 5.

Die Verwaltung der Provinzialstraßenfonds geht am 1. Januar 1876, die Verwaltung der Straßen- und Wegebauangelegenheiten auf einem von der Staatsregierung und dem Provinzial-Verwaltungsrath näher zu vereinbarenden Zeitpunkte, womöglich innerhalb des Jahres 1876 an den Provinzial-Verwaltungsrath und seine Organe über und erfolgt nach Maßgabe der für dieselbe erlassenen Geschäfts-Instructionen. Behufs örtlicher oberer Leitung und Verwaltung des Straßenwesens wird die Provinz unter möglichster Berücksichtigung der Kreis-Eintheilung derart in Inspections-Bezirke getheilt, daß der Regel nach 50 bis 60 Straßenmeilen auf einen Inspections-Bezirk kommen. Den Inspections-Bezirken werden technische Beamte vorgestellt, welche nach den Anforderungen des Staates als Baumeister ausgebildet sind. Dieselben werden gleichzeitig mit der bautechnischen Beaufsichtigung und Verwaltung der in dem betreffenden Bezirke befindlichen Provinzial-Institute beauftragt.

Die Stellen der für die Wahrnehmung der Straßen-Verwaltung erforderlichen Beamten werden nach Zahl, Dienstannahme und Art der Besetzung (auf Lebenszeit, Zeit oder Kündigung) auf Vorschlag des Provinzial-Verwaltungsraths durch den Haushalts-Etat bestimmt.

Die Besetzung der Stellen erfolgt durch den Provinzial-Verwaltungsrath auf Vorschlag des Landes-Directors, beziehungsweise durch Letzteren in Gemäßheit der Geschäftsordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath und den Landes-Director. Ingleichen werden die Chauffeewärter angestellt.

Für die Pensionirung der Beamten gelten die Bestimmungen des Pensions-Reglements für die provinzialständischen Beamten.

Die Beamten werden von dem Landes-Director oder einem von ihm hierzu beauftragten anderen Beamten in ihre Aemter eingeführt und vereidigt. Sie erhalten ihre Geschäfts-Instructionen durch den Provinzial-Verwaltungsrath.

Hinsichtlich der Dienstvergehen der Beamten und deren Bestrafung findet das Gesetz über die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 Anwendung. Bis zur gesetzlichen anderweiten Regelung der Disciplinar-Befugnisse der ständischen Behörden ist den Beamten die vertragsmäßige Verpflichtung aufzuerlegen, sich für den Fall der Verletzung der Dienstpflichten die Festsetzung von Geldbußen bis zu 30 Mark seitens des Provinzial-Verwaltungsraths und Landes-Directors und bis zu 9 Mark seitens der Wegebau-Inspectoren und die Einbehaltung solcher Geldbußen von dem Gehalte gefallen zu lassen.

## §. 6.

Der Gesamtbetrag der jährlichen Verwendungen für die im §. 1 bezeichneten Zwecke wird vom Provinzial-Landtage mittelst des Finanz-Etats bestimmt.

Innerhalb dieses Gesamtbetrages erfolgt die Bewilligung der Neubau- und Unterhaltungskosten, beziehungsweise der Beihilfen und Prämien an die einzelnen Gemeinden und Corporationen, sofern der Provinzial-Landtag nicht einzelne bestimmte Bewilligungen selbst beschließt, durch den Provinzial-Verwaltungsrath unter Berücksichtigung der von der Staats-Behörde vor

Erlaß des Dotations-Gesetzes ertheilten Zusagen von Zuschüssen und Prämien, sowie nach dem Bedürfnisse des Verkehrs, beziehungsweise für die einzelnen Provinzialstraßen nach Maßgabe des Bedarfs.

## §. 7.

Ueber die sämmtlichen in einer Etatsperiode aus den Provinzialstraßen-Fonds gewährten Beihilfen und Prämien zum Straßenbau hat der Provinzial-Verwaltungsrath dem Provinzial-Landtage eine Uebersicht vorzulegen, welche den Fortschritt des Baues und die Aufwendungen resp. Leistungen der Gemeinden neben den Zuschüssen aus den Provinzial-Fonds ersichtlich macht.

## §. 8.

Die Kosten der Erfüllung der Verpflichtungen der Provinz im Straßenwesen (§. 1) werden zunächst aus den Einnahmen des Fonds bestritten. Soweit diese Einnahmen nicht zu reichend sind und auch eine ausreichende Quote der nach §. 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 gewährten Provinzial-Dotations-Rente zur Fürsorge für den Neubau von chaussirten Wegen und Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues nicht verfügbar ist, wird die Bedarfssumme nach Maßgabe der directen Staatssteuern und zwar nach der Grund-, Gebäude-, Klassen-, classificirten Einkommen- und Gewerbe-Steuer, jedoch mit Ausschluß der Steuer von dem Gewerbe-Betrieb im Umherziehen auf die Kreise und Gemeinden vertheilt und letzteren die Aufbringung durch Aufnahme in den Gemeinde-Haushalts-Etat überlassen.

Die am 1. Januar 1876 vorhandenen Kapitalbestände und Ueberschüsse der einzelnen Bezirksstraßenfonds, beziehungsweise die Schulden derselben verbleiben den Kreisen und Gemeinden des betreffenden Bezirks dergestalt zur Entlastung beziehungsweise zur Last, daß die Bestände und Zinsen der etwa beibehaltenen Kapitalien dem betreffenden Bezirke auf die Umlage aufzurechnen, die zur Verzinsung und innerhalb 10 Jahren zu bewirkenden Amortisation der Schulden erforderlichen Summen dagegen der Umlage zuzurechnen sind.

Eine Belastung der Provinz für Straßen und andere Zwecke der Verwaltung über 25% der gesammten directen Staatssteuern unterliegt der Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen.

## §. 9.

Die für die Verwaltung des Provinzialstraßenfonds, insbesondere auch die für das Cassen- und Rechnungswesen bei den Lokalstellen erforderlichen Einrichtungen werden durch den Provinzial-Verwaltungsrath getroffen.

Die Centralverwaltung der Fonds erfolgt durch die provinzialständische Hauptkasse nach dem für dieselbe erlassenen Cassen-Reglement.

## §. 10.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben des Straßenfonds ist eine jedes Kalenderjahr umfassende Rechnung nach den bestehenden Vorschriften durch die Centralkasse zu legen, vom Provinzial-Verwaltungsrathe vorzurevidiren und dem Provinzial-Landtage zur Schlußprüfung und Decharge vorzulegen.

## §. 11.

Die Uebernahme der Kreisstraßen des Kreises Weglar auf den Provinzialstraßenfonds bleibt künftiger Regulirung vorbehalten. Bis zur Uebernahme werden die Gemeinden des Kreises Weglar von der im §. 8 vorgesehene Umlage zum Provinzialstraßenfonds befreit.

## §. 12.

Gegenwärtiges Reglement tritt mit dem Tage der Genehmigung der Ressort-Minister mit der Maßgabe in Kraft, daß die Straßen-Verwaltung der Provinz bis zu dem in §. 5 angegebenen Zeitpunkte des Ueberganges in die provincialständische Verwaltung durch die Organe der Staats-Verwaltung in bisheriger Weise fortgeführt wird.

Bis zur Aufstellung neuer Straßen-Unterhaltungs-Etats zc. bleiben die bestehenden Etats in Kraft.

Für die behufs Uebernahme der Verwaltung des Straßenwesens anzustellenden oberen Beamten zur örtlichen Leitung und Verwaltung der Straßen-Angelegenheiten wird ein besonderer Besoldungs-Etat aufgestellt.

Anlage 17.

Düsseldorf, den 8. September 1875.

## Bericht

betreffend den Erlaß eines Reglements für Gewährung von Entschädigung für polizeilich angeordnete Tödtung vogtkranker Pferde und lungenkranken Rindvieh's in der Rheinprovinz.

In Folge Veranlassung des Herrn Landtags-Commissars beehrt sich der Provinzial-Verwaltungsrath den ihm Seitens der Staatsregierung mitgetheilten Entwurf eines Reglements zur Ausführung der Vorschriften im §. 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen zur Prüfung und Beschlußfassung in der Anlage vorzulegen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath stimmt dem Entwurf im Allgemeinen zu und hat nur im Einzelnen folgende Aenderungen sich vorzuschlagen erlaubt.

Zunächst dürfte der Ueberschrift folgende Fassung zu geben sein:

„Reglement über Gewährung von Entschädigung für polizeilich angeordnete Tödtung vogtkranker Pferde und lungenkranken Rindvieh's in der Rheinprovinz zur Ausführung der Vorschriften im §. 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.“

Diese Bezeichnung des Reglements dürfte dem Publikum sogleich besser den Inhalt des Reglements in kurzen Worten vorführen, und auch die Annahme ausschließen, als ob das Gesetz vom 25. Juni cr. nur für die Rheinprovinz gegeben sei.

ad 2.

Als Entschädigung wird ad 1 für vogtkranke Pferde die Hälfte und ad 2 für lungenkrankes Rindvieh vier Fünftel des ermittelten gemeinen Werthes vorgeschlagen, also die nach dem Gesetze zulässige höchste Entschädigung, weil es angemessen erschien, dem Beschädigten bei der zwangsweißen Affekuranz, die möglicher Weise eine andere Versicherung ausschließt, eine möglichst volle Entschädigung zu Theil werden zu lassen, soweit polizeiliche Rücksichten nicht entgegenstehen.



ad 4.

Bei Nr. 2 dürfte der Wortlaut des §. 23 aufzuführen sein, um dem Leser sogleich zu zeigen, um welche Bestimmung es sich handelt, wenn er das Gesetz nicht zur Hand hat. Dem Reglement dürfte hier folgende Fassung zu geben sein:

„2. wenn Thiere, welche bestimmten Verkehrs- oder Nutzungsbeschränkungen oder der Absperrung unterworfen sind, in verbotwidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen zugewiesenen Räumlichkeit, oder an Orten, zu welchen ihnen der Zutritt verboten ist, betroffen werden“ (§. 23 des Gesetzes vom 25. Juni 1875) oder wenn u.

ad 5.

Die einfache Abgabe für jedes Pferd wird auf 10 Pfg. zu normiren sein und die einfache Abgabe für jedes Stück Rindvieh auf 5 Pfennige, denn es erscheint einestheils bei dem Mangel ausreichender Erfahrungen zweckmäßig, die einfache Abgabe für die Berechnung und Erhebung möglichst abgerundet und bequem festzustellen, andererseits sie mit Rücksicht auf die vorgeschriebene Erhebung nach dem Bedürfnisse, und die Möglichkeit sie in einem Jahre mehrfach zu erheben, nicht zu hoch zu bemessen.

ad 8.

Von der Abgabe sollen befreit bleiben, die Besitzer solcher Thiere, welche der Militärverwaltung oder dem preussischen Staate gehören; daß die Offizierspferde hierunter nicht zu rechnen sind, welche Privatbesitz sind, haben wir nach dem Wortlaute des Entwurfs zwar angenommen, uns aber durch die Einholung der Erklärung des Ressortministers in der Meinung bestärken lassen, daß die Privatpferde der Offiziere zur Abgabe heranzuziehen, aber auch in dem Falle der Tödtung auf polizeiliche Anordnung bei constatirter Nothkrankheit nach der Norm des Reglements zu vergüten sind.

ad 9.

Die Maximalhöhe der beiden Reservefonds dürfte auf 200,000 M. anzunehmen sein, um im Falle umfangreicheren Auftretens der Krankheiten und energischen Unterdrückungsmaßnahmen durch Tödtung bereite Mittel zur sofortigen Entschädigung zu haben.

ad 10.

In diesem Paragraphen dürften die Worte von „welcher die Genehmigung“ bis zum zweiten Alinea „Ihre Erhebung“ ganz zu streichen sein, weil in dem §. 9 des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provincialständischen Vermögens vom 27. September 1871 die ständische Verwaltung bereits gesetzlich geregelt ist und somit ein genügender Anlaß zu Separatbestimmungen in einem Ausführungsreglement nicht ersichtlich ist.

Die mehrmalige Ausschreibung der einfachen Abgabe in einem und demselben Kalenderjahr an den Provinzial-Landtag zu verweisen, erschien unzulässig, nachdem der Landtag zur Feststellung der Einheitsabgabe und zur Normirung des Maximal-Reservefonds berufen, andererseits die Ausschreibung nach dem Gesetze vom 25. Juni cr. und nach Bedürfniß statthaft ist. Eine Nothwendigkeit zur weiteren Beschränkung des Provinzial-Verwaltungsrathes scheint somit nicht geboten und die Berufung des Landtages zur Festsetzung der mehrmaligen Abgabe andererseits zu umständlich und geschäftshindernd.

ad 11.

Am Schlusse dieses Paragraphen können die Worte „mit Genehmigung des Ober-Präsidenten“ aus den bereits erörterten Gründen fortfallen.

ad 12.

In dem ersten Satz wird anstatt „dem Landesdirector“ zu setzen sein „der Provinzial-Verwaltung“.

Ferner wird hinter den Worten: „nach den §§. 3 und 4“ die Worte „dieses Reglements“ einzuschalten sein zur bessern Unterscheidung von den in demselben Paragraphen vorher angezogenen Bestimmungen des Gesetzes.

ad 13.

Auch hier wird an Stelle des Landesdirectors die Provinzial-Verwaltung zu setzen sein.

Der Landtags-Commissarius hat hierauf im Einverständniß mit den Herrn Ressortministern gemäß dem angeschlossenen Schreiben vom 7. d. M. erklärt, daß von den Seitens des Provinzial-Verwaltungsraths beantragten Aenderungen, der zu dem §. 11 gemachte Vorschlag, wonach am Schlusse desselben die Worte „mit Genehmigung des Ober-Präsidenten“ fortfallen sollen, nicht annehmbar sei, da dem Provinzial-Verwaltungsrathe nicht die Befugniß zugestanden werden könne, ohne Mitwirkung einer Staatsbehörde Vorschriften zu erlassen, deren Ausführung von den ihm nicht untergeordneten Gemeindevorständen und den Aufsichtsbehörden der Letzteren zu bewirken ist, daß daher an der im §. 11 des Entwurfs vorgesehenen Genehmigung des Ober-Präsidenten Seitens der Staatsregierung unbedingt festgehalten werde, daß aber im Uebrigen sich gegen die Vorschläge des Provinzial-Verwaltungsrathes Nichts zu erinnern fände.

Der Provinzial-Verwaltungsrath erkennt die Wichtigkeit der Begründung für die von der Staatsregierung geforderte Beibehaltung der Ober-Präsidental-Genehmigung am Schlusse des §. 11 an und findet dagegen Weiteres nicht zu erinnern, beehrt sich demnach den Antrag zu stellen:

„seine übrigen Anträge anzunehmen und dem darnach geänderten Entwurf nach der Anlage die Zustimmung zu ertheilen.“

### Der Provinzial-Verwaltungsrath:

Wilhelm, Fürst zu Wied.

Anlage 18.

## Reglement

über Gewährung von Entschädigung für polizeilich angeordnete Tödtung rothkranker Pferde und lungenkranken Rindviehs in der Rheinprovinz zur Ausführung der Vorschriften im §. 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Zur Ausführung der Bestimmungen im §. 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875 betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, treten für die Rheinprovinz die nachfolgenden Vorschriften in Kraft.

### §. 1.

Ist durch die im §. 67 des Gesetzes vorgeschriebene Untersuchung der auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere bei Pferden ein Fall der Rothkrankheit oder bei dem Rindvieh ein Fall

der Lungenseuche festgestellt, so wird für die damit behafteten Thiere von dem Provinzial-Verbande eine Entschädigung nach folgenden Grundsätzen gewährt.

#### §. 2.

Die Entschädigung beträgt einschließlich des Werthes derjenigen Theile, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben:

1. bei den mit der Rogkrankheit behafteten Pferden die Hälfte;
2. bei dem mit der Lungenseuche behafteten Rindvieh vier Fünftel des nach Vorschrift der §§. 62 ff. des Gesetzes ermittelten gemeinen Werthes.

#### §. 3.

Keine Entschädigung wird geleistet:

- a. für solche Thiere, welche mit Rog oder Lungenseuche behaftet, in das diesseitige Staats-Gebiet eingeführt sind, oder bei welchen nach ihrer Einführung in das diesseitige Gebiet innerhalb 3 Monaten die Rogkrankheit oder innerhalb 6 Monaten die Lungenseuche festgestellt wird;
- b. für Thiere, welche der Militär-Verwaltung oder dem Preussischen Staate gehören;
- c. für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte, auf polizeiliche Anordnung geschlachtete oder getödtete Schlachtvieh.

#### §. 4.

Es fällt ferner jeder Anspruch auf Entschädigung weg:

1. wenn der Besitzer des Thieres oder der Vorsteher der Wirthschaft, welcher das Thier angehört, oder der Begleiter der auf dem Transport befindlichen Thiere die im § 9 des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige wissentlich unterläßt oder länger als 24 Stunden, nachdem er von dem Ausbruche der Seuche oder dem Seuchenverdachte Kenntniß erhalten hat, verzögert;
2. wenn Thiere, welche bestimmten Verkehrs- oder Nutzungsbeschränkungen oder der Absperrung unterworfen sind, in verbotwidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu welchen ihnen der Zutritt verboten ist, betroffen werden (§. 23 des Gesetzes), oder wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt.

#### §. 5.

Zur Bestreitung der zu leistenden Entschädigungen für die mit der Rogkrankheit behafteten auf polizeiliche Anordnungen getödteten Pferde und zur Bestreitung der Verwaltungskosten, wird für sämtliche in der Provinz vorhandenen Pferde, einschließlich der Fohlen, von den Besitzern derselben nach Bedürfniß eine Abgabe erhoben.

Die einfache Abgabe beträgt 10 Pfennige für jedes Pferd.

#### §. 6.

Zur Bestreitung der zu leistenden Entschädigungen für das mit der Lungenseuche behaftete auf polizeiliche Anordnung getödtete Rindvieh und zur Bestreitung der Verwaltungskosten wird für jedes in der Provinz vorhandene Stück Rindvieh (Ochsen, Bullen, Kühe, Kinder und Kälber) von dem Besitzer desselben nach Bedürfniß eine Abgabe erhoben.

Die einfache Abgabe beträgt 5 Pfennige für jedes Stück Rindvieh.



## §. 7.

Bei eintretendem Bedürfnisse kann die mehrmalige Erhebung der Abgaben (§. 5 und 6) in einem und demselben Jahre angeordnet werden.

## §. 8.

Die Abgaben (§§. 5 und 6) werden nicht erhoben:

1. Für Thiere, welche der Militärverwaltung oder dem Preussischen Staate gehören.
2. Für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh.

## §. 9.

Aus den Ueberschüssen jeder der beiden Abgaben soll ein Reservefonds angeammelt werden, dessen Zinserträge zur Bestreitung der laufenden Verwaltungskosten und der Entschädigungen bestimmt sind.

Hat der eine oder der andere der beiden Reservefonds die Höhe von 200,000 Mark überschritten, so ist die Erhebung der Abgabe erst dann gestattet, wenn die Zinserträge der Reservefonds und die den vorstehenden Betrag überschreitenden Mittel derselben zur Bestreitung der oben erwähnten Ausgaben nicht ausreichen.

## §. 10.

Die Ausschreibung der Abgaben erfolgt auf den Beschluß des Provinzial-Verwaltungsrathes. Ihre Erhebung erfolgt nach den für die Erhebung von Provinzialabgaben bestehenden Vorschriften.

## §. 11.

Behufs Erhebung der Abgabe soll in jeder Stadt und Landgemeinde ein Verzeichniß des abgabepflichtigen Pferde- und Viehbestandes aufgenommen, und fortgeführt werden, aus welchem sich die Namen der Besitzer und die Stückzahl der Pferde und des Rindviehs ergeben müssen. Vor Erhebung der Abgaben müssen die Verzeichnisse zu etwaiger Berichtigung 14 Tage lang öffentlich ausgelegt werden.

Art, Zeit und Zweck der Auslegung ist durch öffentliche Bekanntmachung auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen. Innerhalb dieser Frist können Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses, bei dem betreffenden Gemeindevorstande eingebracht werden. Ueber dieselben entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Gemeindevorstehers. Reklamationen gegen diese Entscheidung müssen binnen 10 Tagen bei der vorgesetzten Aufsichtsbehörde angebracht werden, welche über dieselben endgültig entscheidet.

Nach erfolgter Auslegung beziehungsweise nach Erledigung der eingebrachten Reklamationen sind die Verzeichnisse mit der Bescheinigung des Gemeinde-Vorstandes versehen, der vorgesetzten Aufsichtsbehörde einzureichen, welche dieselben festzustellen und auf Grund derselben die Erhebung der Abgaben anzuordnen hat.

Die Beitreibung der Rückstände erfolgt auf dem für die Beitreibung rückständiger Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege. Die näheren Vorschriften über die Aufnahme und Fortführung der Verzeichnisse und über das bei der Feststellung derselben und bei der Erhebung der Abgaben zu beachtende Verfahren, werden von dem Provinzial-Verwaltungsrath mit Genehmigung des Ober-Präsidenten getroffen.

## §. 12.

Die Ortspolizeibehörde oder eintretenden Falls der bestellte Seuchen-Commissarius hat der Provinzial-Verwaltung von jedem Falle einer auf polizeiliche Anordnung vollzogenen Tödtung von Pferden oder Rindvieh, welcher die Entschädigungspflicht des Provinzialverbandes begründet, unter Mittheilung des sachverständigen Gutachtens über den Krankheitszustand des Thieres (§. 67 des



Gefetzes) und der über das Ergebnis der Schätzung aufgenommenen Urkunde (§. 65 des Gesetzes) Kenntniß zu geben.

Zugleich haben dieselben zu bescheinigen, daß keiner der Fälle vorliege, in welchem nach den §§. 3 und 4 dieses Reglements keine Entschädigung geleistet wird oder jeder Anspruch auf Entschädigung wegfällt.

§. 13.

Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt durch die Provinzial-Verwaltung, welche dazu die Vermittelung der Kreis- oder Gemeindebehörden in Anspruch nehmen kann.

§. 14.

Die Verwaltung der Reservefonds und das gesammte Rechnungswesen erfolgt nach den für die Verwaltung des provinzialständischen Vermögens bestehenden Vorschriften.

Alljährlich ist eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Fonds von dem Provinzial-Verwaltungsrathe durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Anlage 19.

## Motive

zum Besoldungs-Etat für die provinzialständischen Wegebau-Techniker (Wegebau-Inspectoren).

Der Herr Minister hat bezüglich der für die Provinzialstraßen der Rheinprovinz anzustellenden technischen Beamten auf die in Hannover bestehenden Verhältnisse hingewiesen. Die Provinz Hannover hat 786 Meilen chaussirte und nicht chaussirte Straßen und zur örtlichen oberen Verwaltung 12 Techniker, (Wegebau-Inspectoren) angestellt von denen hiernach Jeder durchschnittlich  $62\frac{1}{6}$  Meile aller vorhandenen Straßen und, da hierunter nur 539 Meilen mit Steinbahn versehen sind, circa 45 Meilen der letzteren Art zu verwalten hat.

Für die Rheinprovinz, welche nach den zum Dotations-Gesetze gegebenen Erläuterungen 847 Meilen Straßen besitzt, würden bei der Uebertragung von 50—60 Meilen auf jeden Techniker eine Anzahl von 16 Technikern erforderlich sein, die vorläufig der Etats-Aufstellung auch zu Grunde gelegt ist. Selbstverständlich haben die Inspectoren auch die bautechnischen Arbeiten der in ihren Bezirken bestehenden Provinzial-Institute zu erledigen. Bei Abgrenzung der Bezirke werden die Grenzen der bestehenden Kreise möglichst zu berücksichtigen sein.

Die Kreisbaubeamten des Staates beziehen aus Staatsfonds ein Minimalgehalt von 2,400 Mark, ein Maximalgehalt von 3900 Mark, durchschnittlich 3150 Mark.

Die Erhöhung des Durchschnitts-Gehalts auf 4200 Mark gründet sich darauf, daß einmal in demselben der von der Staatsregierung neben dem Gehalte gezahlte Wohnungsgeld-Zuschuß enthalten sein muß, so wie darauf, daß die Staats-Baubeamten Nebenbeschäftigungen einträglicher Art, namentlich auch die Kesselrevisionen gegen besondere Vergütung vorzunehmen haben, dergleichen besonders vergütete Arbeiten aber den Staats-Baubeamten verbleiben und den Provinzial-Beamten die Uebernahme von remunerirten Nebenbeschäftigungen nur mit besonderer Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsrathes gestattet werden kann.

An Fuhrkosten = Entschädigung beziehen die Staatsbeamten 1050 Mark. Die Erhöhung auf 1500 Mark ist mit Rücksicht auf den von den Baubeamten zu bereisenden größeren Bezirk nothwendig; die wirkliche Ausübung der Reisen aber dadurch gesichert, daß den Beamten die Pflicht auferlegt ist durch Tagebücher die Minimal-Reisetage nachzuweisen.

Die Entschädigung für mechanische Arbeitshilfe, Unterhaltung der Inventariestücke, Schreib- und Zeichnen = Materialien von 900 Mark lehnt sich in Berücksichtigung der erweiterten Bezirke an die gegenwärtige Entschädigung des Staates an, da für ersteren Zweck den Kreisbaubeamten 240 Thlr., für letzteren 25—30 Thlr. gezahlt werden. Bei Reisen über 2½ Meilen werden den Staatsbaubeamten neben den Fuhrkosten auch Diäten gezahlt. Der Diäten = Satz für dieselben beträgt nach dem Reglement für die ständischen Beamten 9 Mark pro Tag.

Bei Bereisung eines Bezirkes von 50 bis 60 Meilen wird bei einer täglichen Entfernung von 5 bis 6 Meilen eine Zeitdauer von circa 10 Tagen zur Bereisung der ganzen Strecke erforderlich sein.

Die 10malige Bereisung eines jeden Bezirkes nimmt somit ca. 100 Tage in Anspruch. Die Diäten betragen hiernach für 100 Tage à 9 Mark für den einzelnen Inspectionsbezirk jährlich 900 Mark, es sind daher erforderlich für 16 Inspectoren circa 14400 Mark.

Anlage 20.

## Spezial = Besoldungs = Etat

für die Bezirks = Wegebau = Techniker der Rheinprovinz.

Von dem noch näher zu bestimmenden Tage des Ueberganges der Provinzialstraßen in die obere Leitung und Verwaltung des Provinzial = Verwaltungsraths und seiner Organe ab tritt nachstehender Besoldungs = Etat für die Bezirks = Wegebau = Techniker der Rheinprovinz in Kraft.

16 Wegebau Inspectoren mit einem Minimalgehalte von	3000 Mark	
und einem Maximalgehalte von	5400 "	
durchschnittlich . . . . .	4200 "	
oder zusammen . . . . .	—	67200 Mark
Dieselben erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß neben dem Gehalte.		
Fuhrkosten derselben bis zu 1500 Mark zum Nachweis der Verwendung	24000	"
Zur Gewährung mechanischer Arbeitshilfe, Unterhaltung der Inventariestücke excl. Neubeschaffung, sowie zu Schreib- und Zeichnen = Materialien	900 Mark	14400 "
Außerdem erhalten dieselben bei Reisen von 2½ Meilen Entfernung vom Wohnorte und weiter an Diäten pro Tag 9 Mark (ca. 100 Reisetage jährlich für Jeden)		14400 "
		<hr/>
	Summa	120,000 Mark.

Düsseldorf, den 16. September 1875.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!  
Allergnädigster Kaiser, König und Herr!

Ew. Majestät allerunterthänigste, zum 24. Rheinischen Provinzial-Landtage versammelten Stände der Rheinprovinz, erlauben sich Ew. Majestät die nachfolgende Allerunterthänigste Bitte ehrfurchtsvoll vorzulegen. Nach dem Wortlaute des §. 25 des Gesetzes betr. die Dotationen der Provinzial- und Kreisverbände vom 8. Juli ds. Js., werden die näheren Bestimmungen über die Verwaltung der in diesem Gesetze genannten Provinzial-Institute und Verwaltungs-Zweige durch besondere von den Vertretungen der betr. Communalverbände zu erlassenden Reglements getroffen.

Diese Reglements bedürfen zwar der Genehmigung der zuständigen Minister nach Maßgabe der Bestimmung des §. 120 der Provinzial-Ordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen; sie unterliegen nach diesem Paragraphen indessen der Genehmigung nur insoweit, als sich die Bestimmungen des Reglements beziehen:

- a. bei Irren-Taubstumm- und Blinden-Anstalten auf die Aufnahme, Behandlung und Entlassung der Irren, Taubstummen und Blinden, beziehungsweise auf den Unterricht derselben;
- b. in Betreff der Hebammen-Lehranstalten auf die Aufnahme, den Unterricht und die Prüfung der Schülerinnen.

An gleichen bedarf nach dem Schluß-Artikel des §. 120 das im §. 96 bezüglich der Provinzial-Institute und der Chauffee- und Wegeverwaltung vorgeschriebene Reglement über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Genehmigung des Ministers des Inneren nur in Betreff der Grundsätze über Anstellung, Entlassung und Pensionirung der Beamten. Das Dotationsgesetz verlangt demnach nicht, daß die Anstellung der Beamten und Directoren der Institute einer besonderen Genehmigung der Staatsbehörden oder des Staatsoberhauptes vorbehalten sein solle, wie dies bezüglich des Landes-Directors (Landeshauptmanns) in §. 87 der Provinzial-Ordnung und in dem von uns vorgeschlagenen Nachtrage zum Regulative für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz allerdings vorgesehen ist, da die Wahl der Bestätigung Ew. Majestät bedarf.

In der bezogenen neueren Gesetzgebung ist somit der Rahmen der Selbstverwaltung erweitert und seitens der Staats-Regierung auf die Mitwirkung bei der Anstellung der Directoren und Beamten der Provinzial-Institute verzichtet, soweit es sich nicht um die allgemeinen Grundsätze der Anstellung handelt. — Ein solcher Verzicht ist aber auch bereits vor Erlaß des Dotationsgesetzes in den Reglements benachbarter Communalverbände, insbesondere in den Reglements der Communalverbände Hessen und Nassau thatsächlich geleistet worden, indem denselben die staatliche Genehmigung ertheilt wurde, obwohl in den Reglements die in den Regierungsvorlagen vorgesehene Mitwirkung der Regierung bei der Stellenbesetzung, bei deren Berathung in den Landtags-Versammlungen, beseitigt worden war.

Von dem Wunsche erfüllt, die Reglements für die Verwaltung der Provinzial-Institute der Rheinprovinz, welche vor Erlaß des Dotationsgesetzes festgestellt wurden, den neuen Gesetzen und dem durch sie erweiterten Rahmen der Selbstverwaltung anzupassen, zugleich aber auch den benachbarten Communalverbänden gleichgestellt zu werden, erlauben sich Ew. Majestät treuehorsaamste



Stände, Ew. Majestät Allerunterthänigst zu bitten, den nachstehenden Reglements-Änderungen die Allerhöchste Genehmigung Allergnädigst ertheilen zu wollen:

1. der zweite Absatz des §. 5 des Reglements für die in der Rheinprovinz vorhandenen Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalten, nach welchem die Directoren auf Vorschlag des Ministers der Medicinal-Angelegenheiten nach Anhörung des Provinzial-Verwaltungsraths vom Könige ernannt werden, wird aufgehoben.

An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Die Directoren werden nach Anhörung des Landes-Directors durch den Provinzial-Verwaltungsrath auf Zeit, höchstens 12 Jahre, ernannt; die Anstellung auf Lebenszeit unterliegt der Beschlußfassung des Provinzial-Landtags.“ —

2. Der §. 10 des Reglements über die Leitung und Verwaltung der Hebammen-Lehranstalt zu Köln, nach welchem die Ernennung des Anstalts-Directors durch den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, diejenige der Oberhebamme durch den Anstalts-Director, in beiden Fällen nach Anhörung des Provinzial-Verwaltungsraths, erfolgt, wird aufgehoben.

An seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

„§. 10. Die Ernennung des Anstalts-Directors erfolgt auf Zeit durch den Provinzial-Verwaltungsrath auf Lebenszeit durch den Provinzial-Landtag. Die Oberhebammen werden durch den Provinzial-Verwaltungsrath nach Anhörung des Directors angestellt. Zu Directoren sind nur Personen wählbar, welche nach den Anforderungen des Staates als Aerzte ausgebildet sind.“

3. Im §. 11 des Reglements über die Leitung und Verwaltung der Rheinischen Provinzial-Blindenanstalt zu Düren wird der 2. Absatz, welcher lautet:

„Insbesondere erfolgen die Anstellung des Directors und der Lehrer der Anstalt nach vorheriger Anhörung des Provinzialschulcollegiums und die Feststellung des Lehrplanes und der Lehrmethode im Einverständniß mit demselben“

aufgehoben.

An seiner Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Insbesondere erfolgt die Feststellung des Lehrplanes und der Lehrmethode im Einverständniß mit demselben.“

Dem §. 12 des Reglements wird zugesetzt:

„Der Director und die Lehrer der Anstalt müssen mindestens die Qualifikation zum Elementar-Lehrante nach den Anforderungen des Staates haben.“

4. Im §. 5 des Reglements betreffend den Uebergang der in der Rheinprovinz vorhandenen Taubstummenschulen zu Brühl, Kempen, Moers und Neuwied in die ständische Centralverwaltung und deren Leitung und Verwaltung wird der 2. Absatz, welcher lautet:

„Insbesondere erfolgt die Anstellung der Lehrer der Anstalten nach Anhörung des Provinzial-Schulcollegiums und die Feststellung des Lehrplanes und der Lehrmethode im Einverständniße mit demselben“

aufgehoben.

An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Insbesondere erfolgt die Feststellung des Lehrplanes und der Lehrmethode im Einvernehmen mit dem Provinzial-Schulcollegium.“



Die Lehrer der Anstalten haben vor der definitiven Anstellung die vorschriftsmäßige Ableistung der Taubstimmten-Lehrerprüfung nach den Anforderungen des Staates nachzuweisen.“

Einer weiteren Bestimmung über den Anstellungs-Modus der Directoren und Lehrer wird es nach Aufhebung der Mitwirkung der Staatsorgane bezüglich der Blinden- und Taubstimmten-Anstalten nicht bedürfen, da §. 10 pos. 4 des Blinden-Anstalts-Reglements und §. 4 pos. 2 des Reglements für die Taubstimmtenanstalten die Anstellung zur Competenz des Provinzial-Verwaltungsraths verweisen und die Bestimmungen, deren Aufhebung die treugehorsamsten Stände bei Ew. Majestät hierdurch Allerunterthänigst erbitten, hierin nur Beschränkungen festgesetzt hatten.

In tiefster Ehrfurcht ersterben:

Ew. Majestät allerunterthänigste, treugehorsamste Landtags-Marschall  
und Stände der Rheinprovinz.

